

Qiang Wang

Beiträge der späten Qing-Zeit zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie

Eine rechts-, translations- und sprachwissenschaftliche Studie
über den auf dem deutschen BGB basierenden
Zivilgesetzbuch-Entwurf



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Beiträge der späten Qing-Zeit zu Chinas moderner
vermögensrechtlicher Terminologie

Qiang Wang

Beiträge der späten Qing-Zeit zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie

Eine rechts-, translations- und sprachwissenschaftliche Studie
über den auf dem deutschen BGB basierenden
Zivilgesetzbuch-Entwurf

Mit einer Übersetzung vom Buch 1-3 des Entwurfs
des Zivilgesetzbuchs der Qing-Dynastie



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2012

Umschlaggestaltung

© Olaf Gloeckler, Atelier Platen, Friedberg

D 77

ISBN 978-3-653-01965-0 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-01965-0

ISBN 978-3-631-63986-3 (Print)

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2012

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Dieses Buch ist meiner Mutter, meiner großen Schwester in China und all denjenigen, die mich in Liebe unterstützt haben, gewidmet.

„Wer aber Rechtswissenschaft betreibt, soll mit Rechtsbegriffen arbeiten und seinen Gedanken soweit abklären, bis er ihn in bekannten Begriffen ausdrücken kann. Er soll nicht fremde Begriffe in seine Wissenschaft hineinragen, auch nicht unter dem verdeckten Zierrat beziehungsreicher Bilder. ... Die Eigenart *rechtlicher* Einrichtungen, wie der Staat, die juristische Person, die Strafe, das Privatrecht, muss sich in **klaren juristischen** Begriffen ausdrücken lassen; sonst ist sie nicht klar erkannt.“

Walter Burckhardt (1944: 6, eigene Hervorhebung)

„Wenn ein geistiges Gebilde, wie der Begriff, in der Sprache Gestalt gewinnt, so ist seine sprachgebundene Erscheinungsform erste Angriffsfläche für den Prozess der Erfassung seines Inhaltes, seines Sinnes. Die äußere Erscheinung bestimmt Art und Weise des Zugangs zum Inhalt des Begriffs, da jede Aufschließung eines geistigen Gehalts Kenntnis der Form und Vertrautsein mit dieser voraussetzt. Wenn also – wie dies die juristische Praxis erfordert – sprachlich ausgeformte Begriffe inhaltlich erfasst werden sollen, so führt dieser Prozess dazu, dass ‚Verstehen‘ geübt wird. Denn schon die erste Frage: ‚Welche Form liegt vor?‘ ist auch zugleich erste Frage allen Verstehens und somit auch erste Frage des juristischen Verstehens.“¹

Helmut Hatz (1964: 13)

1 Es wird sich zeigen, dass die Sprache nicht nur Form ist, sondern unendlich mehr, was schon hier nicht ver-schwiegen werden soll.

Vorwort

Das vorliegende Buch ist eine überarbeitete Version meiner Dissertation, die im März 2012 vom Fachbereich der Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angenommen wurde. Mit ihr hängen die von mir angefertigte deutsche, auch die erste fremdsprachige, Übersetzung der vermögensrechtlichen Teile (Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht) des Zivilgesetzbuch-Entwurfs der Qing-Dynastie (ZGE) und dessen Kommentierung zusammen.

Der Beginn der Rechtsreform Chinas vor gut 100 Jahren war die Geburtsstunde des modernen chinesischen Rechts, vor allem des Zivilrechts. Sie leistete eine juristisch-konzeptionelle und damit rechtssprachlich-terminologische Pionierarbeit, von deren Früchten noch die Gegenwart zehrt, ob nun bewusst oder eher unbewusst. Diese kurz vor dem Ende der kaiserlichen Regierung initiierte Rechtsmodernisierung konfrontiert die sich mit den einschlägigen Themen Auseinandersetzenden nicht nur mit politischen, soziologischen und sozialpsychologischen sowie rechtskulturellen, -konzeptionellen und -geschichtlichen Gesichtspunkten, sondern in besonderer Weise mit Problemen der sprachwissenschaftlichen Begriffsbildung. Umso mehr, da sich das Modernisierungsgeschehen weitgehend als ein Rezeptionsprozess darstellt, in dem ausländische, vor allem deutsche, Modelle und Rechtsmaterialien umfangreiche Berücksichtigung fanden und weiterhin finden. Während die chinesische Rechtswissenschaft den Wert der Zivilgesetzgebung der späten Qing-Ära für gegenwärtige legislatorische und dogmatische Tätigkeiten auch allmählich erkannt und anerkannt hat, ermangelt es jedoch in sowohl der chinesischen als auch westlichen, insbesondere deutschen, Rechtsvergleichung, Sprach- und Rechtssprachwissenschaft vollständig an Untersuchungen zu der vielleicht wichtigsten Errungenschaft der vorrepublikanischen Rechtsmodernisierer: der Schaffung einer vermögensrechtlichen Terminologie, einer Zivilrechtssprache für die in China bislang unbekanntenen Rechtsbegriffe, -konzepte und -institute, auch wenn der chinesische Gesetzgeber des beginnenden 20. Jahrhunderts auf das zuvor bereits in Japan Geleistete, d. h. aus dem deutschen BGB heraus Vermittelte, zurückgreifen konnte. Diese Lücke scheint noch offensichtlicher, wenn man feststellt, dass als das Schlüsselprodukt der Qing-Rechtsreform, der ZGE, die erste, vornehmlich nach dem BGB von 1896 konzipierte Zivilrechtskodifikation Chinas, bisher auf sowohl deutscher als auch chinesischer Seite weder aus juristischer noch aus rechtslinguistischer Perspektive in Angriff genommen worden ist.

Es ist das Anliegen der vorliegenden Arbeit, die grundlegenden und umfangreichen Beiträge zu untersuchen, die durch den ZGE für die moderne chinesische Vermögensrechtsterminologie erbracht wurden. Um die o. a. Forschungslücke zu schließen, wird hier versucht, die chinesische Zivilrechtsmodernisierung, mit dem ZGE als Zentralgegenstand, aus dem bisher völlig vernachlässigten rechtslinguistischen Blick zu betrachten, und zugleich den bisher kaum behandelten chinesisch-deutschen Rechtssprachvergleich am Beispiel des ZGE mit dessen deutscher Übersetzung durchzuführen. Angesichts der Natur und Zielsetzung dieser Arbeit wird die Untersuchung der terminologischen Beiträge des ZGE zu Chinas modernem Vermögensrecht interdisziplinär bewerkstelligt: rechtswissenschaftlich, indem der gesamte Regelungsinhalt des ZGE-Vermögensrechts gemäß der von der Kodifikation vorgesehenen Abfolge, paragrafenweise und mit stetem Blick auf die Semantik der tragenden Terminologie präsentiert und ferner diese Terminologie, u. a. auch mithilfe rechtsbegrifflicher Erläuterung, mit ihren Formen in Chinas moderner vermögensrechtlicher Gesetzgebung bzw. rechtsdogmatischer Literatur verglichen wird; translationswissenschaftlich dadurch, dass der Übersetzungsgegenstand (ZGE), in dem Fall als Terminologie-Kontext, in repräsentativer Weise, parallel im chinesischen AT und deutschen ZT, u. a. auch unter Heranziehung des Paralleltextes (BGB), dargestellt und zudem die deutsche Übersetzung einiger Termini inhaltlich und rechtsbegrifflich präzisiert wird; sprachwissenschaftlich, indem die texttypologischen und

fachsprachlichen Merkmale der ZGE-Rechtsvorschriften beschrieben und diese Texte funktional-linguistisch analysiert werden. Damit und nicht zuletzt durch die Präsentation der Ergebnisse der Arbeit, wozu die die Vermögensrechtsterminologie des ZGE und der nachfolgenden Gesetzwerke erfassenden Glossare im Anhang gehören, wird demonstriert, dass sich die Beiträge des Qing-Entwurfs zu Chinas moderner Vermögensrechtsterminologie in großer Anzahl verfestigt haben.

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei allen jenen bedanken, die mir auf irgendeine Art und Weise bei der Erstellung dieser Arbeit behilflich waren. Meine tiefempfundene Dankbarkeit gilt vor allem meinem zweiten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. jur. Robert Heuser (Universität Köln), der nicht nur mit Ermutigungen die Themenstellung angeregt, meine ZGE-Übersetzung Korrektur gelesen, positiv und daher in ermutigender Weise begutachtet, sondern mich beim Verfassen der Arbeit durch Bereitstellung zahlreicher, wertvoller Literatur und mit konstruktiver Kritik unterstützt hat. Ganz besonders bin ich auch meinem ersten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Peter Kupfer (Arbeitsbereich Chinesische Sprache und Kultur/Sinologie), zu Dank verpflichtet, der das Entstehen der Arbeit mit viel Anteilnahme, praktischer Hilfe, u. a. beim Beantragen eines Stipendiums, bei der Drucklegung, insbesondere in der Schlussphase der Arbeit mit produktiver Kritik, sorgfältiger, ausführlicher Korrektur und wertvollen Verbesserungsvorschlägen gefördert hat. Nicht zuletzt gebührt ein besonderer Dank auch meinem ehrenamtlichen Betreuer, Herrn Prof. Dr. jur. Hans Hattenhauer (Universität Kiel), der mir im Entstehungsprozess dieser Arbeit mit viel Zuwendung zur Seite stand. Nicht nur versorgte er mich mit wichtiger Literatur, las die allererste Fassung der ZGE-Übersetzung und dieser Arbeit durch und machte konstruktive Verbesserungsvorschläge, darunter die tabellarische Erfassung der terminologischen Beiträge des ZGE-Vermögensrechts im Anhang, sondern erläuterte mir manche Rechtsbegriffe detailliert und genau und äußerte aus seiner Perspektive als Zivil- und Handelsrechtler, Experte für die deutsche und europäische Rechtsgeschichte sowie die deutsche (u. a. auch lateinische) Rechtssprache, wertvolle kritische Kommentare zu der Arbeit. Dies hat zur profunderen Themenbehandlung und höheren Fachrelevanz und Tiefgründigkeit der Arbeit positiv beigetragen. Mein tiefer Dank gilt ferner meinem Lehrer, Herrn Prof. Dr. Ulrich Kautz, der mein Exposé mit seiner erbaulichen Meinung bewertete und mir mit mehreren Empfehlungsschreiben für meinen Stipendium-Antrag praktische Hilfe anbot. Obwohl er aus privaten Gründen nicht direkt an der Betreuung beteiligt war, habe ich den mir u. a. in Deutschland angeeigneten freien, kritischen, selbständigen Denkstil und stringenten, gründlichen, immer mit Argumentationen und Begründungen geprägten Arbeitsstil, vor allem in sprach- und übersetzungswissenschaftlicher Hinsicht, auch ihm zu verdanken. Der intensive Austausch, die zahlreichen erbaulichen Gespräche mit ihm, insbesondere über die Übersetzungs-/Dolmetschtechnik und -didaktik, die vielen Unterrichtsstunden während meines ganzen 4-jährigen Diplom-Studiums bei ihm, haben sich auf mich so positiv ausgewirkt, dass ich sie für diese Arbeit als Basis nutzen konnte.

An dieser Stelle empfinde ich auch großen Dank an Frau Prof. Dr. Dr. h. c. Renate von Bardeleben (Arbeitsbereich Amerikanistik), die, außer ihrer fördernden Kritik für die Arbeit, mich bei meinem Aufenthalt im Ph.D.-Studiengang in den USA nachdrücklich befürwortet hatte. Diese Studienerfahrung in Amerika hat mich bei meinen weiteren Forschungstätigkeiten bereichert und mich dazu bewegt, meine Promotion schließlich in Deutschland mit dem jetzigen Arbeitsthema abzuschließen. Den zwei weiteren Promotionsausschussmitgliedern, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Andreas F. Kelletat (Arbeitsbereich Germanistik), der mich ebenfalls gefördert hatte, und Herrn Prof. Dr. Dieter Huber (Arbeitsbereich Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft) spreche ich ebenfalls meinen Dank für die Stellungnahme zu den Gutachten und Mitwirkung im Promotionsverfahren aus. Nicht zuletzt möchte ich Herrn Prof. Dr. Reiner Arntz (Institut für Übersetzungswissenschaft und Fachkommunikation der Universität Hildesheim) für seine ermutigende Stellungnahme zu meinem Arbeitsvorhaben am Anfang meiner Recherche und seine anregenden Vorschläge zum Bearbeitungsprozess danken.

Bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit wurden mir von vielen Seiten Rat und Hilfe zuteil. Frau Dipl.-Dolmetscherin Marion Wörrlein danke ich sehr für ihr gründliches Korrekturlesen der Kapitel 1, 3, 4, 7 und 8 trotz ihres eigenen Zeitdrucks, was nur einen Bruchteil der Hilfestellungen in einer langjährigen Freundschaft ausmacht. Herrn Torsten Brohmann gegenüber empfinde ich meine besonders große Dankbarkeit für sein Korrekturlesen aller Kapitel der Arbeit und der ZGE-Übersetzung (hauptsächlich der Fußnoten) mit großer Geduld, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und viel Zeitzuwendung, u. a. auch bei den Diskussionen über optimale Formulierungsmöglichkeiten. Mein nicht weniger empfundener Dank geht hier auch unbedingt an Herrn M.A. SHEN, Zhongkai für seine ständige moralische Unterstützung und Zuwendung während der Entstehung der Arbeit und seine praktische Hilfe durch die Beschaffung von mehreren fachliterarischen Werken für meine Recherche auf seine eigene Kosten, an Herrn Dr. med. Thomas Kienbaum für das Durchsehen der Einleitung und die verbessernden Anregungen und nicht zuletzt an folgende Personen, die sich früher oder später Zeit genommen haben, Teile der Arbeit bzw. der ZGE-Übersetzung sorgfältig Korrektur zu lesen: Herrn Ass. jur. Markus Franz, Herrn Dipl.-Übersetzer Richard Eisenblätter, Frau Dipl.-Übersetzerin Bianka Blasig, Frau Sophie Müller, Herrn M.A.-Übersetzer LIU, Peihao, Frau M.A.-Übersetzerin Sarah Gau. Zu guter Letzt schulde ich der Stiftung der Graduiertenförderung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Dank, die durch die Auszeichnung meines anfänglichen Arbeitsvorhabens, der bislang von mir geleisteten Arbeit und die Bereitstellung eines 2-jährigen Stipendiums es mir ermöglicht hat, mich mit mehr Zeit auf meine Forschung und die Verfassung der Arbeit zu konzentrieren. Dem Peter Lang-Verlag gegenüber empfinde ich schließlich tiefste Dankbarkeit für die Unterstützung im Drucklegungsverfahren.

Germersheim, im September 2012

WANG, Qiang (王强)

Inhaltsübersicht

Vorwort	IX
Inhaltsverzeichnis	XV
Abkürzungen	XXIII
Verzeichnis der Tabellen und Illustrationen	XXV
1. Einleitung	1
2. Geschichte und Bedeutung des <i>Zivilgesetzbuch-Entwurfs der späten Qing-Zeit</i> mit einem Überblick über dessen Rechtsvorschriften	12
3. Rechtssubjektbestimmung des ZGE und die Beiträge zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie	49
4. Funktional-linguistische Analyse der Rechtsvorschriften des ZGE	111
5. Beiträge des ZGE zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie bezüglich <i>Sachen, Rechtsgeschäfte</i> und <i>Verjährung</i>	171
6. Beiträge des ZGE zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie im Rahmen des Schuldrechts	230
7. Beiträge des ZGE zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie im Rahmen des Sachenrechts	359
8. Schlussbetrachtung	402
Glossare der terminologischen Beiträge des ZGE (Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht) zu Chinas modernem Vermögensrecht	408
Deutsche Übersetzung des ZGE (Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht)	454
Literaturverzeichnis	617

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	IX
Inhaltsübersicht	XIII
Abkürzungen	XXIII
Verzeichnis der Tabellen und Illustrationen	XXV
1. Einleitung	1
1.1 Untersuchungsgegenstand	1
1.2 Methodische Vorgehensweise	4
1.3 Theoretische Grundlagen	8
1.4 Schwierigkeiten und Herausforderungen der Arbeit	9
1.5 Inhaltlicher und struktureller Überblick	10
2. Geschichte und Bedeutung des <i>Zivilgesetzbuch-Entwurfs der späten Qing-Zeit</i> mit einem Überblick über dessen Rechtsvorschriften	12
2.1 Entstehungsgeschichte des ZGE und der auf ihn folgenden Zivilgesetzbücher Chinas	12
2.1.1 Chinas Zivilgesetzgebung bis zur späten Qing-Zeit	12
2.1.2 Entstehung des ZGE	15
2.1.2.1 Geschichtliche Bedingungen und Motive für die Rechtsreform zur späten Qing-Zeit	15
2.1.2.2 Entstehungsprozess des ZGE	17
2.1.3 Entstehung des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs der Republik China	20
2.1.4 Entstehung des Zivilgesetzbuchs der Republik China	22
2.1.5 Fortsetzung der Zivilgesetzgebung in der Volksrepublik China	24
2.2 Die Prägung des ZGE durch das deutsche BGB	26
2.2.1 Gründe für die Heranziehung des BGB als Vorbild	26
2.2.1.1 Bevorzugung des deutschen BGB	26
2.2.1.2 Die Ausrichtung des ZGE nach kontinentaleuropäischem Rechtswesen	27
2.2.1.3 Qualität – der entscheidende Grund für die Wahl des deutschen BGB als Vorbild	28
2.2.2 Einflüsse des deutschen BGB auf den ZGE	29
2.3 Auswirkungen des Japanischen und des japanischen BGB auf den ZGE	31
2.4 Das Verdienst des ZGE	36
2.5 Inhaltlicher Überblick über Buch 1-3 des ZGE	42
2.6 Einteilung und Aufbau des ZGE und die Struktur von dessen Paragraphen	44
2.6.1 Definition der Paragraphen i. S. eines Gesetzes	44
2.6.2 Struktur der ZGE-Paragraphen	44
2.6.3 Einteilung und Aufbau des ZGE	47
3. Rechtssubjektbestimmung des ZGE und die Beiträge zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie	49
3.1 Rechtsnorm, Rechtssatz und Rechtssubjekt	49
3.1.1 Norm, Rechtsnorm und Rechtssatz	49
3.1.2 Begriff des Rechtssubjekts	49
3.1.3 Bestimmung und Bedeutung der Rechtssubjekte im ZGE	50
3.1.3.1 Der Begriff <i>rén</i> 人	50
3.1.3.2 Unterteilung der Rechtssubjekte in <i>natürliche</i> und <i>juristische Person</i>	51
3.1.4 Beiträge der gesamten Rechtssubjektbestimmung durch den ZGE	51
3.2 Regelung der <i>natürlichen Person</i> im ZGE und die terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Vermögensrecht	53
3.2.1 Termini bezüglich der Rechtsfähigkeit	54

3.2.2	Termini bezüglich der Geschäftsfähigkeit	55
3.2.2.1	Inhalt und Grundprinzip der Geschäftsfähigkeit	55
3.2.2.2	Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen	58
3.2.2.3	Geschäftsfähigkeit der Entmündigten und Quasientmündigten	59
3.2.2.4	Schutz für den Geschäftsgegner eines beschränkt Geschäftsfähigen	61
3.2.3	Termini bezüglich der Schuldfähigkeit	62
3.2.4	Termini bezüglich des Wohnsitzes	64
3.2.5	Termini bezüglich des Persönlichkeitsschutzes	64
3.2.5.1	Aufnahme der auf Persönlichkeitsschutz bezogenen Termini ins ZGB	64
3.2.5.2	Aufnahme der auf Persönlichkeitsschutz bezogenen Termini in die AGZ in Form von <i>Personenrechten</i>	65
3.2.6	Termini bezüglich der Todeserklärung	70
3.3	Die Herkunft des Begriffs der <i>natürlichen Person</i> und seine Entsprechung in Chinas modernem Vermögensrecht	71
3.3.1	Definition der <i>natürlichen Person</i>	72
3.3.2	Grundlegende <i>Personeneigenschaft</i> der <i>natürlichen Person</i>	73
3.3.3	Bedeutung der <i>Natürlichkeit</i>	73
3.3.4	Zusammenfassung	74
3.4	Entstehungsgeschichte des Begriffs der <i>juristischen Person</i>	75
3.4.1	<i>Universitas</i> im Mittelalter	75
3.4.2	<i>Societas</i> im 17. und 18. Jahrhundert	77
3.4.3	Bezeichnung der <i>juristischen Person</i> mit begrifflicher Vertiefung im 19. Jahrhundert	78
3.5	Regelung der juristischen Personen im ZGE und die terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Vermögensrecht	83
3.5.1	Termini bezüglich der allgemeinen Bestimmungen der juristischen Personen	85
3.5.2	Termini bezüglich des Vereins	89
3.5.2.1	Regelung des Vereins im ZGE	89
3.5.2.2	Vereinsgründung	89
3.5.2.3	Organisation des Vereins	93
3.5.2.3.1	Mitgliederversammlung	94
3.5.2.3.2	Vorstand	95
3.5.2.4	Verhältnis der Vereinsmitglieder zum Verein	95
3.5.2.5	Vereinsauflösung	96
3.5.2.5.1	Gründe und Verfahren zur Vereinsauflösung	97
3.5.2.5.2	Liquidation des Vereinsvermögens	98
3.5.3	Regelung des <i>nichtrechtsfähigen Vereins</i> im ZGE und dessen Aufnahme in Chinas modernes Vermögensrecht	99
3.5.3.1	<i>Nichtrechtsfähiger Verein</i> im deutschen BGB	99
3.5.3.2	<i>Wú quánlì nénglì zhī shètuán</i> 無權利能力之社團 im ZGE	102
3.5.3.3	Behandlung des <i>nichtrechtsfähigen Vereins</i> und der <i>Organisationen ohne den Status juristischer Person</i> in Chinas modernem Zivilrecht	103
3.5.4	Termini bezüglich der Stiftung	105
3.5.4.1	Regelung der Stiftung im ZGE	105
3.5.4.2	Bezeichnungen und Rechtsnatur der Stiftung in Chinas modernem Zivilrecht	106
3.5.4.3	Stiftungsgründung	107
3.5.4.4	Organisation der Stiftung	108
3.5.5	Bedeutung von <i>shètuán fārén</i> 社團法人 und <i>cáituán fārén</i> 財團法人 im modernen Zivilrecht der VR China	109
4.	Funktional-inhaltliche Analyse der Rechtsvorschriften des ZGE	111
4.1	Texttypologische und fachsprachliche Merkmale der ZGE-Vorschriften	111
4.2	Normative Funktionen der Rechtsvorschriften	116
4.3	Vorschriften des ZGE mit Pflicht-Geboten	118
4.3.1	Imperativische Funktion der ZGE-Vorschriften mit Pflicht-Geboten	118
4.3.2	Vorschriften mit <i>absoluten</i> Geboten	119

4.3.3	Vorschriften mit <i>quasi-absoluten</i> Geboten	123
4.3.4	Vorschriften mit an bestimmte Rechtssubjekte gerichteten Geboten	128
4.3.4.1	Einfache Anordnungen	128
4.3.4.2	Vorschriften aufgrund vorher eingegangener Verbindlichkeiten	132
4.3.4.3	Vorschriften zwecks Ersatzleistung	134
4.4	Vorschriften des ZGE mit Verboten	135
4.4.1	Verbot als <i>passive/negative</i> Pflicht	135
4.4.2	Verbotsvorschriften des ZGE	136
4.4.3	Bedingte Verbote	139
4.5	Ausdrucksformeln und Grundstruktur der ZGE-Vorschriften mit Geboten und Verboten	142
4.5.1	Ausdrucksformeln der ZGE-Vorschriften mit Geboten	142
4.5.2	Ausdrucksformeln der ZGE-Vorschriften mit Verboten	143
4.5.3	Syntaktische Grundstruktur der ZGE-Vorschriften mit Geboten und Verboten	143
4.5.4	Tatbestand und Rechtsfolge: Grundstruktur der ZGE-Vorschriften	144
4.6	Pflichtengebietende und rechtsgewährende Funktionen der ZGE-Vorschriften	145
4.7	Rechtsgewährende Vorschriften des ZGE	147
4.7.1	Definition und Inhalte des <i>objektiven</i> Rechts	147
4.7.2	Definition und Inhalte der <i>subjektiven</i> Rechte	148
4.7.3	Verhältnis zwischen <i>subjektiven</i> Rechten und Pflichten	149
4.7.4	<i>Erlaubnis</i> gewährende Vorschriften des ZGE	150
4.7.4.1	Definition und Inhalt der <i>Erlaubnis</i>	150
4.7.4.2	Die im ZGE gewährten <i>Erlaubnisse</i> und die diesbezüglichen terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Zivilrecht	151
4.7.4.3	Ausdrucksformeln und Grundstruktur der <i>Erlaubnis</i> gewährenden ZGE-Vorschriften	158
4.7.5	<i>Positive</i> Rechte gewährende ZGE-Vorschriften	159
4.7.5.1	Beispiele <i>positive</i> Rechte gewährender ZGE-Vorschriften	159
4.7.5.2	Ausdrucksformeln und Grundstruktur der <i>positive</i> Rechte gewährenden ZGE-Vorschriften	168
5.	Beiträge des ZGE zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie bezüglich <i>Sachen</i> , <i>Rechtsgeschäfte</i> und <i>Verjährung</i>	171
5.1	Überblick über den juristischen Inhalt der im ZGE gewährten Rechte	171
5.1.1	Kategorisierung der im ZGE statuierten Rechte	171
5.1.1.1	Beherrschungsrechte	171
5.1.1.2	Ansprüche/Anspruchsrechte	172
5.1.1.3	Gestaltungsrechte	172
5.1.1.3.1	Erwerbsberechtigung	173
5.1.1.3.2	Aufhebungsrechte	173
5.1.1.3.3	Einreden	173
5.1.2	Bestandteile der <i>subjektiven</i> Rechte des ZGE	175
5.2	Regelung von <i>Sachen</i> im ZGE und die Beiträge zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie	177
5.2.1	Begriff der <i>Sachen</i> im Rahmen des ZGE, des ZGB und der AGZ	177
5.2.2	Die auf <i>Sachen</i> bezogene Terminologie des ZGE	181
5.2.3	Beiträge der auf <i>wù</i> 物 bezogenen Terminologie des ZGE	183
5.3	Regelung des <i>Rechtsgeschäfts</i> im ZGE und die Beiträge zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie	185
5.3.1	Gestaltung der Rechtsbeziehungen durch <i>Rechtsgeschäfte</i>	185
5.3.2	Begriffliche Erläuterung des <i>Rechtsgeschäfts</i>	186
5.3.2.1	Definition des <i>Rechtsgeschäfts</i>	186
5.3.2.2	Rechtsgeschäft als <i>eine</i> Gruppe von Rechtshandlungen	187
5.3.2.3	Inhalt der drei Gruppen von <i>Rechtshandlungen</i>	188
5.3.2.3.1	Kernstück des Rechtsgeschäfts: Willenserklärung	188

5.3.2.3.2	Rechtshandlungen i. e. S.	189
5.3.2.3.2.1	Realakt	189
5.3.2.3.2.2	Geschäftsähnliche Handlung	189
5.3.2.3.3	Rechtswidrige Handlungen	190
5.3.2.3.4	Zusammenfassung der Rechtshandlungen einschließlich des <i>Rechtsgeschäfts</i>	191
5.3.2.4	Bestandteile des Rechtsgeschäfts	192
5.3.2.4.1	Die Willenserklärung als Kern	192
5.3.2.4.2	Sonstige Bestandteile	192
5.3.2.4.3	Rechtsfolgen des Rechtsgeschäfts	192
5.3.3	Die Bedeutung von <i>fǎlǜ xíngwéi 法律行為</i> im ZGE und die terminologischen Beiträge	192
5.3.4	Die Regelung von <i>Willenserklärung</i> im ZGE und die terminologischen Beiträge	194
5.3.4.1	<i>Geheimer Vorbehalt</i> und <i>Scherzerklärung</i>	195
5.3.4.2	<i>Scheingeschäft</i> und <i>verdecktes Geschäft</i>	195
5.3.4.3	<i>Irrtümliche Willenserklärung</i> und <i>unrichtige Übermittlung</i>	196
5.3.4.3.1	<i>Irrtümliche Willenserklärung</i> und <i>Erklärungsirrtum</i>	196
5.3.4.3.2	Irreum bezüglich <i>Erklärungsinhalts</i> und <i>Erklärungshandlung</i>	197
5.3.4.3.3	Irreum über <i>wesentliche Berechtigung</i> der Parteien oder <i>wesentliche Eigenschaften</i> der Sache	198
5.3.4.3.4	<i>Unrichtige Übermittlung</i>	198
5.3.4.4	Durch <i>Täuschung</i> oder <i>Drohung</i> abgegebene Willenserklärung	199
5.3.4.5	Willenserklärungen gegenüber <i>Abwesenden</i> und <i>Anwesenden</i>	200
5.3.4.5.1	Willenserklärungen gegenüber <i>Abwesenden</i>	200
5.3.4.5.2	Willenserklärungen gegenüber <i>nicht voll geschäftsfähigen Abwesenden</i>	201
5.3.4.5.3	Willenserklärungen gegenüber <i>Anwesenden</i>	202
5.3.5	Die rechtsgeschäftliche Regelung von <i>Vertrag</i> im ZGE und die terminologischen Beiträge	203
5.3.5.1	Der Begriff des Vertrags und dessen Bezeichnung als <i>qiyuē 契約</i> oder als <i>hétong 合同</i>	203
5.3.5.2	Vertragsbegründung	205
5.3.5.2.1	<i>Antrag/Angebot</i> und <i>Annahme</i>	205
5.3.5.2.2	Termini bezüglich Annahmefrist	206
5.3.5.2.3	Weitere Termini zur Vertragsbegründung	207
5.3.6	Die Regelung von <i>Vertretung</i> im ZGE und die terminologischen Beiträge	209
5.3.6.1	Die Regelung von <i>dàilǐ 代理</i> im ZGE	209
5.3.6.2	Grundtermini der Vertretung und die Beiträge	210
5.3.6.3	Vollmachterteilung	212
5.3.6.4	Erlöschen/Widerruf der Vollmacht	213
5.3.6.5	Vertretung ohne Vertretungsmacht	214
5.3.7	Bedingung und Zeitbestimmung im ZGE und die terminologischen Beiträge	215
5.3.7.1	Die Regelung von Bedingung und Zeitbestimmung im ZGE	215
5.3.7.2	<i>Aufschiebende</i> und <i>auflösende</i> Bedingung	216
5.3.7.3	Die <i>unter einer Zeitbestimmung vorgenommenen</i> oder <i>befristeten</i> Rechtsgeschäfte	218
5.3.8	<i>Nichtigkeit, Anfechtung</i> und <i>Zustimmung</i> im ZGE und die terminologischen Beiträge	218
5.3.8.1	Die Regelung von <i>Nichtigkeit, Anfechtung</i> und <i>Zustimmung</i> im ZGE	218
5.3.8.2	Termini bezüglich <i>Nichtigkeit</i>	219
5.3.8.3	Termini bezüglich <i>Anfechtung</i>	219
5.3.8.4	Termini bezüglich <i>Zustimmung</i>	221
5.4	Die <i>Verjährung</i> im ZGE und die terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Vermögensrecht	222
5.4.1	Der Begriff <i>Verjährung</i> im Rahmen des ZGE und der modernen Zivilgesetzwerte Chinas.....	222
5.4.2	Termini bezüglich der allgemeinen Bestimmungen der <i>Verjährung</i>	223

5.4.2.1	Wirkungen der Verjährung und Verzicht auf die Verjährung	223
5.4.2.2	Unterbrechung der Verjährung	224
5.4.2.3	Unwirksamkeit der Verjährungsunterbrechung	225
5.4.2.4	Nichtvollendung und Hemmung der Verjährung	226
5.4.3	Termini bezüglich der Frist der erlöschenden Verjährung	228
5.4.4	Termini bezüglich der Ersitzung	229
6.	Beiträge des ZGE zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie	
	im Rahmen des Schuldrechts	230
6.1	Überblick über das ZGE-Schuldrecht	230
6.1.1	Die Grundbegriffe <i>zhài</i> 債 und <i>zhàiquán</i> 債權	230
6.1.2	Die Stellung des Schuldrechts im ZGE	233
6.1.3	Die Struktur des Schuldrechts und die Bezeichnung des <i>Schuldverhältnisses</i>	234
6.1.3.1	Die Struktur des ZGE-Schuldrechts	234
6.1.3.2	Zweierlei Bezeichnungen des <i>Schuldverhältnisses</i> im ZGE	234
6.2	Allgemeine Bestimmungen des ZGE-Schuldrechts und die terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Vermögensrecht	236
6.2.1	Termini bezüglich des Gegenstandes der Forderung	236
6.2.1.1	Bedeutungen von <i>jǐfù</i> 給付 im ZGE, ZGB sowie in den AGZ und im VG	236
6.2.1.2	Weitere Termini bezüglich des Forderungsgegenstandes	237
6.2.2	Termini bezüglich der Wirkungen der Forderung	240
6.2.2.1	Art und Weise der Leistung	241
6.2.2.2	Leistungsort und Leistungszeit	242
6.2.2.3	Zurückbehaltungsrecht	243
6.2.2.4	Unmöglichkeit der Leistung	244
6.2.2.5	Verzug (<i>chíyán</i> 遲延)	246
6.2.2.5.1	Leistungsverzug	246
6.2.2.5.2	Annahmeverzug	248
6.2.2.6	Schadensersatz	250
6.2.2.7	Gläubigerschutz und Sicherung der Forderung	253
6.2.3	Termini bezüglich der Abtretung der Forderung	255
6.2.4	Termini bezüglich der Schuldübernahme	257
6.2.5	Termini zum Erlöschen der Forderung (<i>zhàiquán zhī xiāomiè</i> 債權之消滅)	259
6.2.5.1	Erfüllung der Forderung	259
6.2.5.2	Hinterlegung	261
6.2.5.2.1	Hinterlegungsgegenstand, Gründe und Verfahren der Hinterlegung	261
6.2.5.2.2	Rücknahme der hinterlegten Sache	262
6.2.5.2.3	Wirkungen der Hinterlegung	263
6.2.5.2.4	Versteigerung der hinterlegten Sache	263
6.2.5.3	Aufrechnung	264
6.2.5.4	Erlass und Konfusion	266
6.2.6	Termini bezüglich der Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern	266
6.2.6.1	Definition der teilbaren Schuld und der Gesamtschuld	267
6.2.6.2	Gesamtschuld	268
6.2.6.3	Unteilbare Schuld	269
6.3	Allgemeine Bestimmungen zur Vertragsregelung des ZGE-Schuldrechts und die terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Vermögensrecht	270
6.3.1	Termini bezüglich der Begründung und des Inhalts eines Vertrags	270
6.3.2	Termini bezüglich der Wirksamkeit eines Vertrags	271
6.3.2.1	Einreden aus einem gegenseitigen Vertrag	272
6.3.2.2	Folgen der Unmöglichkeit der Leistung aus einem gegenseitigen Vertrag	273
6.3.2.3	Vertrag zu Gunsten Dritter	274
6.3.3	Termini bezüglich des Rücktritts vom Vertrag	275
6.4	Die einzelnen Schuldverhältnisse des ZGE-Schuldrechts und die terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Vermögensrecht	277

6.4.1	Termini bezüglich des Kaufs	277
6.4.1.1	Allgemeine Bestimmungen für Kauf	277
6.4.1.2	Wirkungen des Kaufs	278
6.4.1.2.1	Pflichten des Verkäufers	278
6.4.1.2.1.1	Pflichten zur Übertragung der Rechte, zur Übergabe des Verkauften Gegenstandes und Haftung für Rechtsmängel	278
6.4.1.2.1.2	Haftung für Sachmängel des Verkäufers und die Rechte des Käufers	279
6.4.1.2.2	Pflichten und weitere Rechte des Käufers	282
6.4.1.2.3	Übernahme der Gefahr, der Kosten und Aufwendungen	282
6.4.1.3	Wiederkauf	283
6.4.1.4	Besondere Arten des Kaufs	284
6.4.2	Termini bezüglich des Tauschs	285
6.4.3	Termini bezüglich der Schenkung	286
6.4.3.1	Das Wesen und die Form der Schenkung	286
6.4.3.2	Wirkungen der Schenkung und Haftung des Schenkers	287
6.4.3.3	Schenkungen unter einer Auflage	287
6.4.3.4	Widerruf der Schenkung	288
6.4.4	Termini bezüglich der Miete	289
6.4.4.1	Grundsatz und Form des Mietvertrags	290
6.4.4.2	Pflichten des Vermieters	290
6.4.4.3	Pflichten des Mieters	292
6.4.4.4	Rechte des Vermieters und Endigung des Mietverhältnisses	294
6.4.4.4.1	Pfandrechte des Vermieters an den vom Mieter eingebrachten Fahrnissen	294
6.4.4.4.2	Beendigung des Mietverhältnisses	295
6.4.4.5	Die dem Mieter und dem Vermieter zustehenden Ansprüchen gegen Dritte	296
6.4.5	Termini bezüglich der Pacht	296
6.4.6	Termini bezüglich der Gebrauchsleihe	298
6.4.6.1	Grundterminologie bezüglich der Leihe, der Gebrauchsleihe und des Darlehens	298
6.4.6.2	Weitere Ausdrücke bezüglich der Gebrauchsleihe	299
6.4.7	Termini bezüglich des Darlehens	301
6.4.8	Termini bezüglich des Dienstvertrags	302
6.4.8.1	Definition eines Dienstvertrags	303
6.4.8.2	Wirkungen des Dienstvertrags	303
6.4.8.3	Kündigung des Dienstvertrags	303
6.4.9	Termini bezüglich des Werkvertrags	304
6.4.9.1	Grundterminologie des ZGE über den Werkvertrag	304
6.4.9.2	Definition des Werkvertrags	305
6.4.9.3	Rechte des Bestellers und Pflichten des Unternehmers bei Mängeln des Werks	306
6.4.9.4	Pflichten des Bestellers und Rechte des Unternehmers	307
6.4.9.5	Kündigung des Werkvertrags und deren Rechtsfolgen	309
6.4.10	Termini bezüglich des Maklervertrags	310
6.4.10.1	Rechtsbegriffliche Klarstellung des Maklervertrags	310
6.4.10.2	Weitere Termini bezüglich des Maklervertrags	311
6.4.11	Termini bezüglich des Auftrags	312
6.4.11.1	Klarstellung von Auftrag im ZGE mit der Grundterminologie	312
6.4.11.2	Wirkungen des Auftrags	313
6.4.11.2.1	Pflichten des Beauftragten	313
6.4.11.2.2	Pflichten des Auftraggebers	314
6.4.11.3	Kündigung/Beendigung des Auftrags	315
6.4.12	Termini bezüglich der Verwahrung	316
6.4.12.1	Definition der Verwahrung	316
6.4.12.2	Wirkungen der Verwahrung	317
6.4.12.3	Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag	319
6.4.13	Termini bezüglich der Gesellschaft	319
6.4.13.1	Leitsatz der Gesellschaft	319
6.4.13.2	Das Innenverhältnis der Gesellschaft	320

6.4.13.3	Das Außenverhältnis der Gesellschaft	323
6.4.13.4	Auflösung der Gesellschaft	325
6.4.13.5	Liquidation der Gesellschaft	327
6.4.13.6	Ausscheiden und Ausschluss des Gesellschafters	329
6.4.14	Termini bezüglich der stillen Gesellschaft	330
6.4.15	Termini bezüglich des Leibrentenvertrags	332
6.4.16	Termini bezüglich des Vergleichs	333
6.4.17	Termini bezüglich der Bürgschaft	334
6.4.17.1	Inhalt und Umfang der Bürgschaft	334
6.4.17.2	Verhältnis zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger	335
6.4.17.3	Verhältnis zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner	336
6.4.17.4	Bürgschaftsfrist und das Verhältnis unter mehreren Bürgen	337
6.4.18	Termini bezüglich der Auslobung	338
6.4.19	Termini bezüglich der Anweisung	340
6.4.19.1	Das Wesen der Anweisung	340
6.4.19.2	Wirkungen der Anweisung	341
6.4.19.3	Abtretung der Anweisung	342
6.4.20	Termini bezüglich der Inhaberschuldverschreibungen	342
6.4.20.1	Definition der Inhaberschuldverschreibung	343
6.4.20.2	Wirkungen der Inhaberschuldverschreibung	344
6.4.20.3	Inhaberschuldverschreibungen über Zinsen, Renten und Gewinnanteile	345
6.4.21	Termini bezüglich der Geschäftsführung	346
6.4.21.1	Definition der Geschäftsführung	346
6.4.21.2	Wirkungen der Geschäftsführung	347
6.4.22	Termini bezüglich der ungerechtfertigten Bereicherung	348
6.4.22.1	Das Wesen der ungerechtfertigten Bereicherung	349
6.4.22.2	Sonderfälle der ungerechtfertigten Bereicherung	349
6.4.22.3	Wirkungen der ungerechtfertigten Bereicherung	350
6.4.23	Termini bezüglich unerlaubter Handlungen	351
6.4.23.1	Das Wesen und der Inhalt unerlaubter Handlungen	351
6.4.23.2	Haftung für gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlungen und Haftung der Aufsichtspflichtigen	353
6.4.23.2.1	Haftung für gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlungen und Haftung der für eine Person Aufsichtspflichtigen	353
6.4.23.2.2	Haftung der für eine Sache Aufsichtspflichtigen	354
6.4.23.3	Schadensersatz infolge unerlaubter Handlungen	355
7.	Beiträge des ZGE zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie im Rahmen des Sachenrechts	359
7.1	Überblick über das ZGE-Sachenrecht	361
7.2	Allgemeine Bestimmungen des ZGE-Sachenrechts und die terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Vermögensrecht	362
7.3	Regelung des <i>Eigentums</i> im ZGE-Sachenrecht und die terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Vermögensrecht	364
7.3.1	Termini bezüglich der Allgemeinen Bestimmungen über das <i>Eigentum</i>	364
7.3.2	Termini bezüglich des Eigentums an unbeweglichen Sachen	366
7.3.2.1	Umfang des Eigentums an unbeweglichen Sachen	366
7.3.2.2	Rechte eines Grundstückseigentümers auf Schutz vor Immissionen aus fremden Grundstücken, Grenzüberbau, Überhang und Überwuchs	366
7.3.2.3	Rechte eines Grundstückseigentümers am Wasser von Nachbargrundstücken	367
7.3.2.4	Rechte eines Grundstückseigentümers auf (sonstige) Nutzung der Nachbargrundstücke	370
7.3.3	Termini bezüglich des Eigentums an beweglichen Sachen	371
7.3.4	Termini bezüglich des <i>Miteigentums</i> (<i>gòngyǒu</i> 共有)	373
7.3.4.1	Das Wesen des Miteigentums	373

7.3.4.2	Das Innenverhältnis der Miteigentümer und deren Außenverhältnis	374
7.3.4.3	Teilung des Miteigentums	375
7.3.4.4	<i>Gesamthandigentum</i>	376
7.4	<i>Nutzungsrechte</i> im ZGE-Sachenrecht und die terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Vermögensrecht	377
7.4.1	Termini bezüglich des <i>Erbbaurechts</i>	378
7.4.2	Termini bezüglich des <i>Erbpachtrechts</i>	380
7.4.3	Termini bezüglich der <i>Grunddienstbarkeit</i>	381
7.5	<i>Sicherungssachenrechte</i> im ZGE-Sachenrecht und die terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Vermögensrecht	384
7.5.1	Termini bezüglich der <i>Hypothek</i>	385
7.5.1.1	Inhalt und Definition der Hypothek	386
7.5.1.2	Wirkungen der Hypothek	387
7.5.1.3	Veräußerung der belasteten Sache und der Hypothek	389
7.5.1.4	Geltendmachung und Erlöschen der Hypothek	389
7.5.2	Termini bezüglich des <i>Pfandrechts</i> an beweglichen Sachen	392
7.5.2.1	Inhalt des Pfandrechts an beweglichen Sachen	392
7.5.2.2	Wirkungen und Geltendmachung des Pfandrechts an beweglichen Sachen	393
7.5.2.3	Erlöschen des Pfandrechts an beweglichen Sachen	395
7.5.2.4	Pfandrecht an Rechten	396
7.6	Regelung des <i>Besitzes</i> im Rahmen des ZGE-Sachenrechts und die terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Vermögensrecht	397
7.6.1	Termini bezüglich des Wesens und der Arten des Besitzes	398
7.6.2	Termini bezüglich der Wirkungen und Änderung des Besitzes	399
7.6.3	Termini bezüglich des Erlöschens des Besitzes	401
8.	Schlussbetrachtung	402
8.1	Bezüglich der methodischen Ansätze	402
8.2	Ergebnisse der Arbeit, praktischer Nutzen und Ausblick	403
	Glossare der terminologischen Beiträge des ZGE (Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht) zu Chinas modernem Vermögensrecht	408
	Deutsche Übersetzung des ZGE (Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht)	454
	Literaturverzeichnis	617

Abkürzungen

Abk. – Abkürzung

Abs. – Absatz

a. F. – alte Fassung

AGZ (*Minfa Tongze* 民法通则) – Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China (*Zhonghua Renmin Gongheguo Minfa Tongze* 中华人民共和国民法通则)

AGZ-Ansichten (*Mintong Yijian* 民通意见) – Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (*Zui-gao Renmin Fayuan Guanyu Guanche Zhixing* 《*Zhonghua Renmin Gongheguo Minfa Tongze*》*Ruogan Wenti De Yijian* 最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民法通则》若干问题的意见)

Alt. – Alternative

alt. – alternativ

alt. Ü. – alternative Übersetzung

AS – Ausgangssprache

AT – Ausgangstext

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch/deutsches Bürgerliches Gesetzbuch

chin./Chin. – chinesisch/Chinesisch

d. BGB – deutsches BGB

d. i. – das ist

Dt./dt. – Deutsch/deutsch

dt. Ü. – deutsche Übersetzung

eig. – eigene(r)

eig. Erg. – eigene Ergänzung

Fn. – Fußnote

ggf. – gegebenenfalls

GHR – Gesetz über die Haftung für Rechtsverletzungen der VR China (*Zhonghua Renmin Gongheguo Qinquan Zeren Fa* 中华人民共和国侵权责任法)

HGB – Handelsgesetzbuch

h. M. – heutige[r] Meinung

Hs. – Halbsatz

i. d. F. – in dem/diesem Fall

i. d. R. – in der Regel

i. d. S. – in dem/diesem Sinne

i. (I) d. Z. – in (In) dem/diesem Zusammenhang

InstitutionseinheitenRegVwVO – Verordnung über die Registrierung und Verwaltung von Institutionseinheiten als juristische Personen der VR China (*Zhonghua Renmin Gongheguo Shiye Danwei Faren Dengji Guanli Tiaoli* 中华人民共和国事业单位法人登记管理条例)

i. e. S. – im engeren Sinne

i. S. – im Sinne

i. S. d. – im Sinne des/der

i. S. v. – im Sinne von

i. ü. S. – im üblichen Sinne

i. V. m. – in Verbindung mit

i. w. S. – im weiteren Sinne

i. Z. m. – im Zusammenhang mit

j. BGB – japanisches BGB

Komm. – Kommentar

Lat. - Latein

Lit. – Literatur

m. (M.) a. W. – mit (Mit) anderen Worten

m. E. – meines Erachtens

m. w. N. – mit weiterem Nachweis

NVK – Nationaler Volkskongress

o. – oder

o. a. – oben angegeben(e)/oben angeführt(e)

o. Ä. – oder Ähnliches

PUG – Partnerschaftsunternehmensgesetz der VR China (*Zhonghua Renmin Gongheguo Hehuo Qiye Fa* 中华人民共和国合伙企业法)

S. – Satz

Schweizerisches ZGB - Schweizerisches Zivilgesetzbuch

SHG – Sicherheitsgesetz der VR China (*Zhonghua Renmin Gongheguo Danbaofa* 中华人民共和国担保法)

s. o. – siehe oben

sog. – so genannt[e]/[en]/[es]

SRG (*Wuquanfa* 物权法) – Sachenrechtsgesetz der VR China (*Zhonghua Renmin Gongheguo Wuquanfa* 中华人民共和国物权法)

StiftungsM – Maßnahmen zur Verwaltung von Stiftungen der VR China (*Zhonghua Renmin Gongheguo Jijinhui Guanli Banfa* 中华人民共和国基金会管理办法)

StiftungsVwVo – Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen der VR China (*Zhonghua Renmin Gongheguo Jijinhui Guanli Tiaoli* 中华人民共和国基金会管理条例)

str. – streitig

u. – und

u. a. – unter anderem/unter anderen

u. a. m. – und andere[s] mehr

u. U. – unter Umständen

VereinsReg-Maßnahmen – Maßnahmen zur Registrierung der Zweigstellen und Vertretungen von Vereinen der VR China (*Zhonghua Renmin Gongheguo Shehui Tuanti Fenzhi Jigou, Daibiao Jigou Dengji Banfa* 中华人民共和国社会团体分支机构、代表机构登记办法)

VereinsRegVwVO – Verordnung über die Verwaltung und Registrierung gesellschaftlicher Körperschaften der VR China (*Zhonghua Renmin Gongheguo Shehui Tuanti Dengji Guanli Tiaoli* 中华人民共和国社会团体登记管理条例)

VG (*Hetongfa* 合同法) – Vertragsgesetz der VR China (*Zhonghua Renmin Gongheguo Hetongfa* 中华人民共和国合同法)

w. Ü. – wörtliche Übersetzung

z. B. – zum Beispiel

ZGB (*Zhong Min Dian* 民法典) – Zivilgesetzbuch der Republik China (*Zhonghua Minguo Minfadian* 中華民國民法典)

ZGE (*Qing Min Cao* 清民草) – Zivilgesetzbuch-Entwurf der späten Qing-Dynastie/-Zeit (*Da Qing Minlü Cao'an* 大清民律草案)

ZPG – Zivilprozessgesetz der VR China

ZPO – Rechtszivilprozessordnung

ZS – Zielsprache

ZT – Zieltext

Verzeichnis der Tabellen und Illustrationen

1. Tabellen

Tabelle 1:	Ausdrucksformeln der in den ZGE-Vorschriften vorkommenden Gebote im AT-ZT-Vergleich	142
Tabelle 2:	Ausdrucksformeln der in den ZGE-Vorschriften vorkommenden Verbote im AT-ZT-Vergleich	143
Tabelle 3:	Syntaktische Grundstruktur der ZGE-Vorschriften mit Geboten und Verboten im AT-ZT-Vergleich	143-144
Tabelle 4:	Ausdrucksformeln der in den ZGE-Vorschriften gewährten <i>Erlaubnisse</i> im AT-ZT-Vergleich	158
Tabelle 5:	Syntaktische Grundstruktur der in den ZGE-Vorschriften gewährten <i>Erlaubnisse</i> im AT-ZT-Vergleich	158
Tabelle 6:	Ausdrucksformeln der in den ZGE-Vorschriften gewährten <i>positiven Rechte</i> im AT-ZT-Vergleich	168-169
Tabelle 7:	Syntaktische Grundstruktur der in den ZGE-Vorschriften gewährten <i>positiven Rechte</i> im AT-ZT-Vergleich	169-170

2. Illustrationen

Illustration 1:	Übersicht über Tatsachen, Rechtstatsachen, Rechtshandlungen i. w. S. und i. e. S. mit Willenserklärungen (<i>yisi biāoshì</i> 意思表示) als Kerninhalt des Rechtsgeschäfts (<i>fǎlǜ xíngwéi</i> 法律行為) sowie ihre Anknüpfungspunkte	191
Illustration 2:	Rechtsbeziehung zwischen einem Eigentümer und seiner Sache	360
Illustration 3:	Rechtswirkung der aus dem Eigentumsrecht abgeleiteten dinglichen Ansprüche	361

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit versteht sich als eine rechts-, übersetzungs- und sprachwissenschaftliche Untersuchung der Beiträge des Zivilgesetzentwurfs der späten Qing-Zeit zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie. Sie richtet sich in erster Linie an Juristen oder/und Sinologen, die sich mit Rechtsvergleichung, vor allem der Aufnahme des deutschen Zivilgesetzbuchs (BGB) in das Chinesische,¹ und mit der terminologischen Weiterentwicklung danach befassen, und an Sprach- und Übersetzungswissenschaftler, die Fachsprachen und -terminologien erforschen und miteinander vergleichen.

1.1 Untersuchungsgegenstand

Die Modernisierung des chinesischen Rechts im letzten und in unserem Jahrhundert wird dadurch charakterisiert, dass die in der späten Qing-Dynastie, am Anfang des 20. Jahrhunderts (1902), initiierte chinesische Rechtsreform mit internationalen Impulsen einhergeht. Es handelt sich dabei um einen wichtigen Aspekt der Geschichte des Einflusses des industrialisierten Westens auf China durch dessen Gesetze und Rechtstraditionen. Das chinesische Recht in seiner modernen Form ist in erster Linie vom deutschen Recht geprägt, was sich vorrangig in den leicht erkennbaren Einflüssen des deutschen BGB auf das *Zivilgesetzbuch der Republik China* (ZGB)², die erste und bisher einzige rechtsgültige Zivilrechtskodifikation Chinas, sowie in den (eventuellen) Bestandteilen des bislang noch nicht ausgearbeiteten Zivilgesetzbuchs der VR China³ widerspiegelt. Verfolgt man aber diese Einflüsse weiter zurück, wird man im *Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Qing-Dynastie* (ZGE)⁴, *Da Qing Minlü Cao'an* 大清民律草案, dem ersten nach dem pandektistischen Modell strukturierten Zivilgesetzbuch in Chinas Rechtsgeschichte – begonnen 1909 und ausgearbeitet im September 1911 –, noch un-

1 In beiden Zivilrechtskreisen Chinas, d. h. sowohl der Republik als auch der VR China, und zwar primär in rechtssprachlicher, -begrifflicher und -technischer Hinsicht.

2 Die Republik China begann im Jahr 1927 mit den Arbeiten an einer umfassenden zivilrechtlichen Kodifikation. Das ZGB trat mit seinen verschiedenen Teilen zwischen dem 10. Oktober 1929 (Allgemeiner Teil) und dem 5. Mai 1931 (Familien- und Erbrecht) in Kraft. Es orientierte sich weitgehend am japanischen Zivilgesetzbuch und vor allem „an dessen Vorlage, dem deutschen BGB“ (Scheil et al. 1999: 9). Während dieses Zivilgesetzbuch nach Gründung der Volksrepublik China im Jahr 1949 (in Festland-China) zusammen mit allen anderen Gesetzen der *Guomindang*-Zeit (1927-1949) mit einem Schlag außer Kraft gesetzt wurde, gilt es in der Republik China auf Taiwan bis heute fort. Die bei der Untersuchung in der vorliegenden Arbeit herangezogene Übersetzung der entsprechenden ZGB-Vorschriften richtet sich stark nach der von Büniger (1934: 101-278). Außer bei den Artikelzitate wird diese Quelle nicht extra angegeben. Vgl. hierzu Scheil, J. M. et al. (1999: 9 ff.); SHAO Jiandong (1999: 81); Heuser (2009a: 123).

3 Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (AGZ), die als der Allgemeine Teil eines Zivilgesetzbuchs dienen sollen und auch wesentliche (vor allem allgemeine) Teile des Schuldrechts enthalten, wurden am 12.4.1986 auf der 4. Sitzung des 6. Nationalen Volkskongresses verabschiedet und traten am 1.1.1987 in Kraft. Der Einfluss des deutschen Zivilrechts, vor allem des BGB, auf die AGZ ist so offensichtlich, dass der US-Rechtssinologe William C. Jones sie als den „allgemeinen Teil eines Zivilgesetzbuchs deutschen Stils“ und das Zivilrecht der AZG sogar als „in der Tat deutsches Zivilrecht“ bezeichnete: „China hat sich jetzt (mit dem Inkrafttreten der AGZ) der Welt westlichen Rechts angeschlossen, insbesondere der Welt deutschen Rechts“ (Senger 1994: 12-13, eig. Erg.). Nach den AGZ wurden das Vertragsgesetz der VR China (VG) und das Sachenrechtsgesetz der VR China (SRG), die beide vom deutschen BGB stark beeinflusst wurden und im Wesentlichen das Schuld- bzw. Sachenrecht des zukünftigen Zivilgesetzbuchs ausmachen würden, 1999 bzw. 2007 in Kraft gesetzt. Näheres darüber und über die Bemühungen der VR China bei der zivilgesetzlichen Kodifizierung in 2.1.5 der vorliegenden Arbeit.

4 Im Folgenden wird der *Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Qing-Dynastie* auch als „ZGE“, „Zivilgesetzentwurf“ (= Entwurf des Zivilgesetzbuchs) der späten Qing-Zeit“, „Zivilgesetzentwurf der Qing-Dynastie“, „Qing-Zivilgesetzentwurf“, „Zivilgesetzentwurf“, „Gesetzentwurf“, „Entwurf“, „Erster Entwurf“ oder „Qing-Entwurf“ bezeichnet.

mittelbarere Prägungen durch das deutsche BGB (vgl. Heuser 2008: 202; Ham 2006: 185; SHAO Jiandong 1999: 80-81) entdecken. Wenn dieser Gesetzentwurf auch niemals Rechtskraft in China erlangte, ist seine bahnbrechende Bedeutung für Chinas zivilrechtliche Entwicklung unbestreitbar (vgl. Heuser 2008: 204). Als ein unzureichend beachteter und kaum erforschter Meilenstein hat dieses Zivilgesetz, das erste seiner Art überhaupt, Chinas spätere Zivilrechtsgeschichte unmittelbar oder mittelbar geprägt. Auch wenn das nach ihm aus der Taufe gehobene ZGB als eine „Schöpfung über die Zeit hinaus“ (SHAO Jiandong 1999: 82; LI Jingxi/LIN Guangzu 1996: 23) bezeichnet wird, sollte man die Rolle des ZGE als eine Grundlage sowohl für dieses durchdachte und ausgeklügelte Zivilgesetzbuch Chinas,⁵ als auch für die volksrepublikanische Zivilgesetzgebung, vor allem aber für die Herausbildung einer systematisch geregelten, zivil- bzw. vermögensrechtlichen Terminologie in Chinas beiden Zivilrechtskreisen nicht unterschätzen. Mit dem ZGE als dem wichtigsten Ertrag erweisen sich die Resultate und Einsichten der Rechtsmodernisierung zur späten Qing-Zeit, neben denen der Reformbestrebungen der Republikperiode (1912-1949), „zunehmend als Quelle der Inspiration und Referenzmaterial für die legislatorischen Herausforderungen der Gegenwart“ Chinas (Heuser 2009a: 123).

Der vorliegenden Arbeit liegt das Zentralkorpus, die vermögensrechtlichen Bücher⁶ des ZGE im Chinesischen als AT mit ihrer deutschen Übersetzung als ZT, zugrunde. Vornehmlich diese drei Bücher des ZGE und sein Vorbild, das deutsche BGB, hängen insofern eng und sogar symbiotisch zusammen, als die Beiträge des ersteren zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie in gewissem Sinne denen des letzteren durch dessen chinesische

5 Die Ähnlichkeit zwischen zahlreichen ZGB- und ZGE-Vorschriften wird sich in der vorliegenden Arbeit und der von mir angefertigten Übersetzung der ersten drei ZGE-Bücher manifestieren. Beweise dafür, dass der ZGE als eine wichtige Grundlage für das ZGB gedient hatte, finden sich u. a. auch bei SHAO Jiandong (1999: 81); Heuser (2008: 203; 2009a: 123).

6 Laut Köbler (2007: 452) bezieht sich das Vermögensrecht subjektiv auf „das in Geld bewertbare Recht“ und objektiv auf die „Gesamtheit der das Vermögen betreffenden Rechtsätze (z. B. Schuldrecht, Sachenrecht)“. SHI Shangkuan (1898-1970), der berühmte Rechtsgelehrte der Republik China und Mitverfasser des ZGB, vertrat die Auffassung, das Vermögensrecht (*cáichǎnquán* 財產權) habe die in Geld bewertbaren Interessen als seinen Gegenstand und beinhalte i. d. R. Schuldrecht (*zhàiquán* 債權), Sachenrecht (*wùquán* 物權), aber nicht das Familienrecht i. e. S., nämlich nicht den familienrechtlichen Teil ohne eheliches Güterrecht, Unterhaltsansprüche usw. Ferner gehöre zu den Vermögensrechten nicht das Ständerecht (*shēnfēnquán* 身份權) oder Persönlichkeitsrecht (*réngéquán* 人格權), denn keins von beiden sei in Geld bewertbar (SHI Shangkuan 2000a: 22 ff.). Aus den o. a. Definitionen lässt sich schließen, dass das Erbrecht auch zu den Vermögensrechten gehören soll, denn häufig ist ein Vermögen vererbbar und ein vererbbares Vermögen ist auch in Geld bewertbar. Und was vererbt wird, gilt i. d. R. auch als schuld- bzw. sachenrechtlich relevant. Dies ist sogar in den einschlägigen Bestimmungen der AGZ unmittelbar geregelt: zu den Vermögensrechten gehören neben Vermögenseigentum (*cáichǎn suǒyǒuquán* 財產所有權) (§ 71 AGZ) auch Vermögenserbrechte (*cáichǎn jìchéngquán* 財產繼承權) (§ 76 AGZ). Trotz der begrifflichen Verschmelzung ist Folgendes festzuhalten: In der vorliegenden Arbeit werden die Artikel der unmittelbarsten Vermögensrechte, nämlich des Schuldrechts, Sachenrechts und des in Bezug dazu stehenden Allgemeinen Teils vom ZGE behandelt. Bei der Beleuchtung der Rechtssubjektbestimmung im Allgemeinen Teil werden das Ständerecht, z. B. das Vereinsmitgliedsrecht, und das Persönlichkeitsrecht auch mit einbezogen, um die terminologischen Beiträge des ZGE zu Chinas modernem Vermögensrecht zu systematisieren, obwohl die beiden Rechte im strengeren Sinne nicht als Vermögensrechte gelten. Hinzu kommt, dass das Familien- und Erbrecht des ZGE wegen ihrer traditionellen ethischen Prägung anders entworfen wurden (vgl. SHAO Jiandong 1999: 80). Zusammenfassend werden in der vorliegenden Arbeit die terminologischen Beiträge des Allgemeinen Teils (außer den Vorschriften über Fristen und Termine des 6. Abschnitts), des Schuld- und des Sachenrechts vom ZGE als dessen vermögensrechtliche Beiträge untersucht. Vgl. hierzu Köbler (2007: 452); Senger (1994: 132 ff.); SHI Shangkuan (2000a: 22 ff.). Näheres zum Vermögensrecht findet sich bei Franz J. Säcker, *Vermögensrecht: Kommentar zu §§ 1 bis 21 Vermögensgesetz*, München 1995; Andrea Baum, *Vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten*, Diss. jur. Bonn 2000; Burkhard Messerschmidt, *Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 2002/2003*, NJW 2003, 2945.

Übersetzung gleichkommen. Während der Übersetzung des ZGE⁷ haben die BGB-Paragrafen häufig als Paralleltexte gedient. Außerdem werden sie bei der Analyse in dieser Arbeit als (zielsprachliche) Referenztexte zum Vergleich mit den ZGE-Vorschriften im Deutschen herangezogen. Die Prägung des ZGE durch das BGB zeigt sich u. a. bei seiner *Rückübersetzung* für die zielsprachigen (deutschen) Leser. Für den der chinesischen Sprache nicht kundigen deutschen Juristen bedarf es aufgrund der textuellen und terminologischen Vertrautheit vielleicht nur noch einiger allgemeiner sprachlicher Hinweise, um die Auslegung und das Verständnis der ZGE-Übersetzung in Zweifelsfällen zu fördern.⁸ Zweifellos wurde der ZGE nicht als die Übersetzung eines fremden Zivilgesetzes konzipiert (vgl. PAN Weihe 1982 Teil 1: 84-85; Teil 2: 17-23), sondern vielmehr als ein eigenständiges Gesetzbuch, das ausländische, insbesondere deutsche Zivilrechtssystematik, -technik und -begriffe aufgriff bzw. rezipierte (vgl. SHAO Jiandong 1999: 81). Dennoch bietet seine deutsche Übersetzung eine umfangreiche, solide Grundlage und gute Anregungen für eine rechtswissenschaftliche Untersuchung sowie eine Analyse aus der miteinander verwandten übersetzungs- und sprachwissenschaftlichen Perspektive (Reiß 1983: 2). Gerade die Sprache, hier besonders die Rechtssprache, dient als der wichtigste Träger der Rechtsbegrifflichkeit und der Jurisprudenz. I. d. S. wird bei der Analyse in der Arbeit auch versucht, Hinweise darauf zu entdecken und zu sortieren, inwiefern die vermögensrechtlichen Bücher des ZGE als darstellende, sachorientierte Texte (Reiß 1983: 9-10, 12) mit dem Gesetzesinhalt und der juristischen Logik aus dem Chinesischen ins Deutsche übersetzbar sind.⁹

Jede Übersetzung eines juristischen Textes ist meistens unvollständig, da für die Auslegung in Zweifelsfragen doch nicht alle Feinheiten des Originaltextes immer zum Ausdruck gebracht werden können. Beim Übersetzen des ZGE wurde versucht, den chinesischen Satzbau möglichst treu nachzubilden, und auch der chinesischen Konstruktion und Diktion zu folgen (30-35%). Allerdings wurde der ZGE insgesamt stärker als alle auf ihn folgenden Zivilgesetzeswerke, darunter das ZGB, vom deutschen BGB beeinflusst, was sich darin zeigt, dass der „Entwurf“ an zahlreichen Stellen offenbar eine unmittelbare Übersetzung aus dem Deutschen war. Um dies hervorzuheben, wurden im Gegensatz zu dem möglichst ausgangstextreuen Stil von Bünigers ZGB-Übersetzung, der auch wohl die „Deformierung“ der deutschen Sprache in Kauf nahm (Bünger 1934: 23-24), an zahlreichen Stellen (65-70%) die Formulierungen des Vorbildes (BGB) in die chinesische Gesetzbestimmung mit einbezogen.

Mit dem Übersetzen des ZGE ins Deutsche wird bezüglich dieser Arbeit bezweckt:

- Formulierungen, die später eine systematische Grundlage für die moderne chinesische vermögensrechtliche Terminologie gebildet haben, beim Übersetzen zu untersuchen und zu sortieren;
- Formulierungen, die bei der Aufnahme des BGB (u. a. durch Übersetzung) in ein chinesisches Gesetzeswerk, z. B. den ZGE, und die u. U. beim Übersetzen des BGB ins Chinesische verwendet worden sind, zu veranschaulichen und zu analysieren;
- Strategien beim Übersetzen eines Zivilgesetzeswerks ins Deutsche zielgerichtet und maßgeschneidert einzusetzen und sie in der terminologischen Untersuchung widerzuspiegeln;

⁷ In der vorliegenden Arbeit stammen sämtliche Übersetzungen des ZGE, seiner Kommentare und jeglicher Zitate aus einschlägigen chinesischen Quellen ins Deutsche, wenn nicht anders angegeben, von mir.

⁸ Diesen Eindruck äußerten sowohl Prof. Hattenhauer als auch Prof. Heuser beim Korrekturlesen der von mir angefertigten ZGE-Übersetzung. Nicht zuletzt aus der in Kapitel 2 behandelten Entstehungsgeschichte des ZGE ist ersichtlich, dass dessen Terminologie häufig der des BGB entspricht. Daher trifft Bünigers Beschreibung der ZGB-Übersetzung (1934: 23) m. E. auch auf die ZGE-Übersetzung zu: „Eine deutsche Übersetzung“ (des ZGE) wird „vielfach auch die vorzüglichste englische oder französische Übersetzung an Genauigkeit übertreffen“.

⁹ Für die auf verschiedene Klassifikationsmodelle bezogenen Grade von Übersetzbarkeit siehe u. a. Reiß (1983: 5-6).

- eine fundierte, empirische und pragmatische Grundlage für die theoretische Analyse zu schaffen, denn eine gründlich durchgeführte Übersetzung bietet m. E. die bestmögliche Basis für die translationswissenschaftliche Untersuchung des Übersetzungsprozesses und -gegenstandes.

Genauer betrachtet kommt das Übersetzen des ZGE schlussendlich nur in gewissem Maße einem Rückübersetzen (ins deutsche BGB) gleich, auch wenn sich zahlreiche Formulierungen oder sogar viele Paragraphen des ZGE als rechtsinhaltlich und sinngemäß identisch mit denen des BGB erweisen. Der „Entwurf“ wird in der vorliegenden Arbeit nicht als eine Übersetzung des deutschen BGB betrachtet, weil er, obwohl ihm vorrangig das BGB zugrundelag (SHAO Jiandong 1999: 80-81), aus einem vom deutschen BGB und gleichzeitig von anderen Zivilgesetzbüchern (z. B. dem japanischen BGB und dem schweizerischen ZGB) rezipierten Teil, und ferner aus dem Teil, der Chinas damaliger Rechtslage (z. B. unter Berücksichtigung des chinesischen Gewohnheitsrechts in der späten Qing-Zeit) angepasst wurde (PAN Weihe 1982 Teil 2: 17-23), besteht. Zu seinem vom deutschen BGB übernommenen Teil gehören weiterhin hauptsächlich die vom Deutschen ins Chinesische partiell übertragene Terminologie, die entsprechenden Paragraphen und ihre Gliederung nach der Pandektensystematik mit nur unerheblicher Umstellung. Darüber hinaus liefert der ZGE, indem er eine wichtige Grundlage für Chinas moderne vermögensrechtliche Terminologie bildet, auch wichtige fachsprachliche Referenztexte für die später angefertigten chinesischen Übersetzungen des deutschen BGB.¹⁰

Von den insgesamt 1316 Artikeln der ersten drei Bücher des Gesetzentwurfs entfallen 323 auf den Allgemeinen Teil, 654 auf das Schuldrecht und 339 auf das Sachenrecht. Thematisiert und untersucht im Mittelpunkt dieser Arbeit werden die grundlegenden Beiträge dieser Rechtsvorschriften zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie, aus denen sich in Chinas Rechtsgeschichte die Begriffe, Ausdrücke bzw. Benennungen i. S. d. modernen Zivilrechtssprache erstmalig systematisch herausgebildet haben. Bei der Untersuchung dieser Terminologie, in der die Tiefgründigkeit und Komplexität der überwiegend römisch- und deutschrechtlichen Jurisprudenz zum Ausdruck kommt (vgl. SHAO Jiandong 1999: 84; Baumann 1989: 51-55, 78-80), ist eine begriffliche Erläuterung unumgänglich (Lampe 1970: 18-19; Hatz 1963: 44 ff.). Jedoch stellt eine adäquate, mit der Übersetzung eng verbundene Erläuterung der vermögensrechtlichen Terminologie, deren eigene Formulierung in der ZS eine zentrale Rolle spielt (Mayer 1998: 9), keineswegs einen stationären oder isolierten Vorgang dar (Arntz 2009: 75-76). Sie bedarf unbedingt einer tiefen und fundierten Einsichtnahme in die konkreten Kontexte der Termini, denn die Erfassung der begrifflichen Entitäten besteht „in deren pragmatischer Funktionalität relativ zu spezifischen“ (Sayatz 1991: 33).¹¹ Aber gerade als Verwendungskontexte sind die mehr als 1300 Vorschriften nicht nur umfangreich, sondern mit einer komplexen Systematik verflochten, die darin enthaltenen Termini zahlreich und zugleich aussagekräftig. Um sie zu analysieren, werden ein solider Einstiegspunkt, eine übersichtliche Schwerpunktsetzung und vor allem eine nachvollziehbare, klar strukturierte Gliederung benötigt. Für die vorliegende Arbeit sind diese Standards unerlässlich.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Um die Untersuchung der terminologischen Beiträge systematisch zu strukturieren, wurden folgende drei Überlegungen angestellt:

¹⁰ Dies ist u. a. schnell festzustellen, wenn man die ersten drei Bücher der BGB-Übersetzung von CHEN Weizuo (2006: 3-419) und ZHENG Chong/JIA Hongmei (2001: 1-300) mit den ersten drei des chinesischen ZGE-AT (1976: 243-812) vergleicht.

¹¹ Vgl. hierzu Stolze (1982: 26-28); Kupsch-Losereit (2003: 226).

Die erste Vorgehensweise ist ausschließlich rechtswissenschaftlich orientiert. Dabei werden die von Fachtermini geprägten Vorschriften nach ihrer Einteilungssystematik, d. h. entsprechend der Reihenfolge der Bücher, Abschnitte, Titel und Untertitel usw.,¹² behandelt. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine anschauliche Gliederung der Artikel und eine klare Ordnung der Termini, nicht zuletzt dank der rechtssystematischen Gliederung des Gesetzbuchs selbst. Dabei stellt aber sich die Frage, wie die sprach- und übersetzungswissenschaftliche Auslegung der Artikel und eine angemessene inhaltliche Äquivalenz kohärent zu integrieren sind.

Die zweite Vorgehensweise ist funktional geprägt. Demgemäß werden die Rechtsvorschriften des ZGE logisch-inhaltlich und funktional geordnet.¹³ Die Begriffe bzw. Fachausdrücke können dann parallel zu ihren Verwendungskontexten, in denen sie vorkommen, erläutert werden. Damit können zwar die Rechtsvorschriften funktional und linguistisch behandelt werden,¹⁴ jedoch sind drei wesentliche Gegenargumente anzuführen: Erstens können dadurch sowohl eine vollständige Erfassung bzw. Präzision gesetzkonformer Strukturen¹⁵ als auch der klare Bezug zu deren rechts- und translationswissenschaftlicher Analyse nicht gewährleistet werden. Zweitens darf man nicht außer Acht lassen, dass die zahlreichen ZGE-Artikel einer expliziten Gestaltung gemäß der pandektistischen Systematik¹⁶ unterliegen. Entschiede man sich grundsätzlich für die linguistische und funktionale Betrachtung der Artikel,

-
- 12 Der ZGE wurde nur bis zur Einheit *kuān* 款 (Untertitel) eingeteilt. Aber zur besseren Systematisierung werden häufig bei der Analyse die Artikel innerhalb eines Titels oder eines Untertitels thematisch noch weiter geordnet. Für die Einteilung des ZGE siehe Abschnitt 2. 6 der vorliegenden Arbeit.
- 13 Dem logisch-inhaltlichen Ansatz liegt die traditionelle Grammatik zugrunde; vgl. hierzu HU Yushu (1981: 349, 361) und ZHANG Liecai (1984: 38, 43-44). Näheres über den logisch-inhaltlichen und funktionalen Ansatz, u. a. den in Bezug auf die Analyse der chinesischen und deutschen Sprache, findet sich bei ZHANG Liecai (1984: 75 ff.). Funktional werden die ZGE-Artikel u. a. (in Kapitel 4 dieser Arbeit) als Gebote, Verbote, Erlaubnisse und subjektive Rechte, die jeweils mit *Tun-Sollen*, *Nicht-Tun-Dürfen*, *Tun-Dürfen* bzw. *Tun-Können* gekennzeichnet sind, kategorisiert.
- 14 Eine profunde Analyse der ZGE-Vorschriften auf linguistischem (syntaktischem, semantischem usw.), stilistischem (als Zivilgesetzestexte) und translationswissenschaftlichem (in Bezug auf Chinesisch-Deutsch) Niveau ist anspruchsvoll. Nach gründlicher Literaturrecherche stelle ich fest, dass fundierte Literatur spezifisch zur systematischen Analyse der deutschen oder chinesischen Rechtssprache, Rechtstexte bzw. Zivilgesetzestexte in semantischer, rechtslinguistischer, textlinguistischer, syntaktischer, morphologischer, pragmatischer, grammatischer und sonstiger Hinsicht kaum vorhanden ist. Noch weniger liegt Literatur zum Vergleich der deutschen und chinesischen Zivilrechtssprache und überdies zum Übersetzen der Zivilgesetzestexte zwischen beiden Sprachen vor. Meine Bemühungen, unmittelbare Ansätze und Behandlungen in o. a. Aspekten aus folgender Literatur zu erschließen, erweist sich dennoch als erfolglos. Siehe u. a. Literatur über chinesische Rechtslinguistik und Rechtssprache: LIU Hongying (2007: 63 ff.), SUN Yihua (2006), WANG Xiao/WANG Donghai (2010: 9 ff.); Literatur über Sprachvergleich (Chinesisch/Deutsch): CHEN Xuan (1994), ZHANG Liecai (1984), Kautz (1991), Shue, Annie (2007), Fluck et al. (1984), ZHU Jin (1999), WONG Jeannie Yau-Hang (1999); Literatur über chinesische Grammatik und Linguistik: LI Ziyun (1991), LÜ Shuxiang (1979), ZHU Dexi (1980), MA Jianzhong (1983), LI Jinxi (2007), ZHANG Wangxi (2006), CAO Fengfu (2005), GAO Gengsheng (2001), WANG Li (1954; 1985), GUO Xiliang et al. (Band I-III 1996), YANG Bojun/HE Leshi (2001), KANG Ruicong (2008), LI Zuofeng (2004), Kupfer (1979; 1990; 2002; 2003); Rosner (1992); Literatur über deutsche Grammatik: Engel (2002; 2009), Dreyer/Schmitt (2009), Helbig (1973; 1978; 1982; 1983), Abraham (2005), Brinker (2005); Literatur über deutsche Rechtslinguistik: Weisflog (1996), Müller (1989), Müller/Wimmer (2001), Busse (2010), Christensen (1989), Rave et al. (1972), Hegenbarth (1982); Literatur über Forschung zu Sprache und Recht: Schönherr (1985), Lerch (2005a-2005c), Haß-Zumkehr (2002), Hauck (Bd. I-II 1986), Forsthoff (1940); Literatur über Translationswissenschaft: GUI Qianyuan (2001), Stolze (1992a), Wils (1977; 1981), Güttinger (1977); Literatur über Rechtsübersetzen und Sprachvergleich: Stolze (1992a; 1992b), Šarčević (1997), Sandrini (1999), Arntz (1988; 2001).
- 15 Schließlich muss ich feststellen, dass eine funktional-linguistische Untersuchung der Vorschriften eines einzigen Gesetzeswerkes (ZGE) durch die beschränkte Anzahl der ihm zu entnehmenden Paragrafen-Kategorien, die als empirische Beispiele dienen sollen, aus fast jeder Perspektive in der Tiefe eingeschränkt wird.
- 16 Beispielsweise: Bezüglich der Rechtssubjektbestimmung teilt der ZGE (im Allgemeinen Teil) die Rechtssubjekte zuerst in [natürliche] Personen (Abschnitt 2) und juristische Personen (Abschnitt 3), und letztere weiterhin in Vereine (Titel 2) und Stiftungen (Titel 3).

wäre es kaum noch möglich, sie nach ihrer Kodifikationslogik zu systematisieren.¹⁷ Daraus ergibt sich das dritte Gegenargument: Wenn die Untersuchung der Artikel nicht pandektistisch systematisiert wird, kommt eine rechtssystematische Erläuterung ihrer terminologischen Beiträge auch nicht mehr in Frage, was im Endeffekt eine klare und systematische Erläuterung der Terminologie überhaupt unmöglich macht.

Aus dem Abwägen der jeweiligen Vor- und Nachteile der o. a. zwei Ansätze ergibt sich die dritte Vorgehensweise. Weil zur Untersuchung der Artikel eine Berücksichtigung sowohl der juristischen als auch der funktional-linguistischen Aspekte gleichermaßen sich als unmöglich erwiesen hat, wird die Untersuchung überwiegend nach der Kodifikationssystematik des ZGE ausgerichtet.¹⁸ Zudem wird die rechtssystematische Darlegung der Artikel, zusammen mit der translationswissenschaftlichen Auslegung der Termini, von deren funktional-linguistischer Analyse komplementiert. Die Rechtssätze, die strukturell und funktional-linguistisch analysiert werden, sind begriffskontextuell für alle ZGE-Vorschriften repräsentativ. Im Hinblick auf die Untersuchung der terminologischen Beiträge der ZGE-Vorschriften als Zielsetzung dient deren Auslegung auf funktional-linguistischer Ebene als das Mittel zur effizienteren Durchführung einer rechtslogischen und -inhaltlichen Analyse.

Die vorliegende Arbeit bedient sich der dritten Vorgehensweise. Parallel zur Ausführung der ZGE-Artikel als Sinträger der einschlägigen Terminologie (Engisch 2005: 19-21) erfolgt die Darlegung von deren Beiträgen zu Chinas modernem Vermögensrecht. Die Termini aus dem ZGE werden mit ihren modernen Formen in Chinas geltenden Zivilgesetzbüchern¹⁹, wiederum unter Miteinbeziehung der einschlägigen Rechtsvorschriften, bzw. in der Zivilrechtsliteratur verglichen. Die terminologischen Beiträge vom ZGE werden nach folgenden Schemata untersucht:

- (1) rechtsbegriffliche Erläuterung der Termini im Kontext der entsprechenden Vorschriften;²⁰
- (2) rechtssprachliche Erklärung der Termini u. a. mithilfe ihrer „Rückübersetzung“, i. d. R. ihrer wörtlichen Übersetzung vom Chinesischen ins Deutsche,²¹ um die gemeinsprachli-

17 Erstens ist es schwer, zu einem juristischen Thema, z. B. der Rechtssubjektbestimmung, die o. a. funktionsbedingten Artikeltypen erschöpfend zu veranschaulichen. Zweitens: Weil man zu einem juristischen Thema nicht alle notwendigen Artikeltypen für die funktional-linguistische Darstellung finden kann, lässt sich eine Wiederholung durch Veranschaulichung anderer juristischer Schwerpunkte an Musterschemata kaum noch vermeiden. Hier zeigt sich eine Diskrepanz: Wenn man die für die funktional-linguistische Darstellung repräsentative Wiederholung vermeidet, dann bleiben manche wichtigen juristischen Themen unberücksichtigt; wenn man diese Wiederholung nicht vermeidet, dann haben die als Beispiel redundant (für andere juristische Themen) herangezogenen Vorschriften kaum noch einen neuen Referenzwert für dieselbe funktionale Darstellung. Die Recherche nach funktional-linguistisch kennzeichnenden Beispielsätzen, die aber zugleich rechtsinhaltlich und begriffskontextuell repräsentativ sein sollten, führte zu keinem wissenschaftlich zufriedenstellenden Ergebnis. Zusammenfassend ist es m. E. ausgeschlossen, die funktional-linguistische und rechtswissenschaftliche Darstellung der Vorschriften gleichermaßen zu berücksichtigen.

18 Dies zielt in erster Linie darauf ab, die ZGE-Vorschriften rechtssystematisch zu behandeln, und deren Beiträge zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie systematisch zu erfassen: Erstens lassen sich die Begriffe oder Begriffskomplexe dadurch viel leichter und effizienter erläutern. Zweitens muss der Umfang der Arbeit thematisch eingeschränkt werden, indem man sich für einen Ansatz entscheidet. Drittens sollte man dem Forschungsgegenstand der Arbeit, der Analyse der terminologischen Beiträge, ungeteilte Aufmerksamkeit widmen. Daher beruht der methodische Schwerpunkt der Arbeit auf den rechtslogischen und -inhaltlichen Aspekten.

19 In der vorliegenden Arbeit wird das ZGB mit dessen ersten drei Büchern „Allgemeiner Teil“, „Obligationsrecht“ und „Sachenrecht“ als Grundlage für die moderne Form der vermögensrechtlichen Terminologie aus dem Zivilrecht der Republik China herangezogen. Der modernen Form der vermögensrechtlichen Terminologie aus dem Zivilrecht der VR China wird diejenige aus den AGZ, dem VG, dem SRG und anderen einzelnen Zivilgesetzbüchern zugrundegelegt.

20 In manchen Fällen erfolgt die Erläuterung mancher ZGE-Termini auch im Vergleich mit deren *Prototypen* im deutschen BGB. Die ursprüngliche und daher häufig tiefere Bedeutung dieser Termini wird dadurch hervorgehoben. Manche Termini werden mit den lateinischen Entsprechungen in Form von „→ [Lat.: ...]“ dargestellt, um ihre römischrechtliche Abstammung zu veranschaulichen.

che bzw. wörtliche Bedeutung der Termini in der vom ZGE geregelten Form zu veranschaulichen;²²

- (3) Darlegung der Ergebnisse der terminologischen Beiträge durch den Vergleich mit deren Entsprechungen im ZGB oder in den relevanten Zivilgesetzbüchern der VR China.²³ Die im ZGE geregelten, aber nicht (oder nicht unmittelbar) von Chinas geltenden Zivilgesetzbüchern aufgenommenen Termini werden mit den existierenden Entsprechungen in der Literatur verglichen.

Auf diese Art und Weise werden die vermögensrechtlichen Termini des ZGE denjenigen in der modernen Form gegenübergestellt. Damit wird der rechtsbegrifflichen Erläuterung Priorität eingeräumt, denn für die vorliegende Arbeit gilt, dass in der Translationswissenschaft eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Übersetzungsgegenstand selbst die wirksamste und schlüssigste Untersuchungsmethode ist, insbesondere wenn es sich um sachlich geprägte Texte, i. d. F. vermögensrechtliche Vorschriften, handelt (Armtz 2001: 206 ff.; Stolze 1992a: 45-46; Reiß 1983: 8 ff.).

Eine systematische dogmengeschichtliche Studie über die Entwicklung aller Termini in den im ZGE verfestigten Formen und weiterhin von diesen bis zu denjenigen in Chinas modernem zivilrechtlichem Sprachgebrauch wird in dieser Arbeit nicht gemacht (abgesehen von der Heranziehung der japanischen Formen für einige Begriffe), u. a. aus folgenden Gründen: Dadurch würde der Rahmen dieser Arbeit gesprengt werden. Zudem hat sich ein großer Teil des Grundwortschatzes der chinesischen Rechtssprache (seit der Tang-Zeit) bis in den modernen Formen erhalten. Kennzeichnend dafür ist der gehobene, schriftliche Stil des klassischen Chinesischen (vgl. Heuser 1999: 198; WANG Xiao/WANG Donghai 2010: 9 ff.; LIU Hongying 2007: 72-75), worin auch die überwiegende Kontinuität der chinesischen Rechtssprache begründet liegt. Im Gegensatz dazu wurden für andere, vor allem zivilrechtliche Begriffe und Ausdrücke neue, präzisere, umgangssprachliche Bezeichnungen gewählt oder geschaffen, woraus die Diskontinuität bzw. Erneuerung der chinesischen Rechtssprache folgte (vgl. Heuser 1999: 198-200; Bünger 1934: 22-24). Schließlich haben sich die vom ZGE beigetragenen Termini bis zu ihrer unmittelbaren Aufnahme in die moderne Zivilrechtssprache zum großen Teil erhalten. Die Entwicklung der chinesischen Zivilrechtssprache in dieser Phase, d. h. von der massiven Herausbildung der Terminologie im ZGE bis zur Gegenwart, sollte m. E. eher als eine unbedeutende Änderung denn als Erneuerung bezeichnet werden.²⁴

21 Ein Beispiel dafür: *Verein* heißt im Rahmen des ZGE *shètúán fǎrén* 社團法人, und dieser Terminus wird wörtlich als *gesellschaftliche Körperschaft* oder *gesellschaftliche Vereinigung mit dem Status einer juristischen Person* übersetzt. Die gängige deutsche Form von *shètúán fǎrén* 社團法人, Verein, wird mit seiner wörtlichen Bedeutung verglichen, womit dargestellt wird, welche Denotationen/Konnotationen die chinesischen Termini enthalten. Obwohl die wörtliche Bedeutung der Termini nicht unbedingt ihrer tatsächlichen Bedeutung (vollständig) entspricht, wird dadurch die Fachterminologie-Bildung aus ursprünglichen gemeinsprachlichen Lexemen veranschaulicht.

22 Die Analyse mancher Termini im Chinesischen erfolgt dadurch, dass ihre Grundbedeutungen bzw. die Grundbedeutungen ihrer Lexeme erläutert und ggf. ihre Wortbildungsregeln dargestellt werden. Für einige dem BGB unmittelbar entlehnten Grundbegriffe, u. a. *zìránrén* 自然人 (natürliche Person) und *fǎrén* 法人 (juristische Person), deren Bedeutung im gewöhnlichen Sprachgebrauch für selbstverständlich gehalten, aber tatsächlich ungenügend wahrgenommen wird, werden ihre kulturellen bzw. rechtskulturellen Hintergründe und ihre Entstehungsgeschichte (z. B. in 3.3. und 3.4.) dargestellt, um ihre Rechtsnatur und ihren genauen Sinn zu deuten.

23 Nicht nur beim Übersetzen des ZGE vom Chinesischen ins Deutsche (siehe z. B. die Übersetzung des § 316 ZGE mit dessen Fußnote), sondern auch zur besseren Darstellung der vom ZGE beigetragenen Termini werden in manchen Fällen ihre Entsprechungen aus den BGB-Übersetzungen herangezogen.

24 Allerdings geht die Analyse dieser Phänomene über die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit hinaus. Näheres dazu findet sich zunächst bei Heuser (1999: 198 ff.); WANG Xiao/WANG Donghai (2010: 9 ff.); LIU Hongying (2007: 72 ff.); Bünger (1934: 22 ff.); Senger (1994: 173-174).

1.3 Theoretische Grundlagen

Als ein solider Ausgangspunkt bedarf eine translationswissenschaftliche Analyse, wie bereits erwähnt, einer gründlichen Auseinandersetzung mit dem AT und ZT selbst. Dies steht im Einklang mit dem theoretischen Grundsatz dieser Arbeit: Wenn man sich mit einer Übersetzung, vor allem der eines Rechtstextes befasst, muss man sich völlige Klarheit über den fachspezifischen, in dem Fall vermögensrechtlichen, Inhalt des Übersetzungsgegenstandes verschaffen (Arntz 2001: 55-61; Fluck 1985: 160 ff.; Hoffmann 1998: 426). Nicht zuletzt besteht das Ziel beim Übersetzen von Gesetztestexten in der präzisen, objektiven, vollständigen und meistens funktionskonstanten Wiedergabe des Inhalts der Ausgangstexte.²⁵ Nur durch eine profunde, empirische Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt der informativen Texte, in dem Fall der ZGE-Vorschriften, kann man „abstrakte Begriffe oder Konzeptionen erarbeiten, deren unterschiedliche Realisierung in der natürlichen Verwendung verschiedener Sprachen untersuchen und sie erst dann in der Textproduktion umsetzen“ (Snell-Hornby 2003: 67). Ferner ist eine adäquate Beschreibung der vermögensrechtlichen Paragraphen „nur vor dem Hintergrund eines inhaltsyntaktisch bzw. relationslogisch orientierten“ Modells sinnvoll (ZHANG Liecai 1984: 31 ff.). Für die Analyse in der vorliegenden Arbeit findet dieses praxisorientierte Prinzip Anwendung und priorisiert folglich eine realitätsnahe Bezugnahme gegenüber der Erarbeitung rein theoretischer Ansätze.

Die 1316 Paragraphen des ZGE liefern nicht nur die Grundlage für den fachspezifischen Inhalt, sondern zugleich konkrete Kontexte für die vermögensrechtlichen Termini. Zu diesen Termini gehören in erster Linie die feststehenden Rechtsbegriffe. Als einer „der Hauptinformationsträger“ der sog. *Grundeinheiten*, der Rechtsvorschriften, konstituieren die Rechtsbegriffe wiederum „anhand ihrer Beziehungen zueinander“ den „fachlich-kognitiven Hintergrund“ für sie (Sandrini 1999: 30). Eine translationswissenschaftliche Auslegung dieser Begriffe²⁶ ist sinnlos, wenn man sie ausschließlich bilingual in einer Tabelle oder einem Glossar erfasst. Für ihre Auslegung ist das Heranziehen konkreter Verwendungskontexte unentbehrlich. Die Wichtigkeit der Kontextualität für die Darstellung der Begriffe fassten Arntz et al. (2009: 75) so zusammen: „Die Behandlung der Begriffsverknüpfungen, der Merkmale und der Definitionen hat gezeigt, dass Begriffe nicht isoliert zu betrachten sind, sondern dass sie in ihrem jeweiligen Zusammenhang gesehen und behandelt werden müssen.“ (vgl. Stolze 1992a: 125 ff.). Die Bedeutung der Kontextualität gilt nicht nur für die Begriffe, sondern zugleich für die Benennungen²⁷ und sonstige Ausdrücke, die alle zu den dargestellten Termini²⁸ des ZGE gehören.

Bei der Analyse der vermögensrechtlichen Paragraphen in ihrer AS und ZS sind diese einerseits als linguistisch, u. a. syntaktisch und semantisch, selbstständige Syntagmen, andererseits als inhaltlich und rechtslogisch zusammenhängende Absätze zu betrachten. Besonders starke Verwendung finden hierbei standardisierte Formeln, Formen und feststehende Formulierungen zur Wiedererkennung von gleichbleibendem Inhalt bzw. Sachverhalt. Solche Formeln oder Formen „dienen zur Vereinfachung interner Information“, denn durch „Rückgriff

25 Allgemeine Faktoren des Rechtsübersetzens finden jeweils spezifische Anwendung, im konkreten Fall mit Bezug auf ein bestimmtes (chinesisch-deutsches) Sprachenpaar; vgl. hierzu Stolze (1999a: 45).

26 Ein *Begriff* wird nach der Norm DIN 2342 (1986: 2) als „eine Denkeinheit, die diejenigen gemeinsamen Merkmale zusammenfasst, welche Gegenständen zugeordnet werden“ definiert. Vgl. hierzu Arntz et al. (2009: 37 ff.).

27 Gemäß der Norm DIN 2342 (1986: 5) lautet die Definition von *Benennung* so: „Eine Benennung ist die aus mindestens einem Wort bestehende Bezeichnung eines Begriffs in der Fachsprache (nicht Fachbegriff)“; vgl. hierzu Arntz et al. (2009: 37 ff.). Näheres über das Wesen und die Funktion der Benennung findet sich bei Arntz et al. (2009: 116 ff.).

28 Gemäß DIN 2342 (1986: 6) ist der *Terminus* „als Element einer Terminologie die Einheit aus einem Begriff und seiner Benennung“. Er verkörpert insofern den Oberbegriff gegenüber *Begriff* und *Benennung*. Vgl. hierzu Arntz et al. (2009: 37 ff.); Arntz (2003: 77-82).

auf bereits vorliegende Formulierungen und Präjudizien“ indizieren sie das „Gleichbleibende“ (Stolze 1999a: 56). Dieses symbiotische Verhältnis zwischen den Termini und den Paragraphen wird bei der Untersuchung der terminologischen Beiträge des ZGE aufgezeigt.

Im Rahmen der sich aus den Rechtsvorschriften zusammensetzenden Kontexte vollzieht sich die Analyse der vom ZGE beigetragenen vermögensrechtlichen Terminologie sowohl mittelbar auf Satz- und Paragraphenebene als auch unmittelbar auf Wort- und Begriffsebene, nämlich in Form eines Querschnitts. Auf der Wort- und Begriffsebene (= Mikroebene) werden die Termini an mehreren Stellen morphologisch, lexikographisch, onomasiologisch sowie mit Rücksicht auf verschiedene Wortbildungsregeln und Übersetzungsalternativen (rechtsbegriffliche Übersetzung i. V. m. wörtlicher Übersetzung), ggf. auch durch Vergleich ihrer ursprünglichen Bedeutungen in der chinesischen Gemeinsprache mit den zivilrechtlich äquivalenten Termini, untersucht (hauptsächlich in Kapitel 3, 5-7), während die Analyse der textuellen Grundeinheiten, d. h. der Paragraphen, auf syntaktischer, morphosyntaktischer, semantischer,²⁹ grammatischer und sonstiger Ebene (= Makroebene) erfolgt (hauptsächlich in Kapitel 4).³⁰ Parallel dazu werden die Vorschriften des ZGE mit den jeweiligen Termini denen des modernen Zivilrechts Chinas gegenübergestellt.

1.4 Schwierigkeiten und Herausforderungen der Arbeit

Die Schwierigkeiten und Herausforderungen, mit denen ich mich beim Verfassen der Arbeit konfrontiert sah, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- a) Spezifische Fachliteratur zur rechtstechnischen, -systematischen und -begrifflichen Behandlung des ZGE ist kaum vorhanden. Das einzige mir bekannte Dokument zu diesem Zweck ist (nebst anderen wichtigen zeitgenössischen Dokumenten) der vom Justizministerium der Republik China (in Taiwan) im Juni 1976 veröffentlichte Zivilgesetzentwurf der späten Qing-Zeit mit ausführlicher Kommentierung jedes Paragraphen.³¹ Durch diese vom Qing-Gesetzgeber ausgearbeitete Dokumentation wurde im Zuge von Chinas erster zivilrechtlicher Kodifikation die Sprache des Vermögensrechts mit entsprechender Terminologie erstmalig erfasst. Die Gesetzparagraphen und die Kommentare zu dieser Dokumentation bilden das grundlegende Material für die vorliegende Forschungsarbeit.
- b) Ferner ist die Verfügbarkeit von Literatur zur systematischen Untersuchung der Aufnahme der Rechtsbegriffe, -technik und -vorschriften aus dem deutschen BGB in Chinas Zivilrecht dürftig.³² Sehr wertvolle und fundierte Literatur zu dem Zweck sind die Zivilrechtslehrbücher des renommierten, auch der deutschen und lateinischen Sprache kundigen Rechtsgelehrten und Mitverfassers des ZGB, SHI Shangkuan (2000a-2000d), die zum Teil die Aufnahme der Rechtsbegriffe aus dem deutschen BGB ins Zivilrecht der Republik China (hauptsächlich das ZGB), und daher überhaupt in China behandelt haben.
- c) Die Konzeption einer leicht nachvollziehbaren inhaltlichen Struktur und die optimale Schwerpunktsetzung für die Arbeit sind angesichts des auf den ersten Blick undurchsichtigen Normenkomplexes des umfangreich kodifizierten ZGE äußerst schwierig. Auch ist es anspruchsvoll, Zusammenhänge – abgesehen von der rechtslogischen Systematik des ZGE selbst – zwischen den Artikeln und den zahlreichen Termini übersichtlich aufzuzeigen. Die beiden Schwierigkeiten lassen sich zum großen Teil überwinden, wenn man sich bei der Analyse schrittweise nach der Kodifikationssystematik des ZGE richtet.

29 Die Behandlung des morphologischen sowie des semantischen Ansatzes für die Terminologisierung findet sich u. a. bei Arntz et al. (2009: 120-129).

30 Vgl. hierzu die globalen Beschreibungsansätze für Fachsprachen bei Arntz (2001: 65); Fluck (1985).

31 Siehe Justizministerium der Republik China (1976: 1 ff. und 243-812). Beim Zitieren der Kommentare zum ZGE oder zu seinen Paragraphen in dieser Arbeit handelt es sich um dieselbe Quelle.

32 Um diese Lücke zu schließen, wird an vielen Stellen der vorliegenden Arbeit auch die Literatur zum deutschen BGB herangezogen.

- d) Eine übersetzungswissenschaftliche Analyse der AT und ZT bedarf ausnahmslos ausreichender, für verschiedene Satztypen und Funktionen repräsentativer Beispiele, was gerade durch deren beschränkte Anzahl von Paragraphen des ZGE (1316) erschwert wird. In diesem Sinne dient die Untersuchung der rechtsbegrifflichen Aspekte auch dazu, die Analyse in übersetzungstheoretischer und linguistischer Hinsicht, trotz der beschränkten Anzahl von Beispielen, zu ergänzen.³³
- e) Aufgrund dessen, dass ich keine volljuristische Ausbildung absolviert habe, werden im Verlauf dieser Arbeit bestehende Defizite durch die Auseinandersetzung mit dem deutschen BGB, dem ZGE, dem ZGB und den einzelnen volksrepublikanischen Zivilgesetzbüchern kompensiert. Dieser Prozess hat es mir ermöglicht, eine tiefere Einsicht in die Bedeutungen der einzelnen Termini im Kontextbezug zu gewinnen.

1.5 Inhaltlicher und struktureller Überblick

In Kapitel 2 werden die geschichtlichen, rechtsgeschichtlichen und rechtskulturellen Hintergründe des ZGE, seine Bedeutung für Chinas moderne Zivilgesetzgebung dargestellt. Auch wird bewiesen, dass der „Entwurf“ maßgeblich durch das deutsche BGB geprägt und die japanische Zivilrechtssprache bzw. das japanische BGB beeinflusst wurde.³⁴ Anschließend werden ein inhaltlicher und struktureller Überblick über den ZGE mit seinen Vorschriften gegeben.

Kapitel 3 thematisiert die Rechtssubjektbestimmung des ZGE durch die Charakterisierung der Rechtsvorschriften mit der Frage, „wie sich ein *Rechtssubjekt* verhalten soll“. Anschließend werden die terminologischen Beiträge des ZGE hinsichtlich der Rechtssubjektbestimmung, z. B. derjenigen in Bezug auf *rén* 人 (Personen)³⁵, *fàrén* 法人 (juristische Personen), *shètuán fàrén* 社團法人 (Vereine), *cáituán fàrén* 財團法人 (Stiftungen) usw., zu Chinas modernem Vermögensrecht untersucht. Dargestellt werden zugleich die kulturellen Hintergründe bzw. die Entstehungsgeschichte mancher erstmalig (durch das deutsche BGB) in Chinas Zivilrecht geregelter Grundbegriffe, wie z. B. *zìránrén* 自然人 bzw. *fàrén* 法人. Darüber hinaus dient Kapitel 3 als Einstieg in die funktional-linguistische Betrachtung der ZGE-Vorschriften im nächsten Kapitel.

In Kapitel 4 wird zuerst ein Überblick über die texttypologischen und fachsprachlichen Merkmale der ZGE-Vorschriften gegeben. Anschließend wird die funktional-linguistische Analyse der ZGE-Vorschriften mithilfe des Modalverbs *soll*, wieder anhand der Beschreibung „wie sich ein Rechtssubjekt verhalten *soll*“, eingeleitet. Dabei werden die grammatischen Charakteristika und die damit verbundene inhaltliche Wirkung der Rechtsvorschriften veranschaulicht. Dann werden die ZGE-Paragraphen aus einer allgemein funktionalen Perspektive nach Geboten, Verboten, Erlaubnissen (Sonderform der *subjektiven* Rechte) und zuletzt den *positiv-subjektiven* Rechten geordnet. Diese Funktionen werden mit den tabellarisch erfassten Ausdrucksformeln und Satzstrukturen jeweils bezüglich der Gebote der Pflicht zum Tun i. S. v. *Tun-Sollen*, der Verbote, genauer der *passiven* Gebote der Pflicht zum Nicht-Tun (= zur

33 Allerdings, um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen, muss wegen der rechtsbegrifflichen und rechtssystematischen Komplexität ihr theoretischer und sachlicher Umfang ständig eingeschränkt werden. Infolge der Zielsetzung und der Vorgehensweise der Arbeit, der Notwendigkeit zur Einschränkung derer Umfangs und der o. a. Schwierigkeiten hat die Untersuchung der terminologischen Beiträge des ZGE zu Chinas modernem Vermögensrecht begrifflich und rechtsbegrifflich m. E. nicht tief genug durchgeführt werden können.

34 Dennoch gehen sowohl eine gründliche juristische Untersuchung des japanischen, vor allem deutschen BGB selbst, das mit seiner prägnanten Rechtslogik und Rechtsdogmatik die hochentwickelte deutsche Rechtskultur und Gesetzgebungstradition verkörpert, als auch eine umfassende Erforschung der mit beiden Zivilgesetzbüchern verbundenen Rechtstechnik über den Horizont der vorliegenden Arbeit hinaus.

35 Nämlich *zìránrén* 自然人 (natürliche Personen) i. S. d. ZGE. Für Näheres darüber siehe 3.1.3.1 der vorliegenden Arbeit.

Unterlassung) i. S. v. *Nicht-Tun-Dürfen*, der Erlaubnis als *passiv-subjektives* Recht i. S. v. *Tun-Dürfen* und der *positiven subjektiven* Rechte i. S. v. *Tun-Können* realisiert. Parallel zu der funktional-linguistischen Auslegung der ZGE-Paragrafen werden die terminologischen Beiträge teilweise von Abschnitt 1 (Rechtsnormen), Abschnitt 8 (Ausübung der Rechte) des Allgemeinen Teils des ZGE usw. dargelegt. Durch die Thematisierung der subjektiven Rechte dient Kapitel 4 zudem als Übergang von der strukturell-funktional-inhaltlichen Analyse der ZGE-Paragrafen zur weiteren rechtssystematischen Untersuchung der terminologischen Beiträge des Zivilgesetzentwurfs³⁶ (in Kapitel 5 bis 7).

Kapitel 5 beginnt mit einem Überblick über den Inhalt und die Natur der im ZGE gewährten subjektiven Rechte. Anschließend werden die Beiträge des ZGE zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie bezüglich der Begriffe wie *wù* 物 (Sachen), *fǎlǜ xíngwéi* 法律行為 (Rechtsgeschäfte) und *shíxiào* 時效 (Verjährung) jeweils rechtsbegrifflich, übersetzungs- und sprachwissenschaftlich untersucht. Damit werden grundsätzlich alle terminologischen Beiträge des Allgemeinen Teils des ZGE, mit Ausnahme von Abschnitt 6 „*Qǐjiān Jí Qīrì* 期間及期日 (Fristen und Termine)“ und der Sicherung der Rechte in Abschnitt 8 „*Quánlì Zhī Xíngshǐ Yǔ Dānbào* 權利之行使與擔保 (Ausübung und Sicherung der Rechte)“, erfasst.

Kapitel 6 erläutert als Erstes die Natur des Schuldrechts und dessen Grundbegriffe wie *zhài* 債 (Verbindlichkeit/Obligation), *zhàiquán* 債權 (Forderung/Forderungsrecht) im Rahmen des ZGE mit einer rechtsbegrifflichen, rechtssprachlichen und sprachwissenschaftlichen Analyse der einschlägigen Terminologie. Darauf folgt die Untersuchung der terminologischen Beiträge des ZGE zu Chinas modernem Vermögensrecht hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen sowohl des Schuld- als auch des Vertragsrechts. Anschließend werden die auf die einzelnen Schuldverhältnisse bezogenen terminologischen Beiträge des ZGE zu Chinas modernem Vermögensrecht dargelegt.

Kapitel 7 stellt zunächst die Natur des Sachenrechts und dann die terminologischen Beiträge der allgemeinen Bestimmungen des ZGE-Sachenrechts zu Chinas modernem Vermögensrecht dar. Anschließend werden jeweils die auf *suǒyǒuquán* 所有權 (Eigentum), *yòngyì wùquán* 用益物權 (Nutzungsrechte), *dānbào wùquán* 擔保物權 (Sicherungssachenrechte) und *zhànyǒu* 占有 (Besitz) bezogene Beiträge des ZGE zu Chinas heutiger vermögensrechtlicher Terminologie untersucht.

In Kapitel 8 werden schließlich die Untersuchungsergebnisse der vorliegenden Arbeit zusammengefasst und die von ihr angeregten zukünftigen Projekte vorgeschlagen.

Im Anhang der Arbeit werden die terminologischen Beiträge des ZGE zu Chinas modernem Vermögensrecht tabellarisch in drei Glossaren erfasst.

36 Außer denen bezüglich der Rechtssubjektbestimmung, die bereits in Kapitel 3 untersucht werden sollen.

2. Geschichte und Bedeutung des *Zivilgesetzbuch-Entwurfs der späten Qing-Zeit* mit einem Überblick über dessen Rechtsvorschriften

2.1 Entstehungsgeschichte des ZGE und der auf ihn folgenden Zivilgesetzbücher Chinas

In Chinas Geschichte der Zivilgesetzgebung stehen einige wichtige Gesetzbücher in einem engen Zusammenhang miteinander. Auf sie haben sich die deutschen Zivilgesetzbücher, vor allem das BGB, mehr oder weniger prägend ausgewirkt.¹ Der ZGE ist das erste von diesen Zivilgesetzeswerken. Am frühesten und zugleich in vieler Hinsicht am stärksten wurde er vom deutschen BGB beeinflusst. Ferner diente er unmittelbar oder mittelbar als Grundlage für die Ausarbeitung der auf ihn folgenden Zivilgesetzeswerke (Heuser 2008: 203 ff.). Die Darstellung der Entstehungsgeschichte des ZGE bedarf daher eines Abrisses, wie diese Zivilgesetzeswerke nacheinander entstanden sind. Geschildert werden im Folgenden zunächst Chinas Zivilgesetzgebung bis zur späten Qing-Zeit und dann in chronologischer Reihenfolge die Entstehungsgeschichte des ZGE, des ZGB und des konzipierten Zivilgesetzbuchs der VR China.

2.1.1 Chinas Zivilgesetzgebung bis zur späten Qing-Zeit

Kodifikationen waren dem chinesischen Rechtsdenken bis zur späten Zeit der Qing-Dynastie (1644-1911) keineswegs fremd.² Nichts Neues für das chinesische Recht waren auch die Verhaltensregeln zivilrechtlicher Natur, zwar vornehmlich in Form von *lǐ* 禮, d. h. den Sittlichkeits- und Anstandsregeln, den Moral- und Kulturnormen,³ die zum Gewohnheitsrecht gehör-

-
- 1 Dies fasste der Jurist und Sinologe Karl Büniger im Vorwort zu seiner ZGB-Übersetzung (1934: 5, eig. Erg.) zusammen: „Deutsche Gesetze und deutsche Rechtswissenschaft haben in das moderne Recht Japans und Chinas auf allen Gebieten, sowohl des Staatsrechts wie des Straf-, Zivil- und Prozessrechts, teilweise in erheblichem Umfange, Eingang gefunden. Dieser Vorgang begann Ende des vorigen (19.) Jahrhunderts in Japan und ist durch die Vollendung des neuen Gesetzgebungswerks (ZGB) in China zum Abschluss gekommen. Er ist mit der Rezeption des römischen Rechts und mit der Ausbreitung des französischen Code Civil (in Westeuropa) vergleichbar, aber gewaltiger als Letztere wegen der ungeheuren Menschenmenge, des großen Raumes und der wachsenden politischen Bedeutung Ostasiens.“ Vgl. hierzu Ham (2006: 181).
 - 2 „Von alters her wurde das chinesische Recht (gemeint ist hier nur das Strafrecht) in die Form von Gesetzbüchern gegossen. Jede neue Dynastie verkündete ein neues Gesetzbuch, das aber dem der vorhergehenden Dynastie nachgebildet war.“ (Büniger 1934: 13, eig. Erg.) Nach Heuser (2008: 194) bestand in China das Recht seit Jahrhunderten hauptsächlich aus den zwei heterogenen Bestandteilen, „den Regeln einer rationalisierten Bürokratie (profanes Verwaltungsrecht) und den Regeln eines patriarchal-religiösen Gewohnheitsrechts“. Weiter erklärte er: „Erstere waren das vom Kaiser nach Opportunität – wenn auch unter Beachtung der Grenzen der überlieferten moralischen Anschauungen – erlassene, schriftlich fixierte Gesetzesrecht, *fǎ* 法 oder *lǜ* 律 oder *fǎlǜ* 法律 genannt; letztere (waren) die im Volk seit alters gelebten, nicht unbedingt schriftlich festgelegten Sozial- und Kulturnormen, Gewohnheiten oder Ülichkeiten. Trat einem in *fǎlǜ* 法律 das staatliche Recht gegenüber, so hatte man es angesichts der Sozial- und Kulturnormen mit ‚Volksrecht‘ zu tun.“ (Heuser 2008: 194). Für die bereits seit den Epochen der „Frühlings- und Herbstperiode“ (722-481 v. Chr.) und „Streitenden Reiche“ (481-221 v. Chr.) tradierte Kodifikation in Chinas Strafrechtswesen siehe hierzu Heuser (1999: 66 ff., 86 ff.); Weggel (1980: 6 ff.); PAN Weihe (1982 Teil I: 38-42).
 - 3 Sie enthielten z. B. für den Bereich von Immobilienkauf und -verkauf die Regeln, dass „Grundeigentum vom Verkäufer zunächst der eigenen Sippe, dann den Grundstücksnachbarn, schließlich dem vorherigen Eigentümer zum Kauf angeboten wird“, dass die „Sippengenossen ein Vorkaufrecht besitzen“, dass „Wohnbauten dem Ackerland folgen“, „bei verpfändetem Ackerland also die sich darauf befindlichen Gebäude als Zubehör gelten und ebenfalls dem Pfandgläubiger zu übergeben sind“, dass „bei einem verpfändeten Wohnhaus sämtliche Ausbesserungen, die bis drei Jahre nach der Verpfändung nötig werden, zu Lasten des Eigentümers gehen“ (Heuser 2008: 194), nach Ablauf von drei Jahren kleine Ausbesserungen dann vom Pfandgläubiger, aber größere weiterhin vom Hauseigentümer zu tragen sind. Vgl. hierzu Heuser (2008: 194 u. Fn.

ten und sich auch auf Aspekte des Zivillebens⁴ bezogen. Insofern ist die Kennzeichnung des chinesischen Rechts bis zur späten Qing-Zeit als eine Kultur ohne zivilrechtliche Elemente sicherlich unzutreffend.⁵ Allerdings ist es unbestreitbar, dass Chinas jahrtausendlange Rechtsgeschichte bis dahin nie eine selbständige, systematische Regelung, ganz zu schweigen von einer Kodifikation des Zivilrechts, gekannt hatte.⁶ Positive privatrechtliche Vorschriften bestanden lediglich auf den Gebieten des eng ineinander greifenden Familien- und Erbrechts sowie ansatzweise im Grundstücksrecht (Bünger 1934: 13), und zwar nur in Form der sog. „Sekundärnormen“ (Heuser 2008: 194). Das große und bis vor der Rechtsreform einzige Gesetzbuch von Chinas letzter Dynastie, der Qing-Kodex (*Dà Qīng Lǜ Lì* 大清律例)⁷, der in seiner Gestalt auf den Gesetzeskodex der Tang-Dynastie (654 n. Chr.)⁸ zurückgeht, war gemäß der traditionellen chinesischen Auffassung vom Begriff des Rechts, ähnlich wie die Gesetzbücher der vorherigen Dynastien, überwiegend strafrechtlicher Natur.⁹

-
- 7); Kirfel (1940: 19, 22, 43, 44); PAN Weihe (1982 Teil 1: 57-70). Einen systematischen Überblick über *lǐ* 禮, die sog. Riten als vorstaatliches Recht, verschafft man sich auch bei Bünger (1980: 441-443, 449-451; 1950a: 135-140).
- 4 Diese Aspekte umfassten z. B. *qiánzhài* 錢債 (Geldschuld), *tiánzhái* 田宅 (Ackerland und Wohnbau), *tiánfù* 田賦 (Grundsteuer), *hùiyì* 戶役 (familiärer Frondienst), *hùkǒu* 戶口 (Identität und Anzahl der Mitglieder eines Haushalts), *dòu'ǒu* 鬥毆 (Schlägerei und Prügelei), *fúzhìtú* 服制圖 (Tabelle für die Trauerpflicht der Verwandten von einer Großfamilie), auch geregelt in § 1318 ZGE, *hūnyīn* 婚姻 (Eheschließung und Ehe), *fànjiàn* 犯奸 (Ehebruch) usw. Näheres darüber bei YANG Lixin (2002: 3); ZHANG Jinfan (1998: 250 ff.), PAN Weihe (1982 Teil 1: 41-42, 56). Hier noch zu erwähnen ist das eigenartige Institut des alten chinesischen Rechts, *diànquán* 典權, d. h. Antichrese oder Nutzpfand (am Grundstück/Wohnhaus). Für dessen ausführliche rechtsbegriffliche Erläuterung siehe Ham (2006: 192-193); vor allem Bünger (1934: 72-74).
- 5 Vgl. hierzu SHI Shangkuan (2000a: 58); YANG Lixin (2002: 3); MEI Zhongxie (1998: 14-15).
- 6 Darüber sind sowohl sich chinesische als auch deutsche Juristen wiederum einig. Vgl. hierzu SHI Shangkuan (2000a: 58); YANG Lixin (2002: 3); MEI Zhongxie (1998: 14-15); Heuser (2008: 194-195); Bünger (1934: 13); Ham (2006: 182).
- 7 Der Qing-Kodex beinhaltete die von der Obrigkeit erlassenen etwa 436 Gesetzbefehle als *lǜ* 律 (Hauptrechtsvorschriften) und rund 1900 *lì* 例 (Ergänzungsrechtsvorschriften). Diese enthielten i. d. R. eine Strafanordnung. In zivilrechtlicher Hinsicht umfasste das Gesetzbuch aber nicht eine unmittelbare Regelung der Ordnungsstruktur selbst, denn um die sog. Primärnormen, die eigentlichen Ordnungsnormen für zivilrechtliche bzw. privatrechtliche Tatbestände, hatte sich der chinesische Gesetzgeber wegen seiner Staatsauffassung nicht gekümmert. Z. B. regelte das Gesetz nicht das Zustandekommen von Verträgen, enthielt deswegen weder ein Vertragsgesetz noch Regelungen des Schuldrechts; es regelte nicht die Voraussetzungen des Eigentumsübergangs oder den Eintritt der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, auch nicht die Haftung einer Partnerschaft (z. B. einer juristischen Person) oder eine Erbauseinandersetzung. Was *lǜ* 律 boten, waren nur Sanktionen für den Fall, dass ein Vertrag durch Täuschung oder Betrug verletzt, dass Vermögen unterschlagen oder gestohlen wird, usw. *Lǜ* 律 und *lì* 例 waren i. d. S., wie alles Strafrecht, nur technische Normen oder Sekundärnormen, insbesondere was zivilrechtliche Regelung betrifft. Außerdem enthielt der Qing-Kodex ausschließlich einen strafrechtlich ausgestalteten Schutz von Vermögensverletzungen (Deliktrecht), aber kein Insolvenzgesetz, kein Wechselgesetz, auch kaum ein Zivilprozessgesetz. Die Entstehung von (zivilrechtlichen) Primärnormen wurde der Gewohnheit, den Handelsgebräuchen überlassen. Dieses Gewohnheitsrecht, wenn man die zivilen Gewohnheiten so kennzeichnet, entwickelte sich wiederum aus *lǐ* 禮, während *fǎ* 法 (Gesetzesrecht) nur strafrechtlicher Natur war. Die aus der Synthese beider Begriffskreise entstandenen Normen verkörperten „die Quellen des gesamten Rechtslebens der Chinesen bis in die neueste Zeit hinein“ (Heuser 2008: 194). Und mit dem auf *lǐ* 禮 beruhenden chinesischen Handelsrecht konnten die zur späten Qing-Zeit in China tätigen europäischen Kaufleute selbstverständlich nichts anfangen. Vgl. Heuser (2008: 194-195 u. Fn. 6).
- 8 Näheres über den Tang-Kodex sowie über die Gesetzgebung der vorherigen Qin- und Han-Dynastie und der späteren Song-, Yuan- und Ming-Dynastie findet sich bei Bünger (1980: 441-443, 451-453); Heuser (1999: 86 ff., 93 ff., 103-114); Weggel (1980: 28 ff., 45 ff., 65 ff., 84 ff., 90 ff., 120-123).
- 9 Wie schon der Tang-Kodex war das Gesetzbuch der Qing, obwohl „detailliert und einigermaßen systematisch“ geregelt (Heuser 2008: 195), hauptsächlich ein Strafgesetz, das etwa 3900 Straftatbestände aufzählte und nur am Rande, vermittelt durch strafrechtliche Sanktionen, privatrechtliche Regelungen enthielt. Treffend beschrieb Bünger die Rechtsnatur des Qing-Kodex (1934: 13): „auch soweit privatrechtliche Grundsätze erkennbar sind, tragen sie häufig ein strafrechtliches Gewand“. Geschäfte des täglichen Lebens, wie

Zusammenfassend sah die Zivilgesetzgebung bis zum Ende der chinesischen Qing-Dynastie so aus: Erstens hatte die „Konfuzianisierung“ bzw. „Ethisierung“ des Rechts (Bünger 1980: 454) vorgeherrscht, daher hatte sich in China keine moderne Zivilrechtstradition oder -lehre herausbilden können, insbesondere wenn „überkommene humanitäre und andere gewachsene moralische Vorstellungen über Familie usw.“ vordrangen (Bünger 1980: 454). Zivilrechtsangelegenheiten wurden entweder gewohnheitsrechtlich, d. h. durch Sittlichkeits- und Anstandsregeln (*lǐ* 禮) bzw. durch Ethik- und Moralnormen (*dé* 德), oder strafrechtlich, d. h. durch Strafrecht und Strafsanktionen (*xíng* 刑) geregelt.¹⁰ Zweitens hatte es ein kodifiziertes Zivilrecht nie gegeben. Die fehlende Unterscheidung zwischen dem Zivil- und Strafrecht (*mín xíng bù fēn* 民刑不分 od. *xíng mín hé yī* 刑民合一) sowie zwischen dem Zivilrecht und den Sittlichkeitsregeln (*mín lǐ hé yī* 民禮合一), hat zu dem Missverständnis geführt, China habe in seiner Rechtstradition über gar kein Zivilrecht verfügt (YANG, Lixin 2002: 4; PAN Weihe 1982 Teil 1: 47, 48-55). Drittens waren die in der späten Qing-Zeit bereits dem kontinentaleuropäischen, u. a. deutschen Zivilrecht (BGB) gehörigen Rechtsinstitute und Grundbegriffe (vgl. Bünger 1980: 446-445)¹¹ dem überwiegend strafrechtlich geprägten Rechtswesen Chinas noch völlig fremd. Viertens stand die bis vor Ende des Kaiserreichs (1911) kollektivistisch, konfuzianistisch (ethisch), familiär und am Gemeininteresse oder an der Staatsauffassung orientierte Rechtsideologie dem wesentlich auf dem individualistischen, rationalen, römischen Recht und den liberalen Staats- und Rechtsvorstellungen des 19. Jahrhunderts beruhenden deutschen BGB krass entgegen.¹² Die „hervorstechende Eigenschaft des geschichtlichen chinesischen Rechts“ ist, mit Büngers (1980: 457-458) prägnanter Beschreibung, „die Konzentrierung der gesetzgeberischen Tätigkeit auf das öffentliche Recht einschließlich des Strafrechts und die Vernachlässigung des Sektors der privaten Lebensbeziehungen der Bürger“. So war zur späten Qing-Zeit eine gründliche Selbstmodernisierung des chinesischen Zivilrechts höchst notwendig.

-
- beispielsweise Kauf-, Miet-, Dienst-, Werkvertrag usw., waren im kaiserlichen China gesetzlich nicht geregelt. Privatrechtliche Normen galten deshalb vorwiegend gewohnheitsrechtlich, ihre Durchsetzung erfolgte in erster Linie außergerichtlich via Familien- und Dorfjustiz. Nur selten trat man wegen eines zivilrechtlichen Streites vor die misstrauisch betrachteten staatlichen Gerichte, die aber einen Zivilprozess nicht viel anders als einen Strafprozess führten. Vgl. hierzu Bünger (1934: 13 u. vor allem Fn. 3); Manthe (1987: 12); Ham (2006: 182); Heuser (2008: 195).
- 10 Treffend fasste YANG Lixin (2002: 4) diese Struktur mit „*yǐ lǐ dài fǎ* 以礼代法 (Ersatz des Zivilgesetzes durch Sittlichkeits- und Anstandsregeln), *yǐ dé dài fǎ* 以德代法 (Ersatz des Zivilgesetzes durch Ethik- und Moralnormen) und *yǐ xíng dài fǎ* 以刑代法 (Ersatz des Zivilgesetzes durch Strafrecht und Strafsanktionen)“ zusammen. Dies ist wiederum in Chinas tausendjahrlang tradierter Rechtskultur, der *lǐ*-Kultur, d. h. der Einheit von Recht und Ethik, tief verwurzelt. Gerade darin lagen die „unheilbare“ Schwäche und „irreparable“ Lücke (YANG Lixin 2002: 4) an Chinas Zivilgesetzgebung bis zur späten Qing-Zeit; vgl. hierzu Heuser (1999: 119 ff.); YANG Lixin (2002: 4). Eine ausführliche Erläuterung des das chinesische Rechtsdenken prägenden Elements der Sittlichkeits- und Anstandsregeln (*lǐ* 禮) findet sich bei Heuser (1999: 67-71 u. vor allem Fn. 34).
- 11 Dazu gehören beispielsweise diejenigen im Rahmen des Schuld- und Sachenrechts, die vertraglichen Schuldverhältnisse, das Eigentum, der Besitz und der Nießbrauch sowie die des Rechtsgeschäfts, der Rechtsverletzung und unerlaubter Handlungen. Vgl. hierzu YANG Lixin (2002: 4).
- 12 Vgl. hierzu YANG Lixin (2002: 4); ZHANG Jinfan (1998: 247); PAN Weihe (1982 Teil 1: 58-59); Bünger (1980: 465-468); Heuser (2002b: 19 ff.); Ham (2006: 194).

2.1.2 Entstehung des ZGE

2.1.2.1 Geschichtliche Bedingungen und Motive für die Rechtsreform zur späten Qing-Zeit

Die Rückständigkeit der chinesischen Zivilgesetzgebung wurde noch auffälliger, als sie mit Chinas innen- und außenpolitischer Lage vor Ende der Qing-Dynastie zusammenfiel. Zur Zeit des Inkrafttretens des deutschen BGB am 1.1.1900 begann das chinesische Rechtssystem, sich im Zuge der Entwicklung Chinas zu einer halbfeudalen und halbkolonialen Gesellschaft aufzulösen (SHAO Jiandong 1999: 80). Aus dieser Situation ergab sich die Notwendigkeit, das alte chinesische Recht zu reformieren und das westliche Rechtssystem, vor allem Zivilrechtssystem, einzuführen. Nach einer Reihe von Zusammenstößen mit dem Westen, in denen China immer Niederlagen hinnehmen musste, kam man zu der Einsicht, dass das Reich allein durch Übernahme der westlichen Technik nicht gerettet werden könne und die Reform des politischen und rechtlichen Systems noch wichtiger sei.¹³ Immer mehr chinesische Hofbeamte und Staatsmänner führten die Übermacht des Westens auf die Überlegenheit von dessen Staats- und Rechtssystem zurück. Sie waren fest davon überzeugt, nur durch nach westlichen Vorbildern gestaltete Kodifikationen chinesische Rückständigkeit überwinden zu können,¹⁴ da ansonsten China dem Eindringen der Fremdmächte keinen Widerstand entgegenzusetzen könne und weitere politische Zugeständnisse machen müsse (Bünger 1931: Spalte 258-259). Mit einem Wort ergab sich die grundsätzliche Reform des Rechts Chinas, darunter seines Zivilrechts, in erster Linie nicht aus wirtschaftlichen Bedürfnissen (Bünger 1931: Spalte 258),¹⁵ m. E. auch nicht aus eigener Einsicht in die notwendige Verbesserung der Zivilgesetzgebung, sondern wie nach Büngers (1931: Spalte 258) Auffassung, aus der außenpolitischen Entwicklung.¹⁶

13 Im Krieg gegen Japan 1894/95 hatte China erneut eine militärische Niederlage erlitten, und zwar gegen ein Land, das seit 1867 unter dem Meiji Tenno (1852-1912) eine Reihe tiefgreifender Reformen in Gang geleitet hatte, aber vorher China noch unterlegen gewesen war. Vor allem hatte die Einführung eines westlichen Verfassungs- und Rechtssystems zur Aufgabe der Exterritorialität der Westmächte in Japan geführt und offenbar für seine Überlegenheit über China gesorgt. Vgl. hierzu Rahn (1990: 58 ff.).

14 Vgl. hierzu Manthe (1987: 13 u. vor allem Fn. 9) für eine ausführlichere Erklärung und mehr Literaturhinweise.

15 Bünger widersprach sich m. E. nicht, wenn er (1950b: 169) später meinte, dass die zur Qing-Zeit aufkommende Kritik an Chinas Rechtswesen seitens der Ausländer doch nicht ohne wirtschaftliche Motive gewesen sei. Sie habe zwei Erscheinungen als Angriffspunkte genommen: die Art der Strafjustiz, besonders die Beurteilung fahrlässiger Handlungen, und das Fehlen handelsrechtlicher Normen im chinesischen Recht. Bezüglich der ersteren meint Heuser (2008: 195), das in den *li* 律 enthaltene chinesische Strafrecht, obwohl es einigermassen deutlich scheine, sei „jedoch wegen seiner rechtsstaatlich unvollkommenen Gestalt und seiner nach der im Gefolge der Aufklärung eingetretenen Humanisierung des europäischen Strafrechts als extrem und grausam empfundenen Sanktionen unakzeptabel“ gewesen. Eine Folge aus dem letzteren Fall sei gewesen, dass die ausländische Kaufmannschaft bei handelsrechtlichen Streitigkeiten das eigene Handelsrecht anwenden wollte und musste. Vgl. hierzu Bünger (1950b: 169); Heuser (2008: 194-195).

16 Die Motive der Rechtsreform beschränkten sich, nach neueren chinesischen Arbeiten zu dieser Epoche, nicht auf das Außenpolitische. Betont wird von ihnen auch das eigene Modernisierungsmotiv. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hätten sich immer mehr (chinesische) Unternehmen etabliert, die nicht mehr reine Familienunternehmen gewesen seien und deshalb ein Bedürfnis nach *Rechtssicherheit* entwickelt hätten. Der Schutz des Publikums vor Phantasiegesellschaften wurde auch thematisiert. Nach gegenwärtigen chinesischen Autoren, die sich mit der Handelsgesetzgebung der späten Qing-Zeit befassen, verlangte der damalige inländische „sozioökonomische Wandel dringend nach neuer Gesetzgebung“ (XU Lizhi 1989: 89). Nach einer zeitgenössischen chinesischen Stellungnahme war die soziale und wirtschaftliche Armut das Ergebnis des unterentwickelten Handels, der „wiederum aus dem Mangel an gesetzlichen Regeln resultierte“ (ZHU Ying 1995: 123). Trotzdem hat m. E. die außenpolitische Entwicklung vor allem die Rechtsreform motiviert. Vgl. hierzu Heuser (2008: 198); XU Lizhi (1989: 89 ff.); ZHU Ying (1995: 121 ff.).

Durch Einführung des westlichen Rechtswesens beabsichtigte man, die dem Kaiserreich von den imperialistischen Kolonialmächten seit dem Ersten Opium-Krieg (1840-42)¹⁷ auferlegten ungleichen Verträge, insbesondere die Exterritorialität (*zhìwài fǎquán* 治外法權)¹⁸, zu beseitigen. So machte der Kaiserhof 1902 den Beschluss der Rechtsreform bekannt,¹⁹ der von Großbritannien als erster Kolonialmacht positiv bewertet wurde. Als die erste Westennmacht koppelte es seinen Verzicht auf die Exterritorialität an Chinas Fortschritte bei der Modernisierung seines Gesetzswesens.²⁰ Dem britischen Beispiel folgend machten die anderen Kolonialmächte, darunter die USA (1903), Japan (1903) und Portugal (1904), nacheinander ähnliche Versprechen in ihren Handelsverträgen mit China.²¹ Diese Zusagen hatten „ohne Zweifel den Kaiserhof dazu veranlasst, die Schritte der Rechtsreform zu beschleunigen“ (SHAO Jiandong 1999: 80), und vorrangig die Kodifikation des chinesischen Zivilrechts in Gang zu setzen.²²

-
- 17 Zu einer tiefgreifenden Umgestaltung des chinesischen Privatrechts kam es unmittelbar infolge des Konflikts zwischen der Qing-Dynastie und den westlichen Seemächten, vor allem Großbritannien. Die militärischen Niederlagen in den zwei Opiumkriegen und die mit den „ungleichen Verträgen“ verbundenen harten Bestimmungen setzten die Qing-Regierung einem erheblichen Modernisierungsdruck aus, in dessen Mittelpunkt die Reform des von den Westmächten als „barbarisch“ bezeichneten Staats- und Rechtssystems stand. Einen kurzen geschichtlichen Überblick über die zwei Opiumkriege findet man bei Ham (2006: 182-183).
- 18 Der Qing-Kodex bedeutete eine beträchtliche Rechtsunsicherheit und machte es den Ausländern unzumutbar, sich ihm zu unterwerfen. Er sah z. B. vor, dass „alle in China lebenden Ausländer im Falle der Begehung von Straftaten nach den etablierten (chinesischen) Gesetzen zu bestrafen sind“ (§ 34). Von dieser völkerrechtlichen Grundregel der Territorialhoheit befreiten sich die Ausländer durch die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit China geschlossenen Verträge. Wie viele andere Länder hatte China seit der Tang-Dynastie die Gewohnheit, die wenigen Ausländer innerhalb seiner Grenzen nach ihrem eigenen Recht leben zu lassen, d. h. sie „exterritorial“ zu stellen. Jetzt ging aber der Druck aus dem Westen allmählich weit und unangemessen über die bisherigen Verhältnisse hinaus. Die frühere Großzügigkeit des Reichs der Mitte wich einem Gefühl der Bedrohung, dem Gefühl der Minderwertigkeit und Unterlegenheit, so dass der Wert der Territorialhoheit völlig neue Relevanz erlangte. Vgl. hierzu Heuser (2008: 195).
- 19 Damit rückte der Kaiserhof dem Rechtsreformprogramm von KANG Youwei 康有為 (1858-1927) ernsthaft näher. Nach der Niederlage im Krieg gegen Japan und der seit Niederschlagung des Taiping-Aufstandes (1850-1864) andauernden, aber gescheiterten Selbststärkungsbewegung (1861-1895) erläuterte der kantonesische Literat im Rahmen der „100-Tage-Reform“ des Sommers 1898 dem *Guangxu*-Kaiser (reg. 1875-1908) seine Anregungen für Reformen in verschiedenen Bereichen mit dem Verlangen nach Heranziehung des ausländischen öffentlichen und privaten Rechtssystems. Der Kaiser erließ danach 40 Dekrete, die sich u. a. auch auf die Gesetzgebung bezogen. Dies alles blieb jedoch unausgeführt, da die konservative Gegenbewegung obsiegte und das Reformprogramm verworfen und Kang dann nach Japan fliehen musste. Der Kaiserhof bedurfte nach dem chinesisch-japanischen Krieg von 1895 noch einer weiteren Niederlage 1900 gegen die acht Kolonialmächte, bevor er Kangs Reformideen als letztes Mittel zur Rettung der Dynastie wieder aufgriff, denn durch die Lostrennung der Pachtgebiete aus der chinesischen Staatsverwaltung, den Boxeraufstand (1900-1901), die sich daran anschließenden unzumutbaren Verträgen, die Abgrenzung von Interessensphären und die Möglichkeit einer Aufteilung Chinas spitzte sich Chinas Zwangslage ständig zu. Die seit den 1860er Jahren die Staatsgeschäfte kontrollierende Regentin Cixi (1834-1908), die die Reform im Recht zunächst kategorisch abgelehnt und verhindert hatte, befürwortete sie nun aber (1903), um Handel und Industrie zu fördern und grundsätzliche Änderungen im Reich herbeizuführen. Dies ebnete den Weg für die Rechtsreform. Vgl. hierzu Heuser (2008: 196-197); Bünger (1950b: 170).
- 20 In dem oft von Juristen und Rechtshistorikern zitierten 12. Artikel des „chinesisch-britischen Vertrags zur Fortsetzung des Handels und Schiffsverkehrs“ vom 05.09.1902 wurde der britische „Erpressungsversuch“ als Vereinbarung mit China verankert: „Da China den dringenden Wunsch ausgedrückt hat, sein Rechtssystem zu verbessern und in Einklang mit dem westlichen Nationen zu bringen, wird Großbritannien jede Unterstützung für diese Verbesserung gewähren; Großbritannien wird ebenfalls bereit sein, auf seine exterritorialen Rechte zu verzichten, wenn sichergestellt ist, dass der Zustand der chinesischen Gesetze, die Vorbereitung für ihre Anwendung und andere Erwägungen den Verzicht auf die exterritorialen Rechte zulassen können.“ (Manthe 1987: 13). Vgl. hierzu YANG Honglie (1990: 872); Ham (2006: 183-184).
- 21 Zu denen gehören u. a.: chinesisch-amerikanischer Vertrag zur Fortsetzung des Handels und Schiffsverkehrs vom 08.10.1903; chinesisch-japanischer Vertrag zur Fortsetzung des Handels und Schiffsverkehrs vom 08.10.1903; chinesisch-portugiesischer Handelsvertrag vom 11.11.1904. Vgl. hierzu WANG Tieya (1982: 188, 194, 256).
- 22 Als, wie im Vertrag von 1902 ersichtlich, Großbritannien unter der Bedingung, dass China sein Rechtswesen modernisiert bzw. dem Westlichen annähert, den Verzicht auf die chinesische Territorialhoheit beschrän-

Der Durchführung dieser Rechtsreform „winkten also als großes Ziel die Mehrung und Wiederherstellung des chinesischen Ansehens in der Welt“ (Bünger 1931: Spalte 259). Durch die Rechtsreform bestand die Aussicht, „der Fesseln der fremden Verträge und Vorrechte ledig zu werden, außenpolitische Bewegungsfreiheit zu erlangen und gleichzeitig der wachsenden Kritik und den revolutionären Strömungen im Innern des Landes den Wind aus den Segeln zu nehmen“ (Bünger 1950b: 170). Die selbständige Ausbildung rechtlicher Institutionen entsprechend Chinas eigenen Bedürfnissen und spezifischen historischen Voraussetzungen durch eine fundamentale Rechtsreform lag auf der Hand (Bünger 1980: 444).

2.1.2.2 Entstehungsprozess des ZGE

Um 1900 begann in China das Zeitalter der Rechtsmodernisierung. 1902 unterbreiteten hochrangige und angesehene Hofbeamte dem Kaiser *Guangxu* ein Memorandum, um die Notwendigkeit einer Rechtsreform zu begründen und die Bildung einer besonderen Behörde für diese Aufgabe zu fordern. Im Mai 1904 wurde die erste Kodifikationskommission berufen.²³ 1907 wurde die zweite unter der Bezeichnung *Xiuding Falü Guan* 修訂法律館 (Amt für Gesetzesrevision) gegründet (Heuser 2008: 197), als deren Direktoren die zwei sich gegenseitig ergänzenden Persönlichkeiten SHEN Jiaben 沈家本 (1840-1913)²⁴ und WU Tingfang 伍廷芳 (1842-1922)²⁵ ernannt wurden.

Die Aufgabe der zweiten Kodifikationskommission bestand im Übersetzen der Straf-, Zivil- und Prozessgesetze Japans und westlicher Länder (darunter Deutschlands) ins Chinesi-

kenden Privilegien in Aussicht stellte, wurde dies für die chinesische Seite ein vorrangiges (aber nicht das einzige) Motiv für ihre Bemühungen um ein neues Rechtssystem am Anfang des 20. Jahrhunderts. Die im chinesischen Recht bewanderten chinesischen Beamten betrachteten jedoch die Reformen als Bestrebungen nicht nach Verwestlichung sondern nach Fortentwicklung des überlieferten Systems: „Das Gesetzesrecht des alten China war ein Fall psychologischer Missbildung. Eine Funktion war extrem überentwickelt, die anderen Funktionen gänzlich verkümmert.“ (Heuser 2008: 195). Es bedurfte dazu Veränderungen „nicht nur im Strafrecht, sondern auch einer – bisher nicht bekannten – Ausdehnung der staatlichen Gesetzgebung im Bereich von Handel und Industrie, also des Wirtschaftslebens“ (Heuser 2008: 195). Insofern erwachte in China erst aus dem Verkehr mit dem Wirtschaftsleben des Westens das Bedürfnis, vom Staat mehr als nur eine Familienwirtschaftsordnung, i. S. d. gewohnheitsrechtlichen Sekundärordnungen, zu fordern, und den Schutz von Ansprüchen, Eigentum, Besitz usw. (i. S. d. zivilrechtlichen Primärordnungen) zu verlangen. Vgl. hierzu Heuser (2008: 195).

- 23 Die Kommission wurde *Falü Bianzuan Guan* 法律編纂館 (Kodifikationsamt) genannt und wurde von den bereits im Jahr 1902 ernannten drei Kommissaren vertreten. Sie begann sogleich ihre Arbeit, zunächst unter Bevorzugung des Strafrechts. Gleichzeitig wurde eine Studienkommission berufen, die Japan, Europa und Nordamerika bereiste. Deren Teilnehmer wurden nach der Studienreise größtenteils Mitglieder der zweiten Kodifikationskommission von 1907. Vgl. Bünger (1931: Spalte 259); Heuser (2008: 197).
- 24 SHEN Jiaben war als altgedienter Beamter im Strafministerium (*xingbu* 刑部), einem der sechs Ministerien der überkommenen zentralen Verwaltung, ein Kenner der chinesischen Rechtstradition und Rechtspraxis. Über japanische Mitarbeiter eignete er sich umfassende Kenntnisse des europäischen Rechts an und wurde so zu „dem ersten chinesischen Rechtsvergleicher“ (Heuser 2008: 197). SHEN vertrat die herkömmliche konfuzianistische Ansicht, wonach die Gesetznormen durch Strafandrohung zum Schutz der Moral- und Sittlichkeitsnormen (*li* 禮) dienen. Ein Legalist (*fajia* 法家), wie die Anhänger dieser Richtung historisch verstanden wurden, war er nicht. Er wich von der überlieferten, aus der Sicht der herkömmlichen Lehren, mehr „legalistischen“ als „konfuzianistischen“ Auffassung ab, indem er nicht mehr jeder Moralverletzung eine Strafolge bemessen wollte. Das sog. „respektlose Handeln“ gegenüber Älteren, insbesondere den Eltern, solle z. B. seinetwegen als eine Angelegenheit von Erziehung und nicht von staatlicher Strafe behandelt werden. Näheres über SHEN und seine Leistungen zur Qing-Rechtsreform findet sich bei Heuser (2008: 197 u. Fn. 23; 198 u. Fn. 36) und (1999: 130-134).
- 25 WU Tingfang, geboren in Singapur, hatte die englische Schule in Hongkong besucht, in London ein Rechtsstudium absolviert und als erster Chinese die Qualifikation eines *Barrister* erworben. Nach seiner Rückkehr nach Hongkong wurde er dort der erste chinesische Rechtsanwalt. 1882 trat er in chinesische Dienste, arbeitete unter LI Hongzhang 李鴻章 (1823–1901) und war 1897-1901, 1907-1909 zweimal Gesandter in Washington; vgl. hierzu Heuser (2008: 197 u. Fn. 24).

sche²⁶ und in der Ausarbeitung chinesischer Gesetzentwürfe unter Verwendung dieses übersetzten Materials (vgl. Heuser 2008: 197). Weil die gesamte Rechtsordnung des Kaiserreichs nach dem westlichen Muster aufgebaut werden sollte, richteten sich die Reformbemühungen auf alle Bereiche, wie Verfassungsrecht, Strafrecht, Prozessrecht²⁷, Handelsrecht²⁸ und Zivilrecht.

- 26 Bezüglich des Übersetzens sagte z. B. SHEN Jiaben: „Will man die Absichten und Zwecke westlichen Rechts erkennen, muss man die Lehren der Westler studieren und westliche Bücher übersetzen.“ (Heuser 2008: [Fn. 26], S. 197). Über die von mehreren Gelehrten angefertigte Übersetzung westlicher völkerrechtlicher, verfassungs-, zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Lehrwerke zur späten Qing-Zeit informieren TIAN Tao/LI Zhuhuan (2000: 355 ff.) mit ca. 220 aufgelisteten Werken. Vgl. hierzu Heuser (2008: 197).
- 27 Im Frühjahr 1906 legten SHEN und WU das erste chinesische Straf- und Zivilprozessgesetz (*Da Qing Xingshi Minshi Susongfa* 大清刑民事訴訟法) vor, das wegen immer mehr Streitigkeiten zwischen aus- und inländischen Geschäftsleuten notwendig geworden war. Der Entwurf enthielt drei Neuerungen: Die erstmalige systematische Unterscheidung von Zivil- und Strafrecht, den Parteiprozess nicht nur im Zivilsondern auch im Strafprozess, in dem Ankläger und Verteidiger gleichgestellt sind, und das Geschworenengericht, das vom anglo-amerikanischen Rechtskreis geprägte Jury-System, als Gegengewicht zur Verfahrensstellung des Staatsanwalts. Wegen der starken Stellung der Verteidigung und der Anerkennung der Klage- und Zeugenfähigkeit auch von Frauen wurde der Entwurf abgelehnt. Die von SHEN 1910 noch einmal vorgelegten neuen Entwürfe zu Straf- und Zivilprozessgesetzen, *Da Qing Xingshi Susonglü Cao'an* 大清刑民事訴訟律草案 und *Da Qing Minshi Susonglü Cao'an* 大清民事訴訟律草案, traten wegen politischer Ereignisse auch nicht in Kraft. Vgl. hierzu Heuser (2008: 200).
- 28 Ein dritter mit dem ZGE eng zusammenhängender Bereich war die Gesetzgebung zum Handelsrecht. Federführend für diese Aufgabe war das im September 1902 durch kaiserliches Edikt gegründete *Shangbu* 商部 (Handelsministerium), mit WU Tingfang als Vize-Minister. Leider muss im Rückblick darauf festgestellt werden, dass man noch nicht ausreichend vorbereitet war, ein umfassendes Handelsgesetzbuch auszuarbeiten. Die handelsrechtliche Gesetzgebung beschränkte sich daher zunächst auf Teilbereiche, die später das HGB der Qing-Dynastie (*Da Qing Shang Lü* 大清商律) bilden sollte. Schon Anfang 1904 wurden in großer Eile, hauptsächlich unter Druck der ausländischen Kaufmannschaft, die Allgemeinen Regeln für Kaulleute (*Shangren Tongli* 商人通例) (als Buch 1 des HGB gedacht) und ein Gesetz über Handelsgesellschaften (*Gongsili* 公司律) erlassen. Und 1906 folgte noch das Konkursgesetz (*Pochanlü* 破產律). Die aus nur 9 Artikeln bestehenden Allgemeinen Regeln für Kaulleute führten u. a. den Terminus *shāngrén* 商人 (Kaufmann) ein und begrenzten den Kreis der als *shāngrén* aufzutretenden Personen, gewährten z. B. einer Ehefrau nur den *shāngrén*-Status, wenn der Kaufmanns-Ehemann „erkrankt oder behindert ist und weder Vater, Brüder noch einen verheirateten Sohn hat“ und sie selbst zu selbständigem Geschäftsbetrieb fähig ist und die Gegebenheit der Handelsbehörde mitgeteilt hat (in § 3). Erstmals wurde jedem Kaufmann eine Buchführungspflicht auferlegt, unabhängig von der Größe seines Geschäfts und auf Tagesbasis alle Ein- und Ausgänge von Geld und Waren in einem Rechnungsbuch (*zhàngù* 賬簿) zu registrieren (§ 6). Das Gesellschaftsgesetz (als Buch 2 des HGB vorgesehen) enthielt 131 Paragraphen und führte erstmalig die Figur der juristischen Person aber noch nicht den Begriff *fārén* 法人 ein, denn letzterer wurde erst durch den ZGE von 1911 und die Gesellschaftsregeln (*Gongsi Tiaoli* 公司條例) von 1914 verwendet. Jedoch wurden die „körperschaftliche Verfasstheit“ der Handelsvereinigungen und damit „das Konzept der beschränkten Haftung“ (Heuser 2008: 201) – durch die Körperschaft – eingeführt, was damals völlig neu war. Außerdem regelte das *Gongsili* 公司律 neben der *hézi gōngsī* 合資公司 genannten Partnerschaft (OHG) noch die beiden Arten Kapitalgesellschaften AG (*gūfēn yǒuxiàn gōngsī* 股份有限公司) und GmbH (*hézī yǒuxiàn gōngsī* 合資有限公司). Das seit 1904 geltende Gesellschaftsgesetz blieb bis 1929 in Kraft. Das als Buch 3 des HGB vorgesehene Konkursgesetz versuchte zum ersten Mal, ein „staatlich überwachtes Verfahren zur Abwicklung von Insolvenzen“ (Heuser 2008: 201) einzuführen, mit anderen Worten, das dem Gemeinschuldner verbleibende Vermögen an die Gläubiger zu verteilen und einen ehrlichen Gemeinschuldner zu entschulden, damit der die Chance auf einen neuen Anfang hatte. Das 1906 in Kraft getretene *Pochanlü* 破產律 wurde aber bald widerrufen, da die Qing-Regierung nicht akzeptieren wollte, dass bei der Rangfolge der zu befriedigenden Gläubiger Regierungsbanken und private Banken gleichgestellt seien (§ 40). Die Regelung des § 45 ist auch bemerkenswert, wonach Brüder, Onkel und Neffen des Gemeinschuldners für diesen nicht hafteten (denn sie gehören nicht zu dessen Haushalt), während im traditionellen Recht für diese weitere Verwandtschaft eine Garantenhaftung (gesetzliche Bürgschaft) bestand. Näheres über das Konkursgesetz findet sich bei Heinrich Dove, „Das chinesische Konkursgesetz vom 26.04.1906“, in: *Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre*, 3. Jg. (1907), S. 163 ff.; T. Mitrano, „The Chinese Bankruptcy Law of 1906-1907: A Legislative Case History“, in: *Monumenta Serica*, Vol. XXX (1972/73), S. 259 ff.; für Näheres über das HGB der Qing-Dynastie vgl. hierzu Heuser (2008: 200-201).

Das umfanglichste Reformprojekt bestand in der Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuchs (Heuser 2008: 201). Da die Europäer seit den großen Gesetzbüchern der Aufklärung an ein geschriebenes Privatrecht gewöhnt und mit dessen Umgang vertraut waren, sah man nur „in einer Kodifikation nach europäischem Muster die Garantie für die Aufnahme Chinas in den Kreis der ‚zivilisierten‘ Nationen“ (Manthe 1987: 12). Aus diesem und den oben genannten Gründen drangen die modernen westlichen Zivilrechtsgedanken und Zivilrechtssysteme in China ein. Im September 1907 wurde die zweite Kodifikationskommission mit der Aufgabe beauftragt, ein Bürgerliches Gesetzbuch auszuarbeiten. Zum Ziel setzte sich die Kommission, „die allgemeinen Zivilrechtsgrundsätze der westlichen Länder zu transplantieren und die neuesten, modernsten Rechtsprinzipien und Rechtsnormen einzuführen“ (SHAO Jiandong 1999: 80). Gleichzeitig sollten aber chinesische Sitten und Gebräuche, Gewohnheiten und Gepflogenheiten dabei hinreichend berücksichtigt werden. Die Beachtung des Gewohnheitsrechts (*xíguànfǎ* 習慣法) seitens der ZGE-Verfasser spiegelt sich in § 1 ZGE²⁹ wider: „Ist eine zivilrechtliche Frage in diesem Gesetz nicht geregelt, so ist Gewohnheitsrecht maßgebend. Fehlt Gewohnheitsrecht, so sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze anzuwenden.“ Argumente Heusers (2008: 202) sprechen dafür, dass das Bestreben des chinesischen Gesetzgebers am Ende der Qing-Dynastie in erster Linie darauf gerichtet worden sei, „die Anerkennung der Exterritorialmächte zu finden“. Aber wahrscheinlich „auch wegen (der) aus Zeitmangel nur unzureichend geleisteten Durchdringung des angesammelten Gewohnheitsmaterials, hat das Gewohnheitsrecht, (was angesichts Chinas Rechtstradition nicht unwichtig war), trotz der von der Gesetzesrevisionsbehörde unternommenen Anstrengungen, die lokalen Gewohnheiten landesweit zu erforschen, auf die Vorschriften des ZGB-Entwurfs (ZGE) selbst – sieht man ab vom Familienrecht – kaum eingewirkt.“ (Heuser 2008: 202, eig. Erg.).³⁰ 1908 wurde der japanische Rechtsexperte *Matsuoka Yoshimasa* 松岡義正 zusammen mit seinem Assistenten *Shida Kotaro* 志田鞆太郎 als Berater berufen,³¹ um den Allgemeinen Teil, das Schuld- und das Sachenrecht des Zivilgesetzbuchs³² auszuarbeiten.

Im September 1911 wurde *Daqing Minlü Cao'an* 大清民律草案, der Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Qing-Dynastie,³³ fertiggestellt, dessen vermögensrechtlichen Teilen das deutsche BGB als Modell diente (Heuser 2008: 201-202). Aus diesem Entwurfsmaterial wird deutlich, dass innerhalb einer kurzen Zeit von knapp vier Jahren eine enorme Arbeitsleistung erbracht wurde. Allerdings ging das Qing-Kaiserreich in der chinesischen bürgerlichen Revolution (Xinhai-Revolution) unter, die am 10.10.1911 ausbrach, ohne dass der ZGE jemals veröffentlicht oder verkündet worden wäre. Trotzdem hatte die am Ende der Qing-Dynastie

29 Ähnlich wie § 1 des schweizerischen ZGB. Für eine genauere funktional-inhaltliche Analyse des § 1 ZGE siehe 4.3.3 der vorliegenden Arbeit (Beispiel G 1-2-1).

30 Vgl. hierzu den Bericht der Minister YU Liansan und LIU Ruozeng an den Qing-Kaiser vom 05.09.1911 bei YANG Honglie (1990: 906 ff.); ZHANG Sheng (2007: 125 ff.); ZHANG Guofu (1986: 29); YANG Lixin (2002: 6). Siehe insbesondere ZHANG Sheng (2004: 89-108) für die Ansammlung des Gewohnheitsmaterials am Ende der Qing-Zeit.

31 Näheres über *Matsuoka Yoshimasa* 松岡義正 und seine Berufung als Rechtsberater und ZGE-Entwerfer findet sich bei ZHANG Sheng (2004: 50 ff., 62 ff., 82-92 u. vor allem 84).

32 Die letzten beiden Bücher des ZGE, Familien- und Erbrecht, wurden wegen ihrer Verflechtung mit der traditionellen chinesischen Ethik anderweitig entworfen, und zwar durch die Zusammenarbeit der Kodifikationskommission mit *Lixue Guan* 禮學館 (Amt für Ethik und Sittlichkeitsregeln). Zuständig für die Ausarbeitung des Familienrechts (*Qinshubian* 親屬編) waren ZHANG Yuanzong und ZHU Xianwen, für die des Erbrechts (*Jichengbian* 繼承編), dann GAO Zhong und CHEN Lu. Vgl. hierzu YANG Lixin (2002: 6); ZHANG Jinfan (1998: 224).

33 In Chinas Zivilrechtsgeschichte bezeichnet man den ZGE auch als *Diyci Mincao* 第一次民草 (Erster Zivilgesetzentwurf) mit der Abkürzung *Yi Cao* 一草 (Erster Entwurf); vgl. YANG Lixin (2002: 6); SHAO Jiandong (1999: 80-81). Im Folgenden wird *Daqing Minlü Cao'an* 大清民律草案 bei Artikelziten als „*Qing Min Cao* 清民草“ abgekürzt.

betriebene Rechtsmodernisierung, deren bedeutendster Ertrag im ZGE lag, „systematische, konzeptionelle und terminologische Grundlagen geschaffen“ (Heuser 2009a: 123).

Wenn man die Inhaltsübersicht und Paragraphen des ZGE mit denen des deutschen BGB vergleicht, so fallen dessen Einflüsse schnell auf. Wie das BGB schlug er den Weg der getrennten Kodifikation eines Zivilgesetzbuchs und eines Handelsgesetzbuchs ein und enthielt somit keine Handelsrechtsnormen (SHAO Jiandong 1999: 80). Zudem hatte der ZGE die Pandektensystematik des deutschen BGB völlig übernommen. Er umfasste nicht nur die fünf gleichnamigen Bücher (mit chinesischen Entsprechungen) wie das BGB, sondern auch die Reihenfolge dieser Bücher war identisch. Darüber hinaus wurden die gesamte Begriffssystematik und viele konkrete Begriffe des deutschen Gesetzeswerks gründlich in den Entwurf eingearbeitet, und sogar zahlreiche Einzelvorschriften wurden unmittelbar übernommen. Global betrachtet orientierte sich der Qing-Entwurf trotz der Mitarbeit von zwei japanischen Experten direkt und vorwiegend am deutschen BGB³⁴ von 1900.³⁵

2.1.3 Entstehung des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs der Republik China

Nach der Gründung der Republik China (01.01.1912),³⁶ die auf die Xinhai-Revolution (10.10.1911-02.1912) und den Untergang des Qing-Kaiserreichs folgte, wurde die Kodifikation des Zivilgesetzbuchs von der 1912 neu eingerichteten Kodifikationskommission³⁷ fortge-

34 Partiiell auch am schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907; vgl. hierzu Heuser (2008: 202 u. Fn. 55).

35 Trotz der maßgeblichen Einflüsse des deutschen BGB liegt keine Information vor, dass deutsche Rechtswissenschaftler unmittelbar am ZGE mitgewirkt hätten. Es wird vermutet, dass die kurze Lehrtätigkeit deutscher Juristen (fraglich ist, ob der öfters von chinesischer Seite als reaktionär kritisierte Harald Gutherz beteiligt war; vgl. dazu Heuser 2008: 205) an der 1909 von der chinesischen und deutschen Regierung gemeinsam gegründeten und von Deutschen betriebenen Fachhochschule für Rechtswissenschaft in Qingdao dazu beigetragen hat, das deutsche Recht in China populär zu machen (SHAO Jiandong 1999: 81 ff.; Bünger 1931: Spalte 258). Die Einflüsse seitens Deutschlands auf China hinsichtlich seiner Zivilgesetzgebung lassen sich aber keineswegs aufgrund des Mangels an sichhaltigen Beweisen leugnen. Für China war Deutschland damals geradezu beispielhaft als ein wohlhabendes Reich mit einem starken Militär und vor allem einem fortgeschrittenen Rechtswesen. Es verwundert uns nicht, dass DAI Hongci, einer der Minister, die im Auftrag des Qing-Kaiserhofs die Kolonialmächte besuchten, um sie zur Gesetzgebung und Kodifizierung zu konsultieren, sobald er in Deutschland eingetroffen war, feststellte, dass Deutschland „China am meisten ähnelte“ und dem Kaiserhof vorschlug, „von Deutschland zu lernen (insbesondere was das Gesetzwesen und die Zivilgesetzgebung anbelangt), was sehr dringend ist und keinerlei Verzögerung duldet.“ (SHAO Jiandong 1999: 83). Vgl. hierzu SHAO Jiandong (1999: [Fn. 14], S. 83) für den Verweis auf *Qingmo Choubei Lixian Dang'an Ziliao* 清末籌備立憲檔案資料 (Archiv und Dokumente über die Vorbereitung auf die Verfassungsgebung Ende der Qing-Dynastie, S. 7 ff.); Fairbank/LIU (1980: 410).

36 Der Neuanfang unter der Führung von Dr. SUN Yatsen 孫中山/孫逸仙 (1866-1925), der Ende 1911 zum provisorischen Präsidenten eingesetzt worden war, scheiterte bereits nach wenigen Monaten. Ersetzt wurde er von YUAN Shikai 袁世凱 (1859-1916), der wegen des von ihm längst erstrebten Ziels der Restauration der Monarchie und seiner Verfassungsfeindlichkeit von einem neuen Rechtssystem nichts verstand und daher auch keine Sympathie für die Zivilgesetzgebung westlichen Ursprungs hatte. Vgl. hierzu Heuser (2009a: 123).

37 Diese war die dritte Kommission nach der (ersten) 1904 und (zweiten) 1907 gebildeten kaiserlichen Kommission (Manthe 1987: 13). Sie erhielt zunächst 1912 – nach Heuser (2009a: 124) 1916 – einen neuen Namen *Fadian Bianzuan Hui* 法典編纂會 (Kodifikationskommission), führte aber seit 1918 wieder den alten Namen *Xuding Falü Guan* 修訂法律館 (Amt für Gesetzesrevision); vgl. Bünger (1931: Spalte 260); YANG Lixin (2002: 7-8); Heuser (2009a: 124). Der Kommission stand Dr. WANG Chonghui 王寵惠 (1881-1958) vor, der in Deutschland, England und Amerika studierte hatte und dessen englische Übersetzung des deutschen BGB lange weltweit am meisten anerkannt war. WANGs Stellvertreter waren der in Oxford zum Rechtsanwalt ausgebildete Kantonese LUO Wen'gan 羅文幹 (1888-1941) und der bereits bei der Qing-Rechtsreform mit wichtigen Aufgaben betrauten und nachher auch in Japan studierte Jurist DONG KANG 董康 (1867-1947). Der Kommission gehörten ferner seit 1916 zwei japanische Gelehrte und der Franzose G. Padoux, der vorherige Berater der thailändischen Regierung bei ihrem großen Gesetzgebungswerk, und seit 1921 auch der Franzose J. Escarra an. Näheres über die Zusammensetzung der dritten Kommission bei Bün-

setzt. Auf der bisher geschaffenen Grundlage beschäftigte sich diese Kommission hauptsächlich mit „der Überprüfung und Verbesserung der kaiserlichen Gesetze bzw. Entwürfe sowie mit der Untersuchung der Sitten und Gepflogenheiten in verschiedenen Landesteilen“ (SHAO Jiandong 1999: 81). Nach Heuser (2009a: 124) waren die Gegenstände der Kommissionsarbeit „neben der Umarbeitung der von der späten Qing-Zeit hinterlassenen Gesetzentwürfe auf dem Gebiet des Straf-, Zivil-, Handels- und Prozessrechts die Erforschung der lokalen Gewohnheitsrechte und Rechtsbräuche“. Tatsächlich hatte diese Tätigkeit schon unter SHEN Jiabens Leitung in der späten Qing-Zeit begonnen und „wurde seit Anfang der 1920er Jahre bis 1925 fortgeführt“ (Heuser 2009a: 124).

Nach Chinas Fehlschlag bei der Versailler Konferenz fand die Washingtoner Konferenz zwischen 1921 und 1922 statt, auf der die Delegation aus der Republik China den Verzicht auf die extritorialen Privilegien von den acht anwesenden Kolonialmächten verlangte. Als Reaktion drauf wurde beschlossen, Chinas Rechtswesen zu untersuchen,³⁸ was offensichtlich den Anstoß zu rascherer Kodifikation des Zivilrechts gab. Am 23.11.1925 wurde *Minguo Minlü Cao'an* 民國民律草案, Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Republik China, veröffentlicht, dem der Qing-Entwurf zugrundelag (SHAO Jiandong 1999: 81).³⁹ Außer der weitgehenden Berücksichtigung der Zivil- und Handelsitten in den einzelnen Provinzen Chinas wurden die neueren Gesetzbücher anderer Länder, vor allem Deutschlands (SHAO Jiandong 1999: 81), als Vorbilder herangezogen. Tatsächlich wollten aber die Kolonialmächte ihre Versprechungen zur Aufgabe der extritorialen Rechte gar nicht einlösen (Manthe 1987: 13). Enttäuscht und entmutigt verlor die chinesische Regierung den Willen, den Entwurf gesetzgeberisch zu vollenden. Außerdem stürzte das Land in immer tiefere innenpolitische Kämpfe, und das Parlament wurde aufgelöst, so dass es nicht mehr möglich war, den Entwurf zu verabschieden. Dieser wurde deswegen nicht Gesetz und blieb auch nur ein Entwurf.

In diesem Zweiten Entwurf wurden nicht nur die Pandektensystematik und die gesamte Begriffsbildung, die dem ZGE zugrunde gelegen hatte, fortgeführt, sondern auch viele von seinen einzelnen Vorschriften unverändert beibehalten. Auch enthielt er keine Handelsrechtsnormen. Der Zweite Entwurf wurde also vom Ersten und damit letzten Endes ebenfalls vom deutschen BGB weitgehend beeinflusst. Der kurz nach der Gründung der Republik China vom dem Justizministerium (*Sifabu* 司法部) veröffentlichte *Zhonghua Minguo Zanxing Minlü Cao'an* 中華民國暫行民律草案 (Vorläufiger Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Republik China) war nichts anderes als der Qing-Entwurf (YANG Lixin 2002: 7). Maßgebliche Einflüsse auf die Kodifikation des Zweiten Entwurfs hatten nicht zuletzt die Rechtsprechungen des bereits 1906 gegründeten und „mit der Kompetenz verbindlicher Gesetzesinterpretation ausgestatteten“ (Heuser 2009a: 125) Obersten Gerichts (*Daliyuan* 大理院) in Beijing, das bis zur Justizreform durch die GMD (Nationalchinesische Volkspartei) im Jahr 1928 bestand und sich bei seinen Entscheidungen wiederum an den 1911 ausgearbeiteten ZGE hielt. Da sich das Gericht bei Fehlen positiver Normen an Gewohnheitsrecht und, sofern dieses auch fehlte, an allgemeinen Rechtsgrundsätzen orientierte, erlangte der ZGE trotz fehlender Gesetzeskraft entscheidende Bedeutung: Einerseits enthielt das Qing-Gesetz nur am Rande privatrechtliche

ger (1931: Spalte 260; 1950b: 171); Heuser (2008: [Fn. 55], S. 202; 2009a: 124); mehr über DONG Kang findet sich auf der Webseite <http://www.hudong.com/wiki/%E8%91%A3%E5%BA%B7>.

38 Auf der Washingtoner Konferenz wurde beschlossen, eine Untersuchungskommission einzusetzen, die aus den Vertretern der beteiligten Länder bestand und damit beauftragt wurde, die extritoriale Praxis in China zu überprüfen sowie die Gesetze, das Gerichtssystem und die Art und Weise der Rechtsanwendung in China auszuloten. Vgl. hierzu SHAO Jiandong (1999: 81).

39 In Chinas Zivilrechtsgeschichte bezeichnet man den Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Republik China (*Minguo Minlü Cao'an* 民國民律草案) auch als *Di'erci Mincao* 第二次民草 (Zweiter Zivilgesetzentwurf) und zwar mit der Abkürzung *Er Cao* 二草 (Zweiter Entwurf). Vgl. hierzu YANG Lixin (2002: 6); SHAO Jiandong (1999: 81). Wie bei der Ausarbeitung des Ersten Entwurfs gab es keine Mitwirkung von deutscher Seite bei der Fertigstellung des Zweiten Entwurfs.

Regelungen, andererseits machte sich das Oberste Gericht nur selten die Mühe, gewohnheitsrechtliche Sätze aufzusuchen, so dass es „in ausgedehntem Maße“ tatsächlich auf die sog. „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ (Ham 2006: 185) des Ersten Entwurfs zurückgriff. Die Entscheidungen des Obersten Gerichts (OG) kamen nach Heuser (2009a: 126, eig. Erg.) so zustande, „dass untere Gerichte Rechtsfragen an das OG herantrugen, die dann verbindlich beantwortet wurden. Bei seinen Antworten bediente sich das OG häufig der Regelungen der unter SHEN Jiaben erarbeiteten Geszentwürfe, insbesondere des ZGB-Entwurfs von 1911 (des ZGE).“⁴⁰

2.1.4 Entstehung des Zivilgesetzbuchs der Republik China

Im Jahr 1927 gründete die Nationalregierung in Nanjing, das wieder zur Hauptstadt der Republik China erklärt wurde, ein Rechtsamt, das sich mit der Ausarbeitung und Verbesserung der bisherigen Geszentwürfe befasste.⁴¹ Im Dezember 1928 wurde das Amt für Gesetzgebung (*Lifayuan* 立法院)⁴² eingerichtet, dem seit Januar 1929 die Kommission für Zivilgesetzgebung (*Minfa Qicao Weiyuanhui* 民法起草委員會)⁴³ unterstand. Mit viel Engagement und großem Eifer (Heuser 2009a: 132) nahm die Kommission die Neubearbeitung des Entwurfs für das ZGB in Angriff (Bünger 1931: Spalte 260) und arbeitete nacheinander die einzelnen Bücher eines Zivilgesetzbuchs aus, die zwischen 1929 und 1931 nacheinander in Kraft gesetzt wurden.⁴⁴ Dieses Gesetzeswerk, *Zhonghua Minguo Minfadian* 中華民國民法典 (Zivilgesetzbuch der Republik China)⁴⁵, eine in der kurzen Zeit erbrachte große Leistung, war und ist das erste Bürgerliche Gesetzbuch in Chinas Geschichte. Anders als die ersten beiden Entwürfe hatte das Zivilgesetzbuch der Republik China das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und wurde als formelles Gesetz in Kraft gesetzt.

Diese Zivilgesetzgebung war „eine Fortsetzung der unvollendeten spätkaiserlichen und frührepublikanischen Werke“, die „tatsächlich bei der Ausarbeitung des ZGB auch zugrunde gelegt wurden“ (SHAO Jiandong 1999: 81). Die vorhergehenden zwei Entwürfe wurden herangezogen, in jeder Einzelheit neu geprüft und in großen Teilen umgearbeitet. Neu gegenüber dem ZGE waren beim ZGB vor allem die Eingliederung des Handelsrechts und tatsächlich weitgehende Verweisung auf Gewohnheitsrecht (Bünger 1931: Spalte 260; Heuser 2009a:

40 Vgl. hierzu YANG Lixin (2002: 7-8); Bünger (1931: Spalte 259).

41 Für Chinas innenpolitische Kämpfe der 1920er Jahre, die den wirklichen Fortschritt der Reformarbeiten bis 1928 verhinderten, siehe Ham (2006: 186); Bünger (1931: Spalte 260); Heuser (2009a: 129).

42 Das Amt für Gesetzgebung (Gesetzgebungsyuan), auf Englisch „Legislative Yuan“, das die dritte Kodifikationskommission abgelöst hatte (Bünger 1934: 15), war (neben Exekutivyuan, Judikativyuan, Prüfungsyuan und Kontrollyuan) eine der fünf nach SUN Yatsens Verfassungskonzept etablierten höchsten Behörden und Organe der Nationalregierung. Präsident des Amts in den Jahren von 1928-1931 war ein alter Mitsstreiter SUN Yatsens, HU Hanmin 胡漢民 (1879-1936). Für die Aufgaben des Amts wurden weiterhin fünf Sonderausschüsse bzw. Kommissionen jeweils für Zivil-, Handels-, Grundstücks-, Arbeits- bzw. Verwaltungsgesetzgebung gebildet (Bünger 1934: 15). Die vom Gesetzgebungsyuan in der legislatorischen Phase 1928-1935 erbrachte enorme und hoch beachtliche Leistung ist die Gestaltung des Systems der „Sechs Gesetze/Sechs Kodices (*liù fǎ* 六法)“ aus ZGB, StGB, Strafprozessgesetz, Zivilprozessgesetz, der Verfassung (*yuēfǎ* 約法) und den wirtschafts- und verwaltungsrechtlichen Einzelgesetzen. Näheres über das Amt für Gesetzgebung und seine Tätigkeiten (1928-1935) findet sich bei Heuser (2009a: 129 ff.).

43 Die vierte Kommission nach Manthe (1987: 13). Für die Zusammenstellung dieser Kommission vgl. hierzu SHI Shangquan (2000a: 59); Heuser (2009a: 130).

44 Der Allgemeine Teil wurde am 23. Mai 1929 verkündet und am 10. Oktober 1929 in Kraft gesetzt; das Obligationsrecht am 21. November 1929 und das Sachenrecht am 30. November 1929 verkündet, beide am 5. Mai 1930 in Kraft gesetzt. Das Familienrecht und das Erbrecht wurden gemeinsam am 26. Dezember 1930 verkündet und am 5. Mai 1931 in Kraft gesetzt.

45 Im Folgenden werden *Zhonghua Minguo Minfadian* 中華民國民法典 (ZGB) in Zitieren seiner Paragraphen als „*Zhong Min Dian* 中民典“ abgekürzt.

130).⁴⁶ In verschiedenem Maße wurden bei der Schaffung des ZGB fremde Kodifikationen berücksichtigt. Obwohl damals zahlreiche andere fremde Gesetzbücher verfügbar waren, diene, wie bei den vorherigen zwei Entwürfen, in erster Linie das deutsche BGB dem ZGB als Vorlage. Dies fand seinen Ausdruck an erster Stelle in der vom BGB – wie bei den ersten zwei Entwürfen – übernommenen Pandektensystematik. Überdies wurden die Begriffsbildung und viele konkrete Vorschriften weitgehend vom deutschen BGB geprägt.⁴⁷ Das ZGB war gleichzeitig eine Kodifikation eigener Schöpfung und hatte z. B. anders als viele andere Länder, wie z. B. Deutschland, Frankreich oder Japan, nicht die getrennte Kodifikation von Zivil- und Handelsrecht gewählt, „sondern einen eigenen Mittelweg der Einheitskodifikation eingeschlagen“ (SHAO Jiandong 1999: 82; SHI Shangkuan 2000a: 61-63). Einerseits wurde nur ein Zivilgesetzbuch, nicht darüber hinaus noch ein selbständiges Handelsgesetzbuch kodifiziert, andererseits enthält das Gesetz allgemeine Grundsätze des Handelsrechts.⁴⁸ Durch Heranziehung des deutschen BGB und anderer fremder Gesetzbücher führte das ZGB die neuesten Rechtsgedanken und die modernsten Rechtsinstitute ein (SHAO Jiandong 1999: 82). Zugleich hatte es sich nicht zu eng an seine Vorbilder gehalten, vielmehr war es „eine selbständige Durcharbeitung“ (Bünger 1931: Spalte 267). Schließlich hatte es die chinesischen Traditionen mit ihrer großen Fülle von Zivil- und Handelssitten und Handelsgewohnheiten hinreichend berücksichtigt (SHAO Jiandong 1999: 82). Sein Sachenrecht enthielt viele Rechtsvorschriften, gemäß welchen das Gewohnheitsrecht dem Gesetzesrecht vorgeht. Nicht zu Unrecht wurde das ZGB deshalb als eine „Schöpfung über die Zeit hinaus“ bezeichnet (LI Jingxi/LIN Guanzu 1996: 23).⁴⁹

46 Eine ausführliche Beschreibung der im ZGB gegenüber dem Ersten und Zweiten Entwurf vorgenommenen Änderungen findet sich bei SHI Shangkuan (2000a: 63-67).

47 Über das Maß der Einflüsse des deutschen Zivilrechts auf das ZGB gibt es klassische Ansichten, die häufig zitiert werden. So sagte der berühmte Zivilrechtler der Republikzeit MEI Zhongxie 梅仲協 (1998: Vorwort): „Das geltende Zivilgesetzbuch hat zu 60 bis 70% das deutsche Recht, zu 30 bis 40% das schweizerische Recht übernommen. Vom französischen, japanischen und sowjetischen Recht wurden auch jeweils 10% bis 20% übernommen.“ (XIE Huaishi 1994: 17); WU Jingxiong, der an der Zivilgesetzgebung mitgewirkt hatte, führte außerdem aus: „Studiert man das neue Bürgerliche Gesetzbuch vom ersten Paragraphen bis zum Paragraphen 1225 genau, und vergleicht man sie mit denen des deutschen BGB sowie des schweizerischen Zivilgesetzbuchs und Obligationsrechts, dann wird man überrascht sein, dass 95% unseres Gesetzbuchs von den oben genannten Gesetzbüchern übernommen sind, entweder in der ursprünglichen Fassung oder in veränderter Form.“ (YE Xiaoxin 1993: 615). Vgl. hierzu SHAO Jiandong (1999: 81-82); WANG Zejian (1966: 344).

48 So erhielt z. B. der Besondere Teil des Obligationsrechts Titel über Kontokorrent (*jiāohù jìsuàn* 交互計算), Kommission (*xíngjì* 行紀), Lagergeschäft (*cāngkù* 倉庫), Spedition (*chénglǎn yùnsòng* 承攬運送) u. a. m., Inhalte, die ursprünglich ebenso wie im deutschen Recht, einem HGB vorbehalten bleiben sollten. Besondere Gebiete wie die Handelsgesellschaft, die Wertpapiere, der Seehandel und der Konkurs wurden ausgeklammert. Dieser eigenartige Mittelweg der Kodifikation galt lange Zeit als wissenschaftlich gelungen und die Wirkungen reichen sogar bis in die Gegenwart; vgl. hierzu SHAO Jiandong (1999: 82); Bünger (1931: Spalte 262). Eine Begründung für die im ZGB erfolgte Einheitskodifikation (*mínshāng héyī* 民商合一) findet sich bei Heuser (2009a: 130 ff.).

49 Das ZGB lässt die Verwandtschaft mit dem d. BGB an sich erkennen, „die besonders im Allgemeinen Teil, im Obligations- und Sachenrecht hervortritt“ (Bünger 1931: Spalte 267). Zudem übertrifft das ZGB in einigen Aspekten sogar sein deutsches Vorbild in dessen gegenwärtiger Auflage: „Bei der Beschäftigung mit dem chinesischen BGB (gemeint ist das ZGB) wird die deutsche Wissenschaft manche ihrer nach Schaffung des deutschen BGB gemachten Verbesserungsvorschläge verwirklicht wiederfinden. Das Studium des chinesischen BGB erscheint aber auch darüber hinaus, wie jede Rechtsvergleichung, geeignet, und zwar wegen der Verwandtschaft mit dem deutschen Recht in erhöhtem Maß geeignet, der deutschen Wissenschaft Anregungen zu geben.“ (Bünger 1931: Spalte 267). Ebenfalls bemerkenswert ist die Tatsache, dass es bei der Ausarbeitung des ZGB keine Mitwirkung von deutscher Seite gegeben hatte. Auf der amtlichen Ebene, aus privaten oder akademischen Kreisen war niemand an der Kodifikation beteiligt. Auf die Kodifikation in China wurde in der offiziellen deutschen Berichterstattung nicht einmal hingewiesen und die deutsche Rechtswissenschaft hatte während des ganzen Gesetzgebungsvorgangs auch nicht einmal davon Kenntnis genommen; vgl. hierzu Bünger (1950b: 178). Bezüglich der Aufnahme des [kontinental]-europäischen Rechts – u. a. in das ZGB – vor allem in der legislatorischen Phase 1928-1935 bestand neben der überwiegend bejahenden,

Rechts-, begriffs-, und gesetzgebungstechnisch sowie hinsichtlich der Wirkung und anderer Aspekte verkörperte das ZGB eine Verbesserung gegenüber dem ZGE. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass der Entwurf „ein gewichtiges Material“ und „eine beträchtliche Vorarbeit“ für das Gesetzbuch dargestellt (Heuser 2008: 203) und eine vermögensrechtliche Terminologie, sogar unmittelbar zahlreiche Rechtsvorschriften für dieses geliefert hatte. Wenn man die zwei Gesetzeswerke miteinander vergleicht, wird man schnell feststellen, dass das ZGB seine Vorzüge unter anderem der durch den ZGE gebildeten Grundlage zu verdanken hat. Auf dies ist unten ausführlich zurückzukommen. Den Vorschriften der §§ 781, 793, 836 ZGB, die von Heuser (2009a: 131) als Beispiele für ZGBs vorrangige Berücksichtigung der lokalen Gewohnheiten herangezogen wurden, liegen nichts anderes als §§ 1016/1020, 994, 1083 ZGE zugrunde.

2.1.5 Fortsetzung der Zivilgesetzgebung in der Volksrepublik China

Bis zur Gründung der VR China im Jahr 1949 hatte Chinas Zivilgesetzgebung nur knapp ein halbes Jahrhundert gegolten. Nach der Gründung der Volksrepublik schaffte die Kommunistische Partei (KP) alle bisherigen Gesetze ab und schlug aus wohlbekannten Gründen⁵⁰ einen anderen Weg ein. Seit der Einführung der Öffnungs- und Reformpolitik Ende der 1970er Jahre wurde man plötzlich mit den gleichen oder ähnlichen Problemen konfrontiert wie vor hundert Jahren. Nach der Periode „der Abkapselung von der internationalen Gemeinschaft, des irrationalen Experimentierens und des wirtschaftlichen und kulturellen Niedergangs“ erfolgte „eine Rückkehr zum *formellen Modell*“ (Heuser 2009b: 254). Zunehmend wurde mehr Wert auf Rechtserneuerung gelegt und wiederum zog man ausländische Gesetze als Vorbilder heran. Die 1986 vom Plenum des NVK erlassenen AGZ markieren „den Übergang in eine neue Zivil- und Handelsrechtsordnung“ (Heuser 2009b: 255).⁵¹ Dieses vom deutschen BGB stark geprägte „Grundgerüst eines *sozialistischen Zivilrechts*“ haben sowohl als Ausgangspunkt für eine „substantiierte“, zivil-, wirtschafts- und handelsrechtlich relevante Gesetzgebung wie

reformorientierten Haltung noch die konservative, konfuzianische Moral reaktivierende und rezeptionskritische Haltung; mehr dazu bei Heuser (2009a: 136 ff.).

50 Am 22.02.1949 erließ die Zentrale der chinesischen KP eine Weisung, um die „vollständige Sammlung der Sechs Gesetze“ (Senger 1994: 11) – einschließlich des ZGB – der Republik China abzuschaffen. Laut dieser Weisung würden die Sechs Kodices „nur die Interessen von *Grundbesitzer, bürokratischen Kapitalisten und Kompradoren (maiban)* schützen“, denn „sie hätten also *Klassencharakter*“ (Heuser 2009b: 248). Gemäß Art. 17 des Allgemeinen Programms der Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volks vom 29.09.1949 wurden sämtliche von der „reaktionären“ und „kapitalistischen“ GMD-Regierung etablierte Gesetze, Verordnungen und Justizinstitutionen außer Kraft gesetzt. Diese Aufhebung erstreckte sich auch auf Gesetze, die die GMD-Regierung vor ihrer Konstituierung 1927 von früheren Regierungen der Zeit von 1912-1927 übernommen und auch später beibehalten hatte. Der juristische Bruch mit der Vergangenheit war allerdings nicht so total, wie er auf den ersten Blick aussah. Vgl. hierzu Senger (1994: 11 ff.); WANG Liming (2010: 21 ff.).

51 Ein wesentlicher Teil des Schuldrechts des künftigen Zivilgesetzbuchs, das VG, wurde am 15.03.1999 beschlossen und am 01.10.1999 in Kraft gesetzt. Nach langwierigen Vorarbeiten ist damit erstmals in der VR eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die gleichermaßen für vertragsrechtliche Beziehungen zwischen allen Rechtssubjekten gilt, seien es chinesische Bürger, chinesische Unternehmer oder Ausländer (Scheil et al. 1999: 9). Das VG folgt in seinem grundlegenden Aufbau der von der (deutschen) Pandektenwissenschaft entwickelten Systematik. Die selbständige Fortsetzung der AGZ neben dem VG bzw. die nicht gelungene Vereinheitlichung beider Gesetzeswerke „stellt eine bedauerliche Halbherzigkeit des Gesetzgebers dar, die zugleich den Grundstein für fortdauernde Abgrenzungsschwierigkeiten und Regelungswidersprüche legt“ (Scheil et al. 1999: 12). Trotzdem existiert nach wie vor in der VR China der Plan, das VG möglichst unter Einbeziehung der AGZ mit den übrigen, noch zu erlassenden Teilen zu einem einheitlichen Zivilgesetzbuch zusammenzufassen (vgl. Scheil et al. 1999: 12). Auf die AGZ und das VG folgend, wurde ein weiterer wichtiger Bestandteil dieses künftigen Zivilgesetzbuchs, das SRG, am 16.03.2007 verabschiedet und trat am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft. Seine Struktur, Methodik und Begriffssystematik erinnern an zahlreichen Stellen offensichtlich an das BGB-Sachenrecht (vgl. Münzel 2006: 15 ff.).

auch als Ansatznormen „für eine kreative, die soziokulturelle Sphäre betreffende Rechtsprechung“ (Heuser 2009b: 256) gedient.⁵²

In der Volksrepublik ist die Diskussion über die Kodifikation des Zivilrechts in juristischen Fachkreisen auch nie zum Stillstand gekommen. Bereits 1954 „wurden Vorarbeiten zu einem umfassenden Zivilgesetzbuch in Angriff genommen“ (Scheil et al. 1999: 10). Von 1954 bis 1956 erarbeitete man die ersten ZGB-Entwürfe unter Übernahme des Aufbaus und der Doktrinen des sowjetrussischen ZGB von 1922 (Heuser 2009b: 251-252). Auf diese folgte ein weiterer ZGB-Entwurf im Jahr 1964, der u. a. „das jegliche kapitalistische Wirtschaftstätigkeit streng untersagt, die Diktatur des Proletariats festigt und die Entstehung von Revisionismus sowie die Restauration von Kapitalismus unterbindet“ (Heuser 2009b: 253) und ferner die Irrationalität, Unordnung und den politischen Extremismus zu der Zeit in allen Bereichen widerspiegelt (vgl. WEI Zhenying 2010: 8). Seit dem Beginn der wirtschaftlichen Reformen im Jahr 1979 waren die Veränderungen der Wirtschaftsstruktur in der Volksrepublik so rasant, „dass jedes umfassende Gesetzeswerk nach kurzer Zeit überholt gewesen wäre“ (Scheil et al. 1999: 10). Allein zwischen 1979 und 1982 entstanden hintereinander vier Entwürfe eines Zivilgesetzbuchs, von denen der vierte vom 1982 sogar in einer englischen Übersetzung veröffentlicht wurde (Jones 1984: 193 ff.). Im Jahr 2002 ist ein noch neuerer ZGB-Entwurf zum ersten Mal in der VR China von deren Legislativorgan, dem NVK, geprüft und diskutiert worden (WEI Zhenying 2010: 8; WANG Liming 2010: 5-7).

Die Gesetzgebung seit 1979 bis zur Gegenwart, zu der die Abfassung bzw. die Wiederherstellung des Zivilrechts, darunter die bisher noch laufende Ausarbeitung des Zivilgesetzbuchs der VR China (*Zhonghua Renmin Gongheguo Minfadian* 中华人民共和国民法典), gehört, stellt nichts anderes als eine Fortsetzung der Rezeption des westlichen, in erster Linie des deutschen, Zivilrechts dar (SHAO Jiandong 1999: 86), die Anfang des 20. Jahrhunderts durch die Ausarbeitung des ZGE eingeleitet worden war und jahrzehntelang gedauert hatte.⁵³ Die eher mittelbare aber grundlegende Bedeutung des ZGE für das volksrepublikanische Zivilrecht erweist sich vorrangig in seinen terminologischen Beiträgen im Vermögensrecht. Das historische Verdienst der Rezeption und Einarbeitung des deutschen Zivilrechts in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts (SHAO Jiandong 1999: 86), für und schließlich durch den ZGE, sollte nicht unterschätzt werden.

52 Einen guten Überblick über die mit den AGZ als Grundprinzipien und die Bausteine – Rechtssubjekt, Rechtsgeschäft, Rechtsobjekt und Rechtshaftung – betreffenden von 1982 bis 2009 entstandenen bzw. revidierten einzelnen Zivilgesetzeswerke verschafft man sich bei Heuser (2009b: 255-258).

53 LIANG Huixing (1997: 156, 159) bezeichnet z. B. die Gesetzgebung der VR China seit 1980 als „Gesetzgebungsrezeption (genauer formuliert Rezeption ausländischer Gesetze)“ und hält sie noch nicht für abgeschlossen. Erst in den nächsten 50 Jahren werde sie vollendet. ZHANG Jinfan nennt dann den sozialistischen Rechtsaufbau seit 1979 „die Fortsetzung der Anfang des 20. Jahrhunderts unvollendeten Rezeptionsache“ (SHAO Jiandong 1999: [Fn. 29], S. 86). Trotz zunehmender Einflüsse des anglo-amerikanischen Zivilrechts (WANG Liming 2006: 24 ff.) bedeutet die anstehende volksrepublikanische Kodifikation des bürgerlichen Rechts im Grunde genommen, trotz zunehmender Einflüsse des anglo-amerikanischen Zivilrechts (WANG Liming 2006: 24 ff.), die Fortsetzung der Rechtsmodernisierung seit Anfang 1900 nach dem kontinentaleuropäischem Modell (WANG Liming 2006: 38 ff.; 2008a: 169 ff.). Diese Gesetz-, insbesondere Zivilgesetzgebung, ist jedoch keine einfache Wiederholung, sondern wird vielmehr „unter neuen Bedingungen und auf höherem Niveau“ (SHAO Jiandong 1999: [Fn. 29], S. 86) realisiert. Vgl. hierzu ZHANG Jinfans Beitrag in Nanjing University Law Review, 1/1998, S. 71; SHAO Jiandong (1999: 85-86 u. Fn. 29); Scheil et al. (1999: 9-12); Jones (1984: 193 ff.). Einen Überblick über das in der VR China diskutierte und vorgesehene Zivilgesetzbuch verschafft man sich u. a. auch bei LIANG Huixing (2005: 14-24).

2.2 Die Prägung des ZGE durch das deutsche BGB

2.2.1 Gründe für die Heranziehung des BGB als Vorbild

2.2.1.1 Bevorzugung des deutschen BGB

Als man den ZGE ausarbeitete, standen seinen Verfassern drei zivilrechtliche Gesetzbücher zur Verfügung: der französische Code civil von 1804, das japanische BGB von 1898 und das deutsche BGB von 1900. Sowohl gesetzssystematisch und gesetzestechnisch als auch hinsichtlich der Ordnung der Rechtsmaterie und der Genauigkeit der Begriffe zeichnete sich das deutsche BGB qualitativ als das beste Gesetzbuch der Zeit aus.

Der französische Code civil war zu der Zeit bereits über hundert Jahre alt und verkörperte „nicht mehr die neuesten und modernsten Zivilrechtsgrundsätze und Zivilrechtsnormen“ (SHAO Jiandong 1999: 84). Darüber hinaus war das französische Gesetzeswerk für den Qing-Gesetzgeber mit seinem vielfältigen Fallrecht schwer durchschaubar und nicht leicht zu rezipieren. Im Vergleich dazu sah man im deutschen BGB viele positive Entwicklungen. Außerdem hatte es sich nach seiner Entstehung schnell „als ein Exportschlager“ erwiesen (Ham 2006: 181) und diente vielen Ländern als Vorbild.⁵⁴ Von den ZGE-Verfassern wurde daher das BGB eindeutig gegenüber dem französischen Code civil bevorzugt.

So wurde das deutsche BGB beispielsweise auch von Japan fast unverändert übernommen. In Japan war der preußisch-deutsche Einfluss in der Meiji-Ära (1868-1912) groß gewesen und führte auf dem Gebiet des Privatrechts zu der bekannten Angleichung des japanischen BGB und HGB an die deutschen Gesetzbücher. Japans Rechtsmodernisierung hatte sich in ihrer letzten und entscheidenden Phase der 1890er Jahre vor allem am deutschen Recht orientiert.⁵⁵ Der Umschlag vom französischen zum deutschen Recht als Vorbild geschah 1889 mit Annahme der Meiji-Verfassung, die auf der preußischen Verfassung von 1850 beruhte. Seitdem sollte Japans rechtlicher Überbau primär deutschrechtlich ausgerichtet werden, und die japanische Rechtsmodernisierung führte zur Aufhebung ungleicher Verträge (Bünger 1934: 16; Heuser 2008: 204). Bei Chinas spätkaiserlicher Rechtsreform bestand einer der wichtigsten Leitgedanken darin, von Japan zu lernen und Japan war damals das Musterland für China. Jedoch angesichts der Prägung des japanischen BGB durch das Deutsche liefert die Befindlichkeit der Qing-Reformer, „von Japan lernen heißt siegen lernen“ (Heuser 2008: 204), vielmehr einen direkten Beweis dafür, dass vornehmlich das deutsche BGB als die Vorlage für ZGE diente. Die Ausrichtung des ZGE nach dem deutschen BGB ging nicht allein auf seine wissenschaftliche Wertschätzung, sondern auch auf den über Japan vermittelten deutschen Einfluss auf Chinas juristisches Denken zurück (Heuser 2008: 204; Ham 2006: 187). Sowohl wegen der geographischen Nähe als auch wegen der kulturellen und sprachlichen Verwandtschaft und nicht zuletzt aufgrund der Kostengünstigkeit⁵⁶ empfahl es sich für China, das japanische Rechtswesen zu übernehmen. Dies war jedoch „nichts anderes als europäisches, insbesondere deutsches Recht“ und die Übernahme des japanischen Rechts bedeutet zweifelsohne „im Endeffekt also Übernahme des deutschen Rechts“ selbst (SHAO Jiandong 1999: 83).

54 So u. a. in Griechenland, Brasilien, Peru, Thailand und der Türkei.

55 Näheres über die entscheidende Ausrichtung des japanischen Zivilrechts nach dem deutschen BGB bei Rahm (1990: 80 ff., 106 ff.)

56 Günstig aufgrund der niedrigen Kosten der Studienreise, Rechtsberatung, Literaturbeschaffung usw.: Japan liegt China am Nächsten; „die Lebenshaltungskosten in Japan waren niedriger als im westlichen Ausland“; „die Sitten und Gebräuche sind ähnlich wie in China“ (Lippert 1979: 57); vor allem, weil zu jener Zeit im Japanischen fast alle Wurzelmorpheme mit chinesischen Schriftzeichen geschrieben wurden, fiel die Beherrschung des Japanischen den chinesischen Studenten viel leichter als eine europäische Sprache zu erlernen. Vgl. hierzu Lippert (1979: 56-58).

Die Berücksichtigung des deutschen BGB für den ZGE erfolgte nicht lediglich mittelbar über das japanische Zivilrecht, wie aufgrund der Teilnahme der japanischen Berater an der Redaktion leicht angenommen werden könnte, sondern in erster Linie auch unmittelbar. Dies zeigt sich nach Büniger (1934: 22) in erster Linie an der enormen Anzahl der mit den BGB-Vorschriften identischen ZGE-Artikel und lässt sich auch leicht daraus schließen, dass das am 27.04.1896 verkündete japanische BGB nur den 1. Entwurf zum deutschen BGB von 1887, nicht aber den 2. Entwurf verwerten konnte. Für die ZGE-Verfasser sprachen die vom deutschen BGB aufgewiesenen Vorzüge unbestreitbar dafür, es gegenüber anderen ausländischen Gesetzbüchern als primäres Mustergesetz heranzuziehen (Ham 2006: 187).

2.2.1.2 Die Ausrichtung des ZGE nach kontinentaleuropäischem Rechtswesen

Als China sich mit der westlichen Rechtskultur auseinanderzusetzen begann, kannte man noch nicht den Unterschied zwischen dem kontinentaleuropäischen und dem anglo-amerikanischen Rechtskreis. Aus beiden Rechtskreisen ins Chinesische übersetzte Gesetze und rechtswissenschaftliche Werke fanden die ZGE-Redakteure vor. In den Berichten an den Qing-Kaiser wurde vorgeschlagen, vom kontinentaleuropäischen wie vom anglo-amerikanischen Rechtswesen zu lernen.⁵⁷ Mit der Rezeption vor allem des deutschen Zivilrechts, das dann richtungweisend für viele Rechtsordnungen in der Welt wurde, hielt sich das damalige China schließlich an die kontinentaleuropäischen Vorbilder und verzichtete auf die Rezeption anglo-amerikanischen Rechts (Heuser 2008: 201-205 u. vor allem 204-205; SHAO Jiandong 1999: 80-81).⁵⁸ Folgende Gründe hängen vermutlich mit dieser Entscheidung zusammen:

In erster Linie dürfte die chinesische Rechtstradition die entscheidende Rolle gespielt haben. China kannte Jahrtausend lang geschriebenes Recht, die Kodex (*lǚ* 律)-Tradition, förmliche Gesetze oder Dekrete zu erlassen. Dies war vergleichbar mit den vollständigen und wohlgegliederten Kodifikationen in den kontinentaleuropäischen Ländern. Insbesondere im Familienrecht hielt man das anglo-amerikanische Recht als zu individualistisch, während das kontinentaleuropäische Recht noch etwas vom traditionellen Familiengedanken in sich trug und der chinesischen Sozialtradition näher stand (SHAO Jiandong 1999: 82; Heuser 2008: 204).

Auch die juristische Denkweise Kontinentaleuropas stand dem des Chinesischen näher. Der kontinentaleuropäischen Rechtskultur lag eine deduktive Denkweise zugrunde, die in größerem Maße der traditionellen Denkweise der Chinesen entsprach. Großer Wert wurde dort auf die Begriffe und deren inneren Zusammenhang sowie auf die präzise Schlussfolgerung gelegt, während das anglo-amerikanische Recht mehr durch sein induktives Denken gekennzeichnet war (SHAO Jiandong 1999: 83).

Außerdem dürfte bei der Entscheidung auch die Rücksicht auf die kaiserliche Hoheit von Bedeutung sein. Deutschland war um die späte Qing-Zeit eine aufstrebende Wirtschafts- und Militärmacht, in welcher politisch wie wirtschaftlich durch das Feudalzeitalter geprägte,

⁵⁷ Die kaiserlichen Beamten hatten nicht nur Japan und Deutschland, sondern auch Großbritannien und die USA besucht, um das fremde Politik- und Rechtswesen zu studieren; vgl. hierzu SHAO Jiandong (1999: 82).

⁵⁸ Die fünf wichtigsten Rechtskreise der Welt überhaupt sind der romanische, deutsche und nordische Rechtskreis in Europa, d. h. der kontinentaleuropäische Rechtskreis, der anglo-amerikanische Rechtskreis, der fernöstliche Rechtskreis, das Hindu-Recht in Asien und das islamische Recht. H. Taylor teilt das Recht weltweit in Chinese Law System, Roman Law System, English Law System, Mohammedan Law System und Hindu Law System ein (vgl. Sandrini 1999: 10; LI Zuyin 2004: [Fn. 1], S. 21). Chinas modernes Zivilrecht ist grundsätzlich kontinentaleuropäisch ausgerichtet mit zunehmend stärkeren Einflüssen des anglo-amerikanischen Rechtskreises (vgl. Senger 1994: 12-14; WANG Liming 2006: 24 ff.).

absolutistische und militärische Traditionen existierten.⁵⁹ Für China war Deutschland geradezu beispielhaft für ein „wohlhabendes Reich mit einem starken Militär“ (SHAO Jiandong 1999: 83). Wenn sich China so weitgehend mit Deutschland identifizieren konnte, war es auch konsequent, das deutsche Rechtswesen aufzunehmen.

2.2.1.3 Qualität – der entscheidende Grund für die Wahl des deutschen BGB als Vorbild

Als Erklärung dafür, dass der ZGE sich am stärksten nach dem deutschen BGB richtete, gab es neben dem Qualitätsargument noch eine Art Machtargument. Dem Qing-Gesetzgeber war bewusst, dass Deutschland nach der Gründung des Deutschen Reichs 1871 und der damit einhergehenden Gesetzgebung eine rasche Entwicklung in Wirtschaft, Wissenschaft und Technik genommen hatte. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung trat auch das deutsche Nationalbewusstsein immer deutlicher hervor. Als 1907 die zweite Kodifikationskommission mit der Ausarbeitung des ZGE anfang, dürfte Deutschland mit seiner Wirtschafts- und Militärmacht sowie dessen weltweit aufstrebender Rolle die chinesischen Rechtsreformer bereits stark beeindruckt haben.⁶⁰

Für die Wahl des BGB als das erste ZGE-Vorbild sprach in außenpolitischer Hinsicht m. E. eher Chinas Sympathie für die deutsche Nation als ihr Bild Deutschlands als eine Großmacht. Erstens konnten während der späten Qing-Zeit auf der politischen Bühne der Welt Großbritannien, Frankreich, Russland und die USA es in jeder Hinsicht mit Deutschland aufnehmen (SHAO Jiandong 1999: 83). Viel näher lag unter diesen Umständen, dass das deutsche Recht „das Recht eines Landes war, das seine weltpolitische Rolle ausgespielt hatte und nicht mehr in der Reihe der in China bevorrechtigten Mächte stand“ (Bünger 1950b: 179). Wegen dieses Arguments stand man „dem Recht anderer, mächtigerer Staaten vorsichtig gegenüber“ (Bünger 1950b: 179). Gleichzeitig gab es auch keine Hinweise dafür, dass die Qing-Regierung mit der Aufnahme des deutschen Zivilrechts bezweckte, machtpolitisch und strategisch die deutschen Einflüsse gegen die der anderen Westmächte auszuspielen oder unmittelbar ihre eigene Machtposition gegenüber jenen zu erhöhen. Zweitens hatte Deutschland 1898 die Jiaozhou-Bucht besetzt und Shandong als seinen Interessenbereich erklärt. Seitdem gehörte es der Reihe der Kolonialmächte an, die die chinesischen Territorien in ihre Einflussphären aufteilten. Jedoch war die Anzahl deutscher Kolonien und Schutzgebiete insgesamt gering und vor allem habe Deutschland, so Dr. SUN Yatsen, die geringsten imperialistischen Ambitionen auf China (SHAO Jiandong 1999: 83). Drittens war die Entwicklung der chinesisch-deutschen Beziehungen insgesamt friedlicher (Senger 1994: 12 u. Fn. 8-9). Denn im internationalen Vergleich machte Deutschland keine großen kolonialen Ansprüche in China geltend, und so konnte China das Rechtswesen eines derartigen Landes ruhig übernehmen, ohne befürchten zu müssen, mit der rezipierten Rechtsordnung einer Großmacht in deren politische Abhängigkeit zu geraten (Bünger 1950b: 20). Viertens herrschte bei manchen Qing-Rechtsreformern die Ansicht, dass gewisse politische und soziale Erscheinungen Deutschlands denen in China vergleichbar seien, was Heuser (2008: 205) dem „Ähnlichkeitsargument“⁶¹ zuordnet, jedoch m. E. vielmehr Chinas entgegenkommende Haltung Deutschland

59 Im Gegensatz zu Deutschland waren in Großbritannien der Macht des Monarchen Grenzen gesetzt und die USA ein neuer, demokratischer Staat; vgl. hierzu SHAO Jiandong (1999: 83).

60 ZHANG Zhidong 張之洞 pries 1895 die deutsche Infanterie, KANG Youwei 1898 das deutsche Bildungswesen und DAI Hongci u. a. 1906 in ihrem Reisebericht Deutschlands rasch erlangte Machtposition auf der Weltbühne. Für sie verkörperte das deutsche Recht das Mittel zur Stärkung des Staates; vgl. hierzu Heuser (2008: 205).

61 Zwischen Ende 1905 und Anfang 1906 bereiste der Qing-Beamte DAI Hongci die europäischen Länder, um Informationen für die Gesetzgebung zu sammeln (vgl. Simon 2006: 77 ff.). Er gewann dabei den Eindruck, dass die durch Fleiß und Genügsamkeit geprägte Mentalität der Deutschen der chinesischen Mentalität ähnelte.

gegenüber bezeugt. Daher konnte man sich leicht mit Deutschland identifizieren und sah in dem Land ein Vorbild.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass diese Haltung zur deutschen Nation eine Rolle bei der Wahl des BGB als das Hauptvorbild für den ZGE gespielt haben könnte. Jedoch lag die Orientierung am BGB m. E. nicht an der politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Machtposition Deutschlands, vorrangig auch nicht an Chinas Sympathie für die zur späten Qing-Zeit aufkommende Industrienation, sondern vielmehr an der hohen Qualität des BGB. Dieses Gesetzbuch ist „trotz aller Genauigkeit und Kasuistik, mitunter Penibilität der Einzelregelung, trotz mancher Schwerfälligkeit der Regelung und trotz Außerachtlassung mancher modernen Rechtsentwicklung (die schon bei der Schaffung dieses Gesetzes nicht berücksichtigt worden war), dennoch ein modernes und elastisches Verkehrsrecht“ (Baumann 1989: 79). Wegen seiner „vielfach verlästerten Akribie“ (Baumann 1989: 53) eignete sich das BGB vorzüglich zur Aufnahme der wichtigsten Rechtsbegriffe und der Zivilrechtssystematik in einem das fortgeschrittene ausländische Recht aufnehmende Land wie China. Es darf daher nicht wundern, dass während der Ausarbeitung des ZGE das deutsche Zivilgesetzbuch weitgehend positiv bewertet wurde.⁶² Nach Büngers Auffassung (1950b: 178) erfolgte Chinas Rezeption des BGB vielmehr deshalb, „weil man es für qualitativ gut, technisch am Weitesten durchgebildet und für leicht akzeptabel hielt“.

Die außenpolitischen Verhältnisse der späten Qing-Zeit waren der Hauptanlass für Chinas Rechts-, vor allem Zivilrechtsreform überhaupt. Dennoch wurde bei der Wahl des ZGE-Vorbilds und der Aufnahme einschlägiger Rechtsbegriffe, -systematik und -technik vorrangig dessen Qualität berücksichtigt. Sicherlich dürfte nicht nur die zeitliche Nähe zum Inkrafttreten des BGB, sondern auch „dessen hohe juristische Qualität“ (Ham 2006: 187) für die besondere Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des ZGE eine große Rolle gespielt haben. Mit einem Wort richtete sich der ZGE vornehmlich aus qualitätsbezogener Erwägung nach dem deutschen BGB als sein Leitbild.

2.2.2 Einflüsse des deutschen BGB auf den ZGE

An einem Vergleich der Inhaltsübersicht und der einzelnen Vorschriften des ZGE mit denen des deutschen BGB ist dessen Einfluss auf den ersten Blick erkennbar. Wie das BGB war der ZGE in fünf Bücher (auch in derselben Reihenfolge) eingeteilt. Wie das BGB erfolgte die Unterteilung jedes Buchs des ZGE nach Abschnitten, (häufig) innerhalb der Abschnitte nach Titeln und innerhalb der Titeileinteilung finden sich ggf. noch Untertitel. Dann folgen die ZGE-Paragrafen, die wie im Rahmen des BGB häufig jeweils in Absätze, diese wieder in Sätze und ggf. noch in Halbsätze untergliedert werden.

Da das Recht in der Gesellschaft wurzelt, werde sein Inhalt durch die Gesellschaft ausgeprägt. Also könne man unter ähnlichen sozialen Bedingungen auch ein ähnliches Rechtssystem beider Länder erwarten. Weiterhin bedeuteten ähnliche gesellschaftliche und politische Verhältnisse in Deutschland und China eine günstige Situation für die Übernahme deutschen Rechts. Die Frage bleibt natürlich dann, „warum China nicht selbst, wenn es sozio-politisch mit Deutschland so ähnlich ist, ein ähnliches Recht hervorgebracht hat“ (Heuser 2008: [Fn. 68], S. 205).

62 Nach Manthe (1987: 14) hat man „im Wesentlichen das deutsche bürgerliche Recht übernommen, weil man es für das beste hielt.“ WANG Zejian zufolge (1966: [Fn. 8], S. 347) handelt es sich bei der Ausrichtung der chinesischen Zivilgesetzgebung am BGB nicht um Machtpolitik, sondern „um einen Akt aufrichtiger Bewunderung, nicht nur für die inhaltlichen Fortschritte des deutschen BGB im Vergleich zum französischen Code civil, sondern auch für den darin zum Ausdruck kommenden Geist der deutschen klassischen Philosophie mit ihrer Schärfe der Begriffsbildung, ihrer souveränen Methodik und ihrem eindringlichen Wissen um die Objekte“ (zitiert nach SHAO Jiandong 1999: [Fn. 21], S. 84).

Zahlreiche Paragraphen des ZGE wurden sogar unmittelbar übernommen. So sind beispielsweise die §§ 216 und 388 ZGE komplett identisch mit §§ 165 bzw. 255 BGB:⁶³

[清民華] 第二百十六條 代理人或向代理人所為意思表示之效力，並不因代理人為限制能力人而受影響。

BGB § 165. Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Eine parallele Darstellung der § 388 ZGE und § 255 BGB sieht wie folgt aus:

[清民華] 第三百八十八條 因物或權利喪失而有損害賠償之責任人，非其損害賠償之權利人將其物之所有權，或因其權利對於第三人而有之請求權讓與後，無須賠償其損害。

BGB § 255. Abtretung der Ersatzansprüche Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.

Ein Vergleich zwischen § 857 ZGE und § 764 BGB⁶⁴ zeigt, dass sie ebenfalls nicht viel voneinander abweichen:

[清民華] 第八百五十七條 以交付商品或有價證券為標的之契約，若當事人僅意在授受約定價格與交付時交易所或市場價格之差額而訂立者，視為博戲。其當事人之一造，有授受差額之意思，而為相對人所知或可得而知者，亦同。

[ZGE] § 857. Wird ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag nur in der Absicht geschlossen, dass der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Börsen- oder Marktpreis der Lieferungszeit an eine Partei gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn die Absicht der einen Partei auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, die andere Partei aber diese Absicht kennt oder kennen muss.

BGB § 764. Differenzgeschäft [1] Wird ein auf Lieferung von Waren oder Werthpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, dass der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Börsen- oder Marktpreis der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. [2] Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muss.

Abgesehen von den zahlreichen Paragraphen, Absätzen, Sätzen und Halbsätzen, die denen seines deutschen Vorbildes ähneln oder sogar gleichen (weiteres Beispiel: § 415 ZGE versus § 405 BGB), lassen sich im ZGE noch ähnliche Arten der rechtstechnischen Verwendung von Normen feststellen:

Wie im BGB gibt es im ZGE die besonders wichtigen *allgemeinen Rechtssätze*, nämlich die Rechtssätze, die ganz allgemein unter bestimmten Voraussetzungen eine bestimmte Rechtsfolge (Gebot, Verbot oder Gewährung) anordnen. § 2 ZGE ist z. B. eine derartige all-

63 In der vorliegenden Arbeit erfolgen die Zitate bzw. die Präsentation in Schriftzeichen in ihrer originalen Fassung. Die Schriftzeichen aus den Rechtsvorschriften, der Rechtsliteratur der späten Qing-Zeit und der Republik China werden in traditioneller Form – mit Langzeichen – wiedergegeben. Die Schriftzeichen aus den Rechtsvorschriften, der Rechtsliteratur der VR China und den dort veröffentlichten Paragraphen der BGB-Übersetzungen werden in vereinfachter Form – mit Kurzzeichen – wiedergegeben. Bei der Wiedergabe der originalen Artikel und der Erläuterung der Rechtstermini auf Chinesisch wird i. d. R. deren lateinische Transkription (*Hànyǔ Pīnyīn* 汉语拼音) mit Tonmarkierung hinzugefügt.

64 In der aktuellen Auflage ist dieser Rechtssatz aufgehoben.

gemeine Norm,⁶⁵ gemäß welcher Rechte und Pflichten so auszuüben bzw. zu erfüllen sind, wie Treu und Glauben es erfordern.

Wie das deutsche BGB enthält der ZGE noch die sog. *begriffsbestimmenden Rechtssätze*, die einen häufiger verwendeten Rechtsbegriff definieren. So findet sich z. B. in § 7 ZGE die Definition der Geschäftsfähigkeit als die Fähigkeit, durch Rechtsgeschäfte Rechte zu erlangen und Pflichten zu übernehmen.

Enger ist der Wirkungsbereich der *beschränkenden Rechtssätze* im BGB und daher auch im ZGE. Das sind solche Rechtssätze, die einen allgemeinen Rechtssatz im Einzelfall beschränken oder für einen bestimmten Bereich unanwendbar machen, so z. B. § 296 Abs. 1 ZGE für den Fall, dass ein Geschäftsunfähiger oder beschränkt Geschäftsfähiger ohne gesetzlichen Vertreter oder Pfleger ist. In diesem Fall tritt die Verjährung seiner Ansprüche innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt seiner unbeschränkten Geschäftsfähigkeit oder dem Amtsantritt seines gesetzlichen Vertreters oder Pflegers nicht ein.

Nahe verwandt mit dem beschränkenden Rechtssatz ist der *abändernde Rechtssatz*, der den allgemeinen Rechtssatz auf einem bestimmten Teilgebiet modifiziert. So enthält § 306 ZGE, als ein Zugeständnis gegenüber den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs, eine kürzere Verjährungsfrist. Der allgemeine Rechtssatz des § 304 ZGE, nach welchem ein schuldrechtlicher Anspruch i. d. R. innerhalb von 30 Jahren verjährt, wird durch ihn abgeändert.⁶⁶ Solche Rechtssätze verdankt der ZGE dem BGB.

Hinzu kommen die *verweisenden Rechtssätze*, die der ZGE besonders oft vom BGB übernahm. Verweisende Rechtssätze können allgemeiner, beschränkender oder abändernder Natur sein. Gemeinsam ist ihnen die Bezugnahme auf eine andere Regelung zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen. Mitunter führen die Verweisungen zu Weiterverweisungen, so dass erst eine ganze Paragraphenkette durchgelesen werden muss, bis man zum Ziel der Verweisung gelangt. Auf solche Rechtssätze stößt man häufig im ZGE wie im BGB.⁶⁷ Neben den rechtssystematischen, inhaltlichen und rechtstechnischen Einflüssen des BGB übernahm der ZGE von seiner deutschen Vorlage noch die vermögensrechtliche Terminologie.

2.3 Auswirkungen des Japanischen und des japanischen BGB auf den ZGE

Die Untersuchung des ZGE, auch wenn seine terminologischen Beiträge zu Chinas modernem Vermögensrecht der Zentralforschungsgegenstand dieser Arbeit sind, wäre unvollständig, ohne die zahlreichen ursprünglich aus dem deutschen BGB stammenden Termini, die auf dem Umweg über das Japanische und das japanische BGB in den ZGE gelangten, zu erwähnen. Die deutsche Rechtswissenschaft verdankte ihren Einfluss in China neben anderen Faktoren auch der Vermittlung Japans (Heuser 2008: 204; Ham 2006: 187). Die Einflüsse der modernen japanischen Rechtslexik stellten einen wichtigen, wenn auch nicht den bedeutsamsten Faktor, bei der Herausbildung des modernen chinesischen vermögensrechtlichen Wortschatzes dar (vgl. Lippert 1979: 26). Nach der Meiji-Reform (1868), die durchgreifende Reformen anstieß, fing der Prozess der Aufnahme westlichen Ideenguts in Japan schneller und früher als in China an. Dies führte dazu, „dass auch die japanische Sprache früher als die chinesische zahllose westliche Termini aufnahm und sie mit Hilfe sinojapanischer Morpheme nachbilde-

65 Näheres über die Begriffe wie *Rechtsnorm*, *Rechtsvorschrift*, *Rechtssatz* usw. im Abschnitt 3.1.1 der vorliegenden Arbeit.

66 § 306 ZGE zufolge verjähren alle Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen – im Rahmen einer Forderung auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen – mit Leistungsfristen von einem Jahr oder weniger als einem Jahr innerhalb von fünf anstatt von 30 Jahren.

67 Vergleichbar sind z. B. die verweisenden Vorschriften der §§ 32-33 ZGE und §§ 945-947 ZGE mit §§ 106-109 BGB bzw. § 823 BGB.

te“ (Lippert 2000: 73).⁶⁸ Eine der wichtigsten Leistungen, die Japans Rechtsmodernisierung erbrachte, ist die Schaffung einer neuen Rechtssprache (vgl. Rahn 1990: 106-111). Außerdem lag Japan China räumlich nahe, hatte neben anderen Kulturelementen die Schrift von China übernommen und überdies eine ähnliche Periode der Umformung durchgemacht, die China noch bevorstand (Bünger 1934: 16). So gingen die chinesischen Juristen Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts selbstverständlich zum Studium auch nach Japan, dem „bevorzugten Gastland“ (Lippert 1979: 56). Dort entdeckten sie eine für sie brauchbare Fachsprache und brachten Kenntnisse der deutschen Jurisprudenz nach China zurück (Bünger 1934: 16).⁶⁹ Diese schnelle Entlehnung der Rechtssprache, vorwiegend des Wortschatzes, aus dem Japanischen lag an seiner Affinität mit dem Chinesischen: „The Japanese language is so heavily influenced by Chinese linguistic thought that the formation of new creations in Japanese followed the word-formation patterns of the Chinese language.“ (Lippert 2001: 62).

Japans Übernahme westlicher Kulturgüter im Zuge der Meiji-Reform machte es im sprachlichen Bereich notwendig, neue Elemente in den japanischen, u. a. auch rechtswissenschaftlichen, Wortschatz einzuführen, um „die sich ständig ergebenden denominativen Lücken zu schließen“ (Lippert 1979: 50).⁷⁰ Bei den japanischen Neologismen aus dieser Zeit ist zwischen solchen zu unterscheiden, „die durch Wiederbelebung von altchinesischen, in klassischen Texten belegten Syntagmata, meist unter Abänderung ihrer Bedeutung, entstanden“, und zugleich solchen, „die neue, bisher unbekannte Morphemkombinationen darstellen, mit denen westliche Begriffe – meist auf deskriptive Weise – erfasst wurden“ (Lippert 1979: 50). Den zwei Hauptquellen für Japans neologistische Schöpfungen, vor allem im juristischen Bereich, ist eines gemeinsam: die chinesischen Schriftzeichen, also *kanji* (かんじ 漢字), im Japanischen.⁷¹ Die chinesische Morphemschrift prägte das Sprachdenken der Japaner so stark, „dass sie in der Neuzeit imstande waren, das mit der Zeichenschrift gelieferte Morphemmaterial des Chinesischen schöpferisch anzuwenden und neue Termini zu bilden“ (Lippert 1979: 14), und dieses Verfahren der Neubildung von sinojapanischen Wörtern hatte „das Gesicht des japanischen Wortschatzes“ (Lippert 1979: 28) durchgreifend verändert. Wie noch zu zeigen ist, „kam danach von Japan aus, also in *umgekehrte Richtung*, wieder auf

68 „After the Meiji Restoration of 1868, which initiated all-out reform efforts, the process of assimilating Western ideas in Japan moved at faster pace than in China. As a consequence, it was mainly the Japanese who took up countless Western terms and made replicas employing Sino-Japanese morphemes.“ (Lippert 2001: 59). Daher lag China, was die sprachliche Modernisierung durch Aufnahme westlicher Ideen und Termini betraf, weit hinter Japan zurück: „As far as the Chinese language is concerned, we cannot observe a modernization as rapid as that of the Japanese language. Due to the difference in the levels of modernization in all fields towards the turn of the (19th-20th) century, a huge quantity of Japanese neologisms streamed into the Chinese language.“ (Lippert 2001: 64). Zusammenfassend ist festzuhalten: „It is well known that in the Japanese writing system the key-terms are written in Chinese characters. As a result, the Japanese contributed greatly to the coining of new Chinese terms to render Western models.“ (Lippert 2001: 57).

69 Die chinesischen Studenten gründeten 1900 in Japan eine Vereinigung zur Übersetzung japanischer und westlicher Werke ins Chinesische und eine Monatszeitschrift, in der sehr viele Artikel mit rechtswissenschaftlichen Inhalten und Übersetzungen erschienen. Die Übersetzungen der europäischen und amerikanischen Rechtstexte wurden nicht anhand ihrer Originaltexte, sondern auf der mittelbaren Grundlage der japanischen Übersetzungen angefertigt. Näheres dazu bei Lippert (1979: 58).

70 „Die besonders in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit in ungeheurer Zahl in Erscheinung tretenden neuen Wörter waren, wie wir gesehen haben, ihrer Herkunft nach verschieden: sie kamen zum großen Teil aus dem zeitgenössischen chinesischen Wortschatz, ein anderer, im Laufe der Zeit immer stärker wachsender Teil des neuen japanischen Wortgutes verdankt seine Entstehung der Wortprägungskunst japanischer Übersetzer und Gelehrter.“ (Lippert 1979: 50).

71 Die Rolle, die das chinesische Schriftsystem bei der Entstehung des modernen chinesischen Wortschatzes gespielt hat, kann nur voll erfasst werden, „wenn man sich einen Augenblick die Konsequenzen vor Augen hält, die die Benutzung dieser Schrift für die Entwicklung der chinesischen Sprache insgesamt und *darüber hinaus* für die Herausbildung des kulturellen Gepräges ihrer Träger im [ganzen] *ostasiatischen* Raum gehabt hat“ (Lippert 1979: 11-12).

dem Weg über die Zeichenschrift eine Einwirkung der japanischen Lexik auf die Chinesische in Gang“ (Lippert 1979: 14).⁷²

Bei der Aufnahme einschlägiger vermögensrechtlicher Termini aus dem Japanischen in den ZGE handelt es sich vornehmlich um die *Rückentlehnung*, allerdings hier unter Beibehaltung der Bedeutung der in die Ursprungssprache (Chinesisch) zurückentlehnten Wörter.⁷³ Genauer gesagt, bezieht sich die Entlehnung, mit chinesischen Schriftzeichen als Träger, i. d. Z. auf die sog. graphische/sinographemische Entlehnung (Lippert 1979: 4). Die graphische Entlehnung ist nur dann möglich, „wenn die Herkunftssprache wie auch die entlehrende Sprache mit einer Morphemschrift arbeitet“ (Lippert 1979: 4).⁷⁴ Die sinojapanischen Wörter, „die aus demselben Morphemmaterial und nach den gleichen Strukturprinzipien wie die chinesischen Wörter gebildet sind“, geben „dem modernen japanischen Wortschatz das Gepräge“ (Lippert 1979: 21), und dies begünstigt genauso die graphische Entlehnung ins Chinesische: „The Japanese neologisms were borrowed by the Chinese interlectuals as graphic loans, i. e. the combination of Chinese characters were borrowed, but the morphemes represented by the characters were realized phonemically according to the Chinese way of reading (pronouncing).“ (Lippert 2001: 64). Zu den Vorleistungen für die Übernahme der Rechtstermini aus dem Japanischen gehören neben Japans Schaffung der neuen Rechtsterminologie im Zuge der Gesetzgebung, u. a. mithilfe sinographemischer Wörter, wie bereits genannt, noch die von in Japan studierenden Chinesen übersetzten juristischen Werke. Jene konnten sich beim Übersetzen wissenschaftlicher Werke, darunter deutschsprachiger Gesetzbücher bzw. Rechtstexte, auf japanische Texte stützen. Dies erleichterte ihnen ihre Arbeit enorm, und damit wurden wichtige Leistungen erbracht: „Brauchten sie doch hierbei nicht in all den zahllosen Fällen, in denen ein westlicher Begriff auftrat, der noch nicht ins Chinesische eingeführt war oder dessen chinesische Wortfassung ihnen das Wesen des Begriffs nicht zu treffen schien, um die Neuprägung eines Wortes zu ringen, sondern sie konnten den vorgefertigten japanischen Terminus auf dem Wege der graphischen Entlehnung ins Chinesische herübernehmen.“ (Lippert 1979: 59).

Insgesamt konnte der ZGE-Gesetzgeber beim Verfassen von Chinas erstem Zivilgesetzbuch auf die Vorarbeit zurückgreifen, die dank Japans früherer Rezeption des westlichen – vorwiegend deutschen – Rechts erfolgte, indem er die in Japan geprägten neuen Ausdrücke übernahm. Das ist häufig geschehen, aber China schuf dabei auch eigene neue Termini (vgl.

72 Schließlich ist dies festzuhalten: „It is well known that in the Japanese writing system the key-terms are written in Chinese characters. As a result, the Japanese contributed greatly to the coining of new Chinese terms to render Western models.“ (Lippert 2001: 57).

73 Eine *Rückentlehnung* ist eine besondere Form des Lehnworts. Manchmal wird ein Wort in eine andere Sprache übernommen und ändert dort seine Bedeutung, seine Lautung oder seine Schreibung. Wird dieses neue Wort in seine *Ursprungssprache* zurückentlehnt, so spricht man von *Rückentlehnung*. Näheres über *Rückentlehnung* findet sich auf der Webseite <http://de.wikipedia.org/wiki/R%C3%BCckentlehnung>.

74 „Bei der graphischen Entlehnung handelt es sich darum, dass die schriftliche Gestalt und die Bedeutung eines Wortes in eine andere Sprache übernommen werden, wobei das Wort in der entlehrenden Sprache phonematisch in der Weise realisiert wird, wie dies mit dem Graphem oder den Graphemen, die das Wort vertreten, üblicherweise geschieht, unabhängig von der Phonemgestalt, die das Wort in der Herkunftssprache besitzt. Diese Art der Entlehnung basiert auf dem Umstand, dass die Morpheme in Sprachen, die eine Morphemschrift benutzen, direkt durch die jeweils zugeordneten Grapheme charakterisiert werden können, ohne erst Phonemgestalt annehmen zu müssen.“ (Lippert 1979: 4). Bei der Übernahme von Begriffen aus fremden Sprachen oder Sprachgemeinschaften sind noch drei andere Methoden der sprachlichen Fassung dieser Begriffe zu beobachten: „die phonematische Entlehnung“, „die Wiedergabe des Fremdwortes mit Hilfe von bodenständigen Morphemen“ und „eine Mischung der ersten beiden Verfahren, die Bildung sog. hybrid Wörter“ (Lippert 1979: 4). Vgl. hierzu Kupfer (1990: 31-42, 42-46, 47 ff.) für einen systematischen Überblick über die Geschichte der Fremdwörter-Entlehnung ins Chinesische, die Entlehnungsarten und vor allem die logographische Entlehnung aus dem Japanischen; Lippert (1979: 4 ff.).

Bürger 1950b: 177). Das Japanische versorgte den ZGE mit zahlreichen Termini.⁷⁵ Die Begriffe, die diesen Benennungen und Ausdrücken zugrundeliegen, stammen überwiegend aus dem deutschen BGB (Ham 2006: 181 ff.; Bürger 1950b: 167 ff.), sind daher nicht ursprünglich Japans eigenes Gedankengut. Die Verfasser des japanischen BGB richteten sich nach der deutschen Vorlage als vorrangige Quelle neuer Rechtsbegriffe;⁷⁶ gleichzeitig formulierten sie die aufgenommenen Begriffe unter Rückgriff auf sinojapanische Wörter neu. Einerseits war die sinographemische Entlehnung aus dem Chinesischen den japanischen Juristen behilflich; andererseits ermöglichte die graphische Rückentlehnung aus dem Japanischen wiederum den ZGE-Verfassern, die neu formulierten Zivilrechtstermini direkt zu übernehmen. Bei der graphischen Entlehnung der japanischen Rechtstermini in den ZGE handelt es sich m. E. im Endeffekt um die Sinisierung deutscher Rechtsbegriffe. Die sprachliche Verwirklichung dieser rechtsbegrifflichen Neuschöpfungen im ZGE ist der Zweck, die Vermittlung durch das Japanische und das japanische BGB das Mittel zum Zweck. Dies hängt wiederum mit der Funktion der Schriftzeichen als gemeinsame Sinträger der Vermögensrechtstermini zusammen: „Wenn im Chinesischen neue Wörter für neue, aus dem Westen kommende Begriffe mit Hilfe einheimischer Morpheme geprägt wurden, so gab die Methode ihrer schriftlichen Wiedergabe den Benutzern dieser neugeschaffenen Termini gleichzeitig einen Schlüssel zur Erkenntnis der etymologischen Bedeutung dieser Termini mit an die Hand.“ (Lippert 1979: 15). I. d. Z. stellen sich noch folgende Fragen: Außer geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Gründen könnte Japans frühere Aufnahme des deutschen BGB und der deutschen Rechtsbegriffe – abgesehen von der sprachlichen Affinität zum Chinesischen – auch sprachlich bedingt sein? Warum verwendeten die japanischen Juristen für viele wichtige Rechtsbegriffe die sinojapanischen Wörter, aber nicht *hiragana* (ひらがな 平仮名), und vor allem die üblicherweise für die Aufnahme der Fremdwörter eingesetzten *katakana* (カタカナ 片仮名)?⁷⁷

Aus dem Dargestellten ist festzuhalten, dass die aus dem Japanischen übernommenen Termini m. E. nicht rein japanisch sind: Erstens hatte und hat die japanische Sprache die allen bekannte Affinität zum Chinesischen. Viele vom Japanischen übernommene Rechtstermini sollten bereits auf eine gleiche oder ähnliche Bedeutung im Chinesischen hindeuten. Zweitens sind die juristischen Bedeutungen der ZGE-Termini, seien es die unmittelbar aus dem Japanischen übernommenen oder die neu im Chinesischen geschaffenen, unumstritten in erster Linie Schöpfungen der deutschen Jurisprudenz. Drittens mussten die unmittelbar aus dem Japanischen übernommenen Termini, d. h. die Zusammensetzungen mit Wurzelmorphemen, auf Chinesisch auch sinnvoll sein. Ohne die Vermittlung durch das Japanische und dessen BGB hätten die Termini auch in gleicher oder ähnlicher Weise auf Chinesisch formuliert werden können, wenn auch langsamer und zu einem späteren Zeitpunkt. Semantisch müssen die einschlägigen grundsätzlich aus den identischen Schriftzeichen bestehenden Termini sowohl für die Japaner als auch für die Chinesen gleichbedeutend sein, obwohl sie unterschiedlich ausgesprochen werden. Schließlich ist diese sinographemische Grundlage der entscheidende Faktor,

75 Dies ist abzusehen von den sachenrechtlichen Vorschriften des ZGE, §§ 953, 1000-1005, 1011-1012, 1021-1023, 1047, 1053, 1057-1060, 1117, 1154-1155, 1195-1205, 1223, die den entsprechenden Artikeln des j. BGB mehr oder weniger ähneln. Siehe diese Artikel in meiner ZGE-Übersetzung.

76 Außer durch rechtshistorische und geschichtliche Belege wird dies auch sofort bestätigt, wenn man beide Gesetzbücher und deren Inhaltsübersichten miteinander vergleicht.

77 Zu solchen Fragen äußert sich Lippert (2001: 58) folgendermaßen: „It is generally known that the Chinese language is not disposed to borrow terms from a foreign language on a large scale. The reasons for this are to be found, as Zdenka Novotná has convincingly demonstrated in the *character of the Chinese syllable structure* and in the special features of the *Chinese script*. The Chinese language preferred a different method in assimilating Western concepts: it made descriptive replicas of Western terms by means of native morphemes. When the morphemes of a Western model were translated in one-to-one relationship, the result was a *loan-translation*; more commonly, however, the description was so free that we talk of *loan-creations induced by foreign concepts*.“

der den chinesischen Juristen ermöglicht hatte, die von ihren japanischen Kollegen geleistete Vorarbeit bei der Rezeption deutscher Termini schneller in Anspruch zu nehmen.⁷⁸

Die Beiträge des Japanischen und des japanischen BGB zum ZGE und des Weiteren zu Chinas moderner Vermögensrechtsterminologie sind nicht maßgebend, aber trotzdem nicht unbedeutend. Zu den vom ZGE unmittelbar aus dem Japanischen bzw. dem japanischen BGB übernommenen Termini gehören: **im Allgemeinen Teil:** Person (にん 人), natürliche Person (しぜんじん 自然人), Pfleger (ほさきにん 保佐人), juristische Person (ほうじん 法人), Entmündigung (さんじさん 禁治産), Quasientmündigung (じゅんさんじさん 準禁治産), elterliche Gewalt (しんけん 親権); Wohnsitz (じゅうしょ 住所), Aufenthaltsort (いどころ 居所), Verein [als juristische Person] (しゃだんほうじん 社団法人), Stiftung [als juristische Person] (ざいだんほうじん 財団法人), Vorstandsmitglied (とうじ 董事), Vorstand (とうじかい 董事會), Rechtsfähigkeit (けんりのうりよく 權利能力), Geschäftsfähigkeit (こういのうりよく 行為能力), Liquidation (せいさん 清算), Liquidator (せいさんにん 清算人), Rechtsgeschäft (ほうりつこうい 法律行為), Willenserklärung (いしひょうじ 意思表示), Annahme (しょうだく 承諾), Einigung (ごうい 合意), Vertretung (だいいり 代理), Verjährung (じこう 時効), Erlöschende Verjährung (しょうめつじこう 消滅時効), Ersitzung (しゅとくじこう 取得時効); **im Schuldrecht:** Schuld-/Obligationsrecht (さいけん 債権), Obligation/Schuld (さいむ 債務), Vertrag (けいやく 契約), Gesamtschuld (れんたいさいむ 連帯債務), Leistung (きゅうふ 給付), Schadensersatz (そんがいばいしょう 損害賠償), Rücktrittsrecht (かいじょけん 解除権), Schenkung (ぞうよ 贈与), Miete (ちんたいしやく 賃貸借), Verbrauchsleihe (しょうひたいしやく 消費貸借), Gebrauchsleihe (しゅうたいしやく 使用貸借), Verleiher (かしぬし 貸主) und Entleiher (かりぬし 借主), Dienstvertrag (こよう 雇用), Auftrag (いにん 委任), Verwahrung (きたく 寄託), Leibrente (しゅうしんていきさん 終身定期金), ungerechtfertigte Bereicherung (ふとうりとく 不当利得); **im Sachenrecht:** Sachenrecht (ぶっけん 物権), unbewegliche Sache (ふどうさん 不動産), bewegliche Sache (どうさん 動産), Eigentum (しよゆうけん 所有権), Miteigentum (さようゆう 共有), Erbbauchrecht (ちじょうけん 地上権), Grunddienstbarkeit (ちえきけん 地役権), Zurückbehaltungsrecht (りゅうちけん 留置権), Pfandrecht (しちけん 質権), Besitz (せんゆう 占有), Quasibesitz (じゅんせんゆう 準占有) usw.⁷⁹

78 Aus diesen Gründen wird in den folgenden Kapiteln, außer Hinweisen auf die japanischen Prototypen an manchen Stellen, nicht auf die Unterschiede zwischen den übernommenen Termini und ihren japanischen Prototypen in den ursprünglichen gesetzlichen Kontexten eingegangen. Eine fundierte Untersuchung solcher Nuancen, eine ausführliche Auseinandersetzung mit den obigen Fragen und eine systematische, dogmengeschichtliche Analyse der vermögensrechtlichen Terminologie, u. a. anhand gegenseitiger Ergänzung beider Sprachen beanspruchen eine gesonderte wissenschaftliche Abhandlung.

79 Die Auflistung ist nicht erschöpfend und macht nur einen Ausschnitt der terminologischen Fülle aus. Im Laufe der Arbeit werden diese und weitere aus dem j. BGB übernommene Termini (mit Quellenangabe der Vorschriften) angeführt. Kurz zur Wortbildungsart, die hier zur Geltung kommt: „Die in der chinesischen Sprache bevorzugte Art der Wortschöpfung durch Kombination einheimischer Morpheme“ wird vornehmlich „durch den Charakter der chinesischen Schrift bedingt“ (Lippert 1979: 9). „Das Zusammensetzen von Wurzelmorphemen“ ist die „dominierende Methode der Wortbildung“ (Lippert 1979: 15) nicht nur im modernen Umgangschinesisch, sondern auch bei der Herausbildung der vermögensrechtlichen Terminologie im ZGE. Dies wird sich bei der weiteren terminologischen Untersuchung des ZGE zeigen. Ausführliches zu den Methoden der Wortbildung im Chinesischen findet sich bei Lippert (1979: 8-15). Das Ergebnis der sinographischen Entlehnung aus dem Japanischen ins Chinesische fasst Lippert (2001: 66) so zusammen: „The Chinese had no difficulties in adopting the Japanese neologisms by way of graphic borrowing. Nowadays these new terms (including those on the property law) introduced about the turn of the century have become firmly established in the Chinese lexicon, and their Chinese users are no longer aware that they are operating with borrowed terms. In the course of time, some of these graphic loans went out of use and were replaced by genuine Chinese new creations.“

2.4 Das Verdienst des ZGE

Obwohl der ZGE schließlich kein formelles Gesetz werden konnte, wurde er hinsichtlich sowohl der Gesetzssystematik und -technik als auch der Ordnung der Rechtsmaterie und Begriffsgenauigkeit trotz seiner Lücken und Mängel aufgrund Zeitdrucks und fehlender Erfahrungen bei der Zivilgesetzgebung gründlich durchgearbeitet.⁸⁰ Sein Verdienst in Chinas Zivilrechtsgeschichte lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

1) Der ZGE diene als die erste und eine wichtige Grundlage für die auf ihn folgenden chinesischen Zivilgesetzbücher. Ob nun der Zweite Entwurf, das ZGB oder die eventuellen einzelnen Bücher des volksrepublikanischen Zivilgesetzbuchs – bei deren Ausarbeitung wurde der Erste Entwurf unmittelbar oder mittelbar, wenn auch zeitlich nicht genau definierbar, in gewissem Maße als Vorlage und Referenztext herangezogen. Auch wenn die Rechtsreform in der Qing-Periode nicht vollständig realisiert wurde und ein landesweiter Gerichtsaufbau nicht gelang, der ZGE diene mit anderen Gesetzentwürfen „den Kodifikationsprojekten in der Republikperiode als wichtiges Referenzmaterial“ (Heuser 2008: 204). Es ist nicht übertrieben, die späte Qing-Zeit (1902-1911) als eine Schlüsselperiode für die Modernisierung des chinesischen Rechts, vor allem des Zivilrechts, zu bezeichnen. Dabei war das alte System zur Disposition gestellt und die konzeptionellen Fundamente des neuen Systems auch für das Zivilrecht gelegt worden. Das wichtigste Ergebnis aus dieser Gesetzgebungsperiode war der ZGE.

2) Im Zuge der ZGE-Kodifikation wurde die Zivilgesetzgebung in China eingeleitet. Erstmals wurde das Zivilrecht als ein völlig neues Rechtsgebiet geschaffen (SHAO Jiandong 1999: 86). Gleichzeitig wurde überhaupt der Begriff *Zivilrecht* selbst in einem exklusiven und stetig expandierenden Umfeld rezipiert,⁸¹ und mit dem Begriff auch die Unterscheidung zwischen dem öffentlichen und privaten Recht eingeführt. Dies bedeutete das Ende des traditionellen feudalen Rechtssystems und gleichzeitig den Anfang eines neuen, modernen Rechtssystems, denn „die traditionelle chinesische Rechtskultur war hauptsächlich strafrechtlicher Natur und vereinigte alle Rechtsgebiete in sich“ (SHAO Jiandong 1999: 86). Sie hatte bisher noch nie das Zivilrecht als ein eigenständiges Rechtsgebiet anerkannt oder einen Unterschied zwischen Straf- und Zivilrecht gemacht, denn „trotz einer großen Fülle zivilrechtlicher Normen in allen Dynastien konnte das Zivilrecht nie zu einem einigermaßen selbständigen Rechtsbereich erstarken“ (SHAO Jiandong 1999: 86). Durch die Einführung des deutschen Zivilrechts in China, insbesondere die Aufnahme des deutschen BGB in den ZGE, „wurde also das Verfahren der Annäherung oder der Angleichung des chinesischen Rechtswesens an die modernen kapitalistischen Staaten eingeleitet“ (SHAO Jiandong 1999: 86). Noch unbe-

80 Obwohl der ZGE nicht als Gesetz verabschiedet werden konnte, wurde er stillschweigend in den Rechtsprechungen bis zur Veröffentlichung des Zweiten Entwurfs 1925 herangezogen. Man vermutet, dass manche Vorschriften des ZGE, „welche den vernünftigen Rechtstheorien entsprachen und mit der Verfassung der Republik China nicht in Widerspruch standen“, für deren Obersten Gerichtshof de facto als *Rechtssätze* galten (SHAO Jiandong 1999: 84). Nach Bünger (1931: Spalte 259) ist das Oberste Gericht der Republik China bei der Rechtsfindung bewusst oder unbewusst diesem Grundsatz gefolgt. Die Richter hätten deshalb beim Fehlen einer Gesetzesvorschrift nach dem Gewohnheitsrecht und beim Fehlen des Gewohnheitsrechts nach diesen Rechtssätzen entschieden. Die Gründe dafür, dass viele ZGE-Bestimmungen die Funktion von *Rechtssätzen* hatten, sind, dass in dieser Zeit außerordentlich wenige bürgerlich-rechtliche Gesetzesvorschriften bestanden und das Gericht sich kaum die Mühe gemacht hatte, „gewöhnheitsrechtliche Sätze“ aufzusuchen (Bünger 1931: Spalte 259). Vgl. hierzu YANG Honglie (1990: 1057 ff.).

81 Zwar hatte der ZGE nicht das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und waren seine Paragraphen nicht als verbindliche Gesetzestexte in Kraft gesetzt worden, seine Inhalte wurden jedoch als *Rechtssätze* mehr oder weniger praktiziert. Man kann annehmen, dass das ZGB nicht nur die überlieferten Normen der Kaiserzeit erschöpfte, sondern auch durch Aufnahme zahlreicher Normen und Grundsätze vom ZGE die Rezeption des fremden, u. a. deutschen Rechts verwirklichte. Dieser Eindruck bestätigt sich, wenn man die Rechtsprechungen des Obersten Gerichts der Republik China liest. Vgl. hierzu SHAO Jiandong (1999: 85); YANG Honglie (1990: 1168 ff.).

dingt zu erwähnen i. d. Z. ist der vom ZGE (durch § 1) beigetragene Begriff *minlǜ* 民律 (Zivilrecht/bürgerliches Recht), dessen moderne Form [mit derselben Bedeutung] *minfǎ* 民法 heißt. In der Literatur der VR China (WANG Liming 2010: 5; WEI Zhenying 2010: 2; MA Junju/YU Yanman 2010: 3) ist die Auffassung weit verbreitet, dass der Begriff *Zivilrecht* ursprünglich aus dem bürgerlichen Recht des römischen Rechts, *jus civile*, stammt. Im Zuge der Rezeption des fortgeschrittenen europäischen Rechtswesens übersetzte der japanische Gelehrte *Tsuda Mamichi* (津田真道) (1829-1903) das niederländische Wort *Burgerlijk Regt*, wieder durch sinographemische Entlehnung, als *minpo* (みんぽう 民法) ins Japanische. Diesen darauf gesetzgeberisch verankerten Begriff entnahmen die ZGE-Redakteure dem japanischen Zivilrecht (MA Junju/YU Yanman 2010: 3), jedoch unter Berücksichtigung der von der Qing-Dynastie geprägten chinesischen rechtsterminologischen Tradition (Heuser 1999: 85 ff.; Weggel 1980: 28 ff.), die pflegte, Gesetz oder gesetzliche Bestimmungen eher als *lǜ* 律 (Rechtskodex) anstatt *fǎ* 法 zu bezeichnen. Mit der sinisierten Benennung *minlǜ* 民律 (w. Ü.: ziviler Rechtskodex) – Teil von *Daqing Minlǜ Cao'an* 大清民律草案 – wurde *Zivilrecht* begrifflich in China eingeführt. Chinas moderne Benennung vom Zivilrecht (z. B. vom ZGB und von den AGZ), *minfǎ* 民法, kommt laut der Literatur (*Hanyu Wailaiyu Cidian* 1984: 241; MA Junju/YU Yanman 2010: 3; WANG Liming 2010: 5; WEI Zhenying 2010: 2) unmittelbar aus dem Japanischen und gleicht jedoch inhaltlich *minlǜ* 民律. Die Verankerung desselben Begriffs hat Chinas modernes Zivilrecht jedoch die vom ZGE geleistete Vorarbeit zu verdanken.⁸²

3) Als der ZGE dem Qing-Kaiser vorgelegt wurde, hatte man ihm Erläuterungen hinzugefügt, in denen die Grundsätze der Ausarbeitung des Entwurfs deutlich zur Sprache kamen. Die in der modernen Wirtschaftswelt allgemein gebräuchlichen Rechtsregeln wurden aufgenommen. Da der Verkehr über die Ozeane immer mehr zunahm, in chinesischen Häfen der Handelskrieg tobte und die Überseechinesen bereits moderne Rechtsreformen praktizierten, blieb China im eigenen Interesse nichts anderes übrig, als die allgemein üblichen Standards zu übernehmen (YANG Honglie 1930: 906 ff.). Dies spiegelt sich deutlich in den vermögensrechtlichen Teilen des ZGE wider. Davon abgesehen wurden im ZGE solche Regeln, die dem „Volksempfinden“ (Heuser 2008: 203), genauer gesagt dem *Gewohnheitsrecht*, der Ming- und Qing-Zeit entsprachen, berücksichtigt. „Die die menschlichen Angelegenheiten betreffenden Gesetze entstehen aus dem Volksgeist und den Gewohnheiten“, deswegen kann man „ihnen nicht durch Zwang Geltung verschaffen, andernfalls würde man uns zu Recht vorwerfen, wir verhielten uns wie jemand, der versucht, Zehen den Schuhen anzupassen...“ (Heuser 2008: 203). Dies bedeutet insbesondere, dass das Familien- und das Erbrecht des ZGE nicht von den überlieferten ethnischen und gewohnheitsrechtlichen Wurzeln getrennt werden konnten. Hier ist der grundsätzlich konservative Ansatz des ZGE-Gesetzgebers zu sehen. Erst das ZGB hat das Familienrecht aus einem revolutionären Ansatz reformiert. Insofern vereinigte der ZGE sowohl moderne als auch die in Chinas Geschichte noch tief verwurzelten konservativen⁸³ Elemente in sich, und verkörperte den drastischen Übergang von Chinas rein feudaler zu dessen moderner Zivilrechtstradition und -ideologie. Dies trug positiv zur gründlicheren Modernisierung des chinesischen Zivilrechts bei.

4) Der chinesischen Gesellschaft zur späten Qing-Zeit waren bei der Aufnahme des westeuropäischen bzw. deutschen Zivilrechts dessen jahrhundertelange Traditionen „des römisch-justinianischen Rechts und des rationalen Naturrechts“ (Heuser 2002b: 19), dessen mit rechtsdogmatischer Methode, Technik der juristischen Analyse und Synthese gekennzeichne-

82 Einen kurzen Überblick über die Entstehung und Entwicklung des modernen chinesischen Zivilrechts (*minfǎ* 民法) und einige Grundbegriffe findet man auch bei MI Jian (2008: 887-891). Mehr Literaturhinweise über das chinesische Zivilrecht sind auch zu in „Das großen China-Lexikon“ (Staiger et al. 2008: 936-937) zu finden.

83 Z. B. die beschränkte Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen; siehe dazu die Vorschriften der §§ 9 und 26 ff. ZGE.

te Rechtslehre und Judikatur (Heuser 2002b: 20-21) insgesamt unbekannt. Die mit diesen Traditionen zusammengehörenden Werte wie Privatautonomie, Menschenrechte, Gewaltenteilung, Individualismus bzw. Betonung individueller Ansprüche (Heuser 2002b: 20 ff.) hatten in China lang als ungehörig gegolten. Auf der fremden Seite war „eine Welt des Geschäftsverkehrs, der Person, der Vertragspartner und Kläger“, auf der einheimischen Seite „eine Welt der Untertanen, der Kaiser und Familien“ (Heuser 2002b: 25). Mit der Einführung des Zivilrechts als ein selbständiges Rechtsgebiet durch den ZGE begannen die Chinesen, wenn auch langsam und mühsam, zivilrechtliche Denk- und Handlungsweisen zu entwickeln. Das ZGB hat große Beiträge dazu geleistet, dass zivilrechtliche Grundsätze und Gedanken wie die Gleichberechtigung aller Menschen, das selbständigere Persönlichkeitsrecht, die Eigentumsfreiheit, die Privatautonomie, (darunter Vertrags- und Gewerbefreiheit), die Ehe- und Testierfreiheit, die verschuldensabhängige Haftung u. a. m. sich verbreiten konnten.⁸⁴ In allen diesen Aspekten konnten die republikanischen Redakteure auf die Grundlage zurückgreifen, die ihre spätimperialen Vorgänger bei der Auslotung der Jahrtausende überdauernden Rechtstradition und der durch den Bruch von der Tradition erzeugten Wirkungen sowie bei der Berücksichtigung der zivilrechtlichen Grundprinzipien geschaffen hatten. Die Ausarbeitung des ZGE war, wie es sich in der modernen chinesischen Gesetzgebung zeigte, von revolutionärer Bedeutung und „brachte einen radikalen Bruch mit dem Überkommenen“ (Bünger 1950b: 181). Mit diesem Traditionsbruch konnte die „römisch individualistisch-dynamisch“ (Heuser 2002b: 25) geprägte Rechtsideologie sich zweifelsohne nicht so schnell in die ethisch, „familistisch-statisch“ (Heuser 2002b: 25) tradierte Rechtskultur integrieren. Jedoch ist dieser Bruch der erste Schritt der Wandlung von einem feudalistischen zu einem modernen Rechtssystem.

5) Der ZGE diente als eine fundierte Grundlage für die Verbesserung der weiteren chinesischen Zivilgesetzgebung, die schließlich in der Entstehung des ZGB gipfelte. Das Bestreben des Qing-Gesetzgebers war in erster Linie darauf gerichtet, die Anerkennung der Exterritorialmächte zu finden. Wohl aus Zeitmangel enthielt der ZGE auch redundante, unklar gestaltete, unsauber getrennte oder unpräzise systematisierte Artikel und Ausdrücke. Der ZGE orientierte sich stark, aber zugleich fast wahllos am deutschen BGB, was nicht nur Vor-, sondern auch Nachteile⁸⁵ mit sich brachte. An nicht wenigen Stellen des ZGE ist eine starke Spur mechanischer und oberflächlicher Übernahme ohne tiefgehende Durchdringung und Einarbeitung, in erster Linie nur durch Übersetzung, nachzuweisen.⁸⁶ Jedoch gerade dank der Erfahrungen, die man bei der ersten pandektensystematischen Zivilgesetzgebung, dem ersten Versuch in Chinas Geschichte, ausländische Zivilgesetzwerke zu übersetzen, aufzunehmen, zu sinisieren bzw. lokalisieren, gewonnen hatte und der Lehren, die man daraus zog, entstand danach das ZGB mit Verbesserungen in vieler Hinsicht. Dazu gehören Präzisierung der Begriffsbildung, Verfeinerung der Formulierungen der Rechtssätze und der Termini, größere Wirksamkeit bei der Paragraphen-Gestaltung,⁸⁷ systematischere und rationalere Strukturierung unter mehr Berücksichtigung der Bedürfnisse der chinesischen Rechtsunterworfenen und

84 Das ZGB kamen nicht im ganzen Land tatsächlich zur Geltung. Jedoch wurde in den von der republikanischen Regierung kontrollierten und wirtschaftlich entwickelten Regionen eine ordnungsgemäße Zivilgerichtsbarkeit errichtet. Das Zivilrecht funktionierte und hatte positive Auswirkungen auf die damaligen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Ohne die Durchsetzung eines Zivilrechtsbewusstseins der Rechtssubjekte wäre dies nicht möglich gewesen. Vgl. SHAO Jiandong (1999: 86).

85 Die oft von deutschen Juristen kritisierten redundanten Vorschriften der §§ 963 und 964 BGB über die Vereinigung von Bienenschwärmen z. B. hatten die ZGE-Verfasser auch wesentlich übernommen und wahllos in §§ 1031 und 1031 ZGE eingearbeitet; vgl. hierzu ZHANG Sheng (2004: 87 ff.).

86 Vgl. YANG Lixin (2002: 9); ZHANG Sheng (2004: 82 ff. u. vor allem 88-90).

87 Das ZGB umfasst in seiner endgültigen Gestalt insgesamt nur 1225 Paragraphen. Diese Zahl ist an sich schon gering, im Vergleich zu der Anzahl von 1316 allein vermögensrechtlichen Paragraphen des ZGE auch deshalb, weil in das ZGB ein großer Teil des Handelsrechts aufgenommen wurde. Vergleicht man die Artikel des ZGE mit denen des ZGB, wird man schnell feststellen, dass bei der Ausarbeitung des ZGB eine möglichst große gesetzliche Wirkung mit möglichst wenig Aufwand an Gesetzestexten erreicht wurde.

der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Chinas (vgl. SHI Shangkuan 2000a: 63-67; WANG Zejian 2001a: 194-196). Insofern verkörpert der ZGE den unentbehrlichen Übergang Chinas bei der noch unreifen Aufnahme fremder Zivilgesetzwerke zu der selbständigen, reifen Zivilgesetzgebung.

6) Dank der Ausarbeitung des ZGE bildete sich in Chinas Geschichte erstmals systematischer Weise die chinesische Zivilrechtssprache heraus. Trotz der bisherigen stilistischen Kontinuität der mit klassischem Chinesisch gekennzeichneten Rechtssprache⁸⁸ einerseits und der späteren Revision, Modernisierung und Vervollständigung andererseits haben die sprachliche Essenz und der Grundwortschatz des ZGE bis in die Gegenwart als die Grundlage der chinesischen Zivilrechtssprache gedient. Die chinesischen zivilrechtlichen Termini waren Neuschöpfungen. Um ein Wort für einen bestimmten Begriff zu schaffen, wurden zwei, mitunter auch mehr Ausdrücke zusammengestellt, von denen jeder schon an und für sich auf den neuen Begriff hindeutete.⁸⁹ Für die meisten eingeführten juristischen Begriffe und Ausdrücke war es nötig, neue chinesische Ausdrücke zu prägen. Der semantische Inhalt des so geschaffenen Wortes war in der Umgangssprache häufig unbekannt, während die einzelnen Wörter selbst den Gesetzesadressaten eigentlich nicht völlig fremd oder in anderen Zusammensetzungen geläufig sein sollten. Bei näherer Betrachtung konnte man jedoch den Sinn des neuen Wortes ungefähr erraten. Der genaue Begriff war nur dem in der modernen Gesetzessprache Bewanderten zugänglich und dem Laien unverständlich. Es bedurfte daher erst längerer Zeit, ehe die „mit alten Bauelementen“ versetzte, aber „neu geschaffene“ Rechtssprache allgemein verstanden werden konnte (Bünger 1934: 23).

88 Der sprachliche Stil des ZGE ist noch stark mit Klassizismen geprägt: Seine Sätze sind noch möglichst kompakt und übersichtlich. Stilistisch gesehen stellt die Sprache des ZGE einen Übergang von der klassisch orientierten Schriftsprache *wényánwén* 文言文 in deren letzter Phase vor der Modernisierung zur Standardsprache Hochchinesisch, *guóyǔ* 国语 (Nationalsprache) und danach zur gesprochenen Allgemeinsprache *pǔtōnghuà* 普通话 dar. Einerseits enthält der ZGE, im Vergleich mit Texten in der klassischen Schriftsprache, insbesondere denen noch älterer Zeiten, mehr textuelle und satzbezogene Konjunktionen. Aus seinen Paragraphen ist eine nachvollziehbarere Verknüpfung der Satzeinheiten durch häufiger eingesetzte Konjunktionen zu erkennen. Dies liegt m. E. hauptsächlich daran, dass ein Gesetz den normalen Lesern der späten Qing-Zeit mit einem durchschnittlichen Bildungsniveau zugänglich und verständlich sein sollte. Eine deutlich gekennzeichnete Satzverknüpfung erleichtert es den Lesern oder Adressaten des Gesetzes, es eindeutig zu verstehen. Dies wurde vom Gesetzgeber bezweckt. Ein anderer Grund dafür ist, dass Rechtsvorschriften vorwiegend funktional bedingt sind, d. h. dass sie durch ihre Formulierung und Gestaltung den Gesetzesinhalt und die juristische Logik möglichst eindeutig vermitteln sollten. Andererseits gestalten sich die ZGE-Paragraphen im Großen und Ganzen doch kürzer und dichter als die Paragraphen der modernen Zivilgesetzwerke Chinas, vor allem derjenigen der VR China. Dies gilt besonders, was die Formulierung mancher juristischer Fachbegriffe und deren syntaktische Verknüpfung anbelangt. Allerdings, wenn man diese modernen zivilrechtlichen Paragraphen etwas vereinfacht oder verdichtet, dann stellt man schnell fest, dass der dafür verwendete Satzbau wiederum nicht viel von dem der ZGE-Paragraphen abweicht. Diese sprachliche Kontinuität gilt nicht nur auf der syntaktischen, sondern auch auf Wort- und Morphem-Ebene: „Da die innere Struktur eines Wortes im modernen Chinesisch formal dieselbe ist wie der Aufbau einer Wortverbindung in der archaischen Sprache der Zhou-Zeit oder der klassischen Sprache der Nach-Zhou-Zeit und da die *Wurzelmorpheme* eines Wortes der modernen Sprache durch dieselben Schriftzeichen wiedergegeben werden wie die *Wurzelwörter*, aus denen sich die entsprechende Wortverbindung in früheren Sprachschichten zusammensetzte, so ergibt sich bei den modernen Wörtern die auffallende Besonderheit, dass ihre äußere Form im schriftlich fixierten Zustand den entsprechenden Wortgruppen der archaischen Sprache völlig gleicht.“ (Lippert 1979: 20-21). Insofern lässt sich schließen, dass die Rechtsvorschriften sowohl des ZGE als auch der modernen chinesischen Zivilgesetzwerke stilistisch kontinuierlich mittels Klassizismen formuliert werden. Vgl. hierzu Lippert (1979: 15-21); WANG Xiao/WANG Donghai (2010: 9 ff.).

89 Beispiele: *quánlì* 權利 (Recht) + *nénglì* 能力 (Fähigkeit) = *quánlì nénglì* 權利能力 (Rechtsfähigkeit); *xíngwéi* 行為 (Handlung od. Rechtsgeschäft) + *nénglì* 能力 (Fähigkeit) = *xíngwéi nénglì* 行為能力 (Geschäftsfähigkeit [anstatt Handlungsfähigkeit i. d. S.]); *zìrán* 自然 (Natur od. natürlich) + *rén* 人 (Person) = *zìránrén* 自然人 (natürliche Person); *fǎ* 法 (Recht od. gesetzlich od. juristisch) + *rén* 人 (Person) = *fǎrén* 法人 (juristische Person). Näheres zu den Methoden der Wortbildung i. d. Z. findet sich bei Lippert (1979: 8-15; 100 ff.).